

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1965

Übersicht*)

(for an English Version of this Survey see p. 141)

- 1.-3. *Völkerrecht und Landesrecht*: 1. Innerstaatliche Anwendung von Vertragsrecht. - 2. Ermächtigungen der Regierung zur Inkraftsetzung modifizierten Vertragsrechts. - 3. Rangverhältnis von Völkerrecht und Landesrecht.
- 4.-6. *Auswärtige Gewalt*: 4. Innerstaatliches Verfahren beim Abschluß von Waffenlieferungsverträgen. - 5. Mitwirkungskompetenzen des Bundes beim Abschluß von Länderkonkordaten. - 6. Auswirkungen der bundesstaatlichen Verfassung auf die auswärtige Gewalt.
7. *Völkerrechtssubjekte - Anerkennung*: 7. Anerkennung von Gambia und Singapur.
8. *Diplomatische Beziehungen*: 8. Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel und Abbruch der Beziehungen seitens arabischer Länder.
9. *Grundrechte der Staaten und Völker*: 9. Recht auf Selbstbestimmung.
10. *Minderheitenrecht*: 10. Deutsch-dänischer Kontaktausschuß für Minderheitenfragen beim Bundestag.

*) Abkürzungen: Abl.Gem. = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; AdG = Keesings Archiv der Gegenwart; ADN = Allgemeine Deutsche Nachrichtenagentur; AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters; BAnz. = Bundesanzeiger; BayGVBl. = Bayerisches Gesetz- und Ordnungsblatt; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BMI = Bundesminister des Innern; BR = Bundesrat; BRD = Bundesrepublik Deutschland; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrats; (4.) BT = Bundestag (4. Wahlperiode); BT-Drs. IV (V) = Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 4. (5.) Wahlperiode 1961 (1965), Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Drucksachen; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; BVerfG = Bundesverfassungsgericht; BVerfGE = Entscheidungen des BVerfG; BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz; CDU = Christlich Demokratische Union; CSU = Christlich-Soziale Union; DOV = Die Öffentliche Verwaltung; Drs. = Drucksache; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; FDP = Freie Demokratische Partei; GABl. = Gemeinsames Amtsblatt; GBl. = Gesetzblatt; GG = Grundgesetz für die BRD vom 23. 5. 1949; GMBl. = Gemeinsames Ministerialblatt; GO = Geschäftsordnung; GVBl. = Gesetz- und Ordnungsblatt; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; NZZ = Neue Zürcher Zeitung; OLG = Oberlandesgericht; RGBl. = Reichsgesetzblatt; SBZ = Sowjetische Besatzungszone Deutschlands (sog. Deutsche Demokratische Republik - DDR); SED = Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SBZ); SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands; Sten. Ber. = Stenographische Berichte; VO = Verordnung; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der BRD.

11.–12. *Herrschaftsbereich der Staaten*: 11. Deutsch-dänische Abgrenzung des Festlandsockels. – 12. Luftverkehrsabkommen.

13. *Internationale Flüsse und Kanäle*: 13. Gesetz zur Revision der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.

14.–17. *Seerecht*: Wahrung historischer deutscher Fischereirechte. – 15. Bekämpfung der Flaggendiskriminierung. – 16. Freier Wettbewerb der Seeschifffahrt im Rahmen der OECD. – 17. Sicherheit der Seeschifffahrt; zum Begriff »Küstengewässer«.

18.–20. *Staatsangehörigkeitsrecht*: 18. Definition des Begriffs »Staatsangehöriger« in völkerrechtlichen Abkommen der BRD. – 19. Ländervorschriften über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. – 20. Einbürgerungen.

21. *Auslieferungsrecht und internationaler Rechtshilfeverkehr*: 21. Internationaler Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen.

22.–30. *Fremdenrecht*: 22. Neues Ausländerrecht. – 23. Praxis der Asylgewährung in der BRD. – 24. Vorbehalt zugunsten des deutschen Staatshaftungsrechts bei Ratifikation des Europäischen Niederlassungsabkommens. – 25. Einreise und Niederlassung italienischer Arbeitnehmer in der BRD. – 26. Nichtdiskriminierung im deutsch-israelischen Firmen-Niederlassungsverkehr. – 27. Doppelbesteuerungsabkommen der BRD. – 28. Regelung zugunsten Staatenloser bei Doppelbesteuerungsabkommen. – 29. Sozialleistungen für bestimmte in Frankreich lebende polnische Staatsangehörige. – 30. Treuhänderische Verwaltung von Kriegsvermögen ausländischer Rechtsträger.

31.–33. *Internationaler Handel und Verkehr*: 31. Hilfe für Entwicklungsländer. – 32. Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt. – 33. Anpassung der Versicherungspflicht für Kraftfahrzeughalter an entsprechendes Europäisches Übereinkommen.

34.–35. *Gewerblicher Rechtsschutz*: 34. Abkommen über den Schutz von geographischen Warenbezeichnungen. – 35. Anpassung des Urheberrechts an völkerrechtliche Übereinkommen.

36.–38. *Deutsches Vermögen im Ausland*: 35. Einstellung der Befriedigung von Forderungen aus beschlagnahmtem Vermögen in Malaysia. – 37. Kapitalschutzabkommen der BRD. – 38. Entschädigung für deutsches Vermögen in Israel.

39.–40. *Konkordate*: 39. Konkordat mit dem Land Niedersachsen. – 40. Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

41.–42. *Verantwortlichkeit der Staaten*: 41. Entschädigung für luxemburgische Zwangsrekrutierte der deutschen Wehrmacht. – 42. Fall Argoud.

43. *Friedliche Beilegung von Streitigkeiten*: 43. Subsidiäre Schiedsgerichtsbarkeit im deutsch-kolumbianischen Kapitalschutzvertrag.

44. *Kriegsrecht*: 44. Völkerrechtlicher Status von Bundesgrenzschutz und Zivilschutzkorps.

45.–46. *Internationale Organisationen*: 45. Deutsche Beteiligung an internationalen Finanzierungseinrichtungen. – 46. Unterstützung der Zypern-Aktion der UN.

47. *Europäische Gemeinschaften*: 47. Durchführung von Niederlassungsrichtlinien im Handwerks- und Gewerberecht.

48. *Besatzungsrecht*: 48. Fortgeltung des Devisenbewirtschaftungsgesetzes Nr. 53 im Interzonenhandel.

49.–56. *Deutschlands Rechtslage*: 49. Ostgrenzen Deutschlands. – 50. Viermächte-Verantwortung für Gesamtdeutschland. – 51. Rechtsstellung der BRD in Bezug auf Gesamtdeutschland. – 52. Stellung der SBZ. – 53. Status Berlins. – 54. Sicherheitsvorbehalte der Drei Westmächte im Deutschlandvertrag. – 55. Wahlrecht von im Ausland lebenden Deutschen. – 56. Treuhänderische Vermögensverwaltung für faktisch nicht mehr bestehende juristische Personen aus Oststaaten und aus den deutschen Ostgebieten.

Survey

- 1.-3. *International Law and Municipal Law*: 1. Domestic application of treaties. - 2. Power of the executive to implement modifications of treaties. - 3. Supremacy of international law over domestic law with respect to capital investment treaty.
- 4.-6. *Foreign Relations Power*: 4. Internal procedure for the conclusion of armament supply agreements with foreign states. - 5. Competence of the federal government to participate in the conclusion of »Länder«concordates. - 6. Federal system and foreign relations power (cultural matters).
7. *Subjects of International Law/Recognition*: 7. Recognition of Gambia and Singapore.
8. *Diplomatic Relations*: 8. Diplomatic relations with Israel and the Arab countries.
9. *Fundamental Rights of States and Peoples*: 9. The right of self-determination.
10. *Minorities*: 10. Establishment of a Danish-German committee for minority problems.
- 11.-12. *Territorial Jurisdiction*: 11. German-Danish continental shelf delimitation. - 12. Air navigation agreements.
13. *International Rivers*: 13. Domestic law regarding revised Rhine Navigation Act.
- 14.-17. *Maritime Law*: 14. Historical German fishery rights. - 15. Measures against flag discrimination. - 16. Free competition in sea navigation within the OECD. - 17. Safety in sea navigation; competence of federal organs.
- 18.-20. *Nationality*: 18. Definition of German citizenship in international agreements. - 19. »Länder«regulations concerning nationality procedures. - 20. Naturalisations.
21. *Extradition and International Legal Assistance*: 21. International legal assistance in private law matters.
- 22.-30. *Aliens*: 22. New law on aliens. - 23. German practice in asylum matters: refugees for economic reasons, procedures, effects of German regulations regarding the rights of homeless aliens and refugees. - 24. Reservation to the European Convention on Establishment concerning the German law of State liability. - 25. Entry and settlement of Italian workers in Germany. - 26. German-Israel non-discrimination provision regarding business establishment. - 27. Double taxation agreements. - 28. Provision in double taxation agreement preventing discrimination against stateless persons. - 29. Social security for certain Polish nationals in France. - 30. Trustee administration of war time property owned by foreign legal personalities (mainly East European).
- 31.-33. *International Trade and Commerce*: 31. Aid for developing countries. - 32. Domestic measures to improve the competitive ability of German shipping. - 33. Obligatory liability insurance for foreign vehicles.
- 34.-35. *Protection of Industrial Property Rights*: 34. Agreements for the protection of designations of origin. - 35. Adaption of German copy rights law to international conventions.
- 36.-38. *German Property in Foreign Countries*: 36. Satisfaction of Malaysian claims out of seized German property terminated. - 37. Agreements for protection of foreign investment. - 38. Compensation for loss of German property in Israel.
- 39.-40. *Concordates*: 39. Concordate with the Land Lower-Saxony. - 40. Agreement on catholic religious activity for federal border guard.
- 41.-42. *Responsibility of States*: 41. Compensation for compulsory military service of Luxembourg nationals in the »Wehrmacht«. - 42. The Argoud case.
43. *Peaceful Settlement of International Disputes*: 43. Subsidiary jurisdiction of arbitration tribunal in the German-Columbian foreign investment protection agreement.
44. *Law of War*: 44. International legal status during war time of certain German police and civil defense organisations.
- 45.-46. *International Organisations*: 45. German participation in international financing institutions. - 46. Financial contributions to UN Cyprus activities.
47. *European Communities*: 47. Implementation of settlement directives in industrial law.

48. *Occupation Law*: 48. Validity in interzonal trade of foreign exchange control law nr. 53.

49.–56. *Legal status of Germany*: 49. Germany's eastern border. – 50. Four power responsibility for Germany as a whole. – 51. Status of BRD to represent the whole German people. – 52. Status of the former Soviet Occupied Zone of Germany. – 53. Status of Berlin – free access, right of the »Bundestag« to assemble in West-Berlin, Four Power responsibility for East Berlin, approval by Berlin Parliament of federal law, border-pass agreements. – 54. Security reservations for Allied Forces in the Convention on Relations between the Three Powers and the Federal Republic of Germany. – 55. Right to vote of German nationals living in foreign countries. – 56. Trustee administration of estates belonging to East European juridical persons of legal, but no longer factual, existence.

Völkerrecht und Landesrecht

1. Bei der **innerstaatlichen Anwendung von Vertragsrecht** ergaben sich folgende Besonderheiten: ¹⁾

a) Die Rahmenvorschrift des Art. 6 ²⁾ des Konkordats zwischen dem Land Niedersachsen und dem Heiligen Stuhl vom 26. Februar 1965 ³⁾ wurde durch Erlaß und Inkraftsetzen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 5. Juli 1965 ⁴⁾ bereits vor der Ratifikation des Konkordatsvertrages ⁵⁾ ausgefüllt ⁶⁾.

¹⁾ Zur Einhaltung des in Art. 59 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Verfahrens vgl. Abschnitt »Auswärtige Gewalt« Nr. 4; zur Anpassung innerstaatlichen Rechts an internationale Vereinbarungen vgl. Abschnitte »Internationale Flüsse und Kanäle« Nr. 13, »Seerecht« Nr. 17, »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 33, »Gewerblicher Rechtsschutz« Nr. 35 sowie »Europäische Gemeinschaften« Nr. 47; zu einem Vorbehalt zugunsten des deutschen Staatshaftungsrechts vgl. Abschnitt »Fremdenrecht« Nr. 24; zum innerstaatlichen Recht bei Kapitalschutzabkommen vgl. Abschnitt »Deutsches Vermögen im Ausland« Nr. 37.

²⁾ Art. 6 lautet: »(1) Das Land gewährleistet die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen. Diese Volksschulen können grundsätzlich nur mit gleichen Schulen zusammengefaßt werden; entsprechendes gilt für Schulen, die als einzige Schule im Bereich eines Schulträgers einen weit überwiegenden Anteil katholischer Schüler haben.

(2) Auf Antrag von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden im Bereich örtlicher oder überörtlicher Schulträger katholische Bekenntnisschulen errichtet, wenn eine angemessene Gliederung der beantragten Schule gesichert erscheint und die schulische Versorgung anderer Schüler im Bereich des Schulträgers gewahrt wird. Daneben bleibt die Errichtung solcher Schulen von Amts wegen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze unberührt.

(3) Das Land wird dafür Sorge tragen, daß, soweit katholische Schüler andere als katholische Bekenntnisschulen besuchen, die Zahl der katholischen Lehrer grundsätzlich dem Anteil der katholischen Schüler entspricht«.

³⁾ Niedersächsisches GVBl. 1965, S. 192 ff., Vertrag am 4. 10. 1965 in Kraft getreten (Niedersächsisches GVBl. 1965, S. 224); ausführlich unten im Abschnitt »Konkordate« Nr. 39.

⁴⁾ Niedersächsisches GVBl. 1965, S. 205; in Kraft getreten am 1. 10. 1965.

⁵⁾ Der Hl. Stuhl hat die Ratifizierung des Konkordatswerks von der sachlich unver-

b) Gemäß Art. 5 des Gesetzes über die Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) und zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der BRD zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951⁷⁾ sind die von der 8. Weltgesundheitsversammlung am 26. Mai 1955 beschlossenen Änderungen, denen in Art. 1 des Gesetzes (vom 29. September 1965) zugestimmt wird, bereits am 1. Oktober 1956 für die BRD in Kraft getreten.

2. In einzelnen Zustimmungsgesetzen des Bundestages zu internationalen Verträgen wurden wiederum⁸⁾ **Organe der Exekutive ermächtigt⁹⁾**, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Vertragsvorschriften im Gebiet der BRD nach Maßgabe der Verträge zu ergänzen¹⁰⁾, zu ändern¹¹⁾, anzupassen¹²⁾ oder aufzuheben¹³⁾.

kürzten Verabschiedung des Änderungsgesetzes abhängig gemacht (Staatssekretär Müller in: Die niedersächsische Schule vor und nach dem Konkordat, hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung, Hannover 1965, S. 13). Das Schulgesetz ist nicht Bestandteil des Konkordats (5. Niedersächsischer Landtag, Drs. Nr. 530).

⁶⁾ »Ausgefüllt«: so die Regierungsbegründung in 5. Niedersächsischer Landtag, Drs. Nr. 530.

⁷⁾ BGBl. 1965 II, S. 1413 f.

⁸⁾ Über die frühere Praxis der BRD Härtle, Die völkerrechtlichen Verwaltungsabkommen der Bundesrepublik, in Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 12 (1965), S. 93 ff. (103 ff.).

⁹⁾ Eine ausdrückliche Ermächtigung der Exekutive, völkerrechtliche Verpflichtungen auszuführen oder normative völkerrechtliche Vereinbarungen in Geltung zu setzen, enthält § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. 4. 1964 (BGBl. I, S. 265); desgleichen das Zweite Gesetz über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der UN und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1964 II, S. 187 – zu Art. 3 Abs. 2; frühere Fassung BGBl. 1954 II, S. 639 – Art. 3; vgl. hierzu VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 105 ff.). Auf Grund dieser Vorschrift ergingen im Jahre 1965 Verordnungen über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 1. 8. 1963 zur Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1958 (BGBl. II, S. 398), an die italienischen Kulturinstitute (BGBl. 1965 II, S. 843), an die Europäische Weltraumforschungsorganisation – ESRO (BGBl. 1965 II, S. 1353) und an Berufskonsulate der Vereinigten Staaten von Brasilien und ihre Mitglieder (BGBl. 1965 II, S. 1565).

¹⁰⁾ Art. 2 des Gesetzes zu dem deutsch-italienischen Abkommen vom 23. 7. 1963 über den Schutz von geographischen Bezeichnungen (BGBl. 1965 II, S. 156) [Bundesminister]; Art. 4 a des Gesetzes über die Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. 5. 1951 und zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der BRD zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. 5. 1951 (BGBl. 1965 II, S. 1414) [Bundesregierung]; Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. 12. 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee (BGBl. 1965 II, S. 1113) [Bundesminister]; Art. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. 12. 1962 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes ... an militärische und zivile Schwerbeschädigte (BGBl. 1965 II, S. 383) [Bundesregierung].

¹¹⁾ Außer den in der vorigen Anm. genannten Gesetzen ferner Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. 3. 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen

3. Über das **Verhältnis von Vertragsrecht und innerstaatlichem Recht** hinsichtlich bestimmter genehmigter Kapitalanlagen enthält der Vertrag zwischen der BRD und der Republik Liberia ¹⁴⁾ zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ¹⁵⁾ vom 12. Dezember 1961 die folgende Bestimmung:

»Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und dem innerstaatlichen Recht geht, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, der Vertrag vor. Diese Regelung gilt, solange keine abweichende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder zwischen diesen und deren Staatsangehörigen und Gesellschaften, die nach diesem Vertrag eine Genehmigung beantragen, getroffen wird.«

Auswärtige Gewalt

4. **Der Abschluß von Verträgen über Waffenlieferungen seitens der BRD an auswärtige Staaten** bedarf nach Ansicht der Bundesregierung nicht des in **Art. 59 GG** ¹⁶⁾ vorgeschriebenen Verfahrens ¹⁷⁾. Nach der in einer

für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen ... (BGBl. 1965 II, S. 857) [Bundesminister].

¹²⁾ Art. 4 des Gesetzes über die Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (Anm. 10) [Bundesminister].

¹³⁾ Art. 2 des Gesetzes zu dem deutsch-italienischen Abkommen über gewerblichen Schutz (Anm. 10).

¹⁴⁾ Ziff. (2) »zu Art. 1« Buchst. b des Protokolls, BR-Drs. 412/66. In einem Briefwechsel zu dem Vertrag wurde das folgende Einverständnis erzielt (a. a. O., S. 14):

»Die Bestimmung der Protokollnummer 2 Buchstabe b ist nur für Kapitalanlagen anwendbar, für die eine Genehmigung nach diesem Verträge erteilt worden ist, und zwar nur insoweit als dies erforderlich ist, um die nach diesem Verträge gewährten Rechte und Vergünstigungen für den in Artikel 14 Absatz 3 bezeichneten Zeitraum aufrechtzuerhalten.«

¹⁵⁾ Über die Vertragspraxis der BRD auf diesem Gebiet siehe unten im Abschnitt »Deutsches Vermögen im Ausland« Nr. 37.

¹⁶⁾ Art. 59 Abs. II GG (BGBl. 1949 II, S. 15): »Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.«

¹⁷⁾ Die Frage, ob das in Art. 59 Abs. 2 GG vorgeschriebene Verfahren anzuwenden sei, ist auch im Zusammenhang mit dem Abschluß des Protokolls zur Änderung des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens (hierzu siehe im Abschnitt »Fremdenrecht« unter Nr. 27) gestellt worden (vgl. Meilike in AWD 1966, S. 231). Gleichzeitig mit dem Änderungsprotokoll vom 17. 9. 1965 war zwischen den Vertretern des deutschen Bundesfinanzministeriums und des US Treasury Departments ein sogenanntes »Verständigungsprotokoll« unterzeichnet worden, in welchem Grundsätze über die Anwendung des Änderungsprotokolls enthalten sind (Text in AWD 1966, S. 230). Die Bundesregierung hat lediglich das Änderungsprotokoll veröffentlicht (BT-Drs. V/59) und dem Parlament zur Beschlußfassung zugeleitet (vgl. Zustimmungsgesetz vom 20. 12. 1965, BGBl. II, S. 1609). – Einen Fall der einstweiligen Anwendung eines zustimmungsbedürftigen Vertrages vor Beschlußfassung durch den Bundestag bietet die Konvention vom 14. 5. 1954

schriftlichen Auskunft des Staatssekretärs im Verteidigungsministerium an den Bundestag geäußerten Auffassung¹⁸⁾ war die Abmachung über Ausrüstungshilfe an Israel¹⁹⁾ 20)

»... kein Vertrag im Sinne von Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, welcher die politischen Beziehungen des Bundes regelt oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Bei einem solchen Vertrag muß nämlich Inhalt

zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BT-Drs. V/979, Art. 18). Hierzu unten Anm. 378.

¹⁸⁾ Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 25. 3. 1965 an den BT (Sten. Ber. IV/176, Sitzung, S. 8837 D) auf die Anfragen des Abgeordneten Schneider (Sten. Ber. IV/173, Sitzung, S. 8677 A – Nr. II und VIII/1).

¹⁹⁾ Die Frage der im Jahre 1964 erfolgten Waffenlieferungen an Israel (über den Umfang in Höhe von ca. 240 000 000 DM siehe AdG 1965, S. 11694) war vor keinem Parlamentsausschuß und Organ des Bundestages behandelt worden (Abgeordneter Gerstenmaier in 4. BT, Sten. Ber., S. 8298). Bundeskanzler Erhard legte in der Aussprache des Bundestages am 17. 2. 1965 (164. Sitzung, Sten. Ber., S. 8103) im einzelnen dar, welche Abgeordneten über die Ausrüstungshilfe für Israel unterrichtet worden seien. Sämtliche Fraktionen brachten daraufhin Änderungsanträge in der gerade andauernden zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1965, Einzelplan 14 – Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministers – ein, wonach bei neuen Verpflichtungen die Beteiligung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten erforderlich sein sollte. In dem Antrag der CDU/CSU war diese Beteiligung in Form der Unterrichtung, in den Anträgen der FDP und SPD in Form eines Zustimmungserfordernisses vorgesehen. In der Sitzung vom 19. 2. 1965 (Sten. Ber. IV/166, Sitzung, S. 8304) wurde der Antrag der CDU angenommen (siehe die folgende Anmerkung).

Am 20. 4. 1966 stellte die SPD-Fraktion einen weiteren Entschließungsantrag (BT-Drs. V/535) betr. militärische Ausrüstungs- und Ausbildungshilfe. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, künftige Waffenlieferungen und Ausbildungshilfe sowie den Verkauf nicht mehr benötigter Waffen grundsätzlich auf die Mitgliedstaaten des NATO-Vertrages zu beschränken und eine Verwendung der verkauften Waffen innerhalb dieses geographischen Bereichs sicherzustellen. Weiter heißt es sodann (Ziff. 4): »Die Bundesregierung soll künftig jegliche Absicht und Verpflichtung zur Militär- und Polizeihilfe an Staaten außerhalb des Nordatlantikvertrages dem Deutschen Bundestag zur politischen und haushaltsrechtlichen Beschlußfassung vorlegen«. Der Antrag wurde am 23. 7. 1966 (50. Sitzung des BT, Sten. Ber., S. 2451) an den auswärtigen Ausschuß – federführend – und zur Mitberatung an den Verteidigungsausschuß überwiesen.

Zu der allgemeinen Praxis im Verteidigungsausschuß vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Gerstenmaier (CDU) in 4. BT, Sten. Ber., 166. Sitzung, S. 8304. Die Kontrolle von Waffenverkäufen, die über private Handelsfirmen abgewickelt werden, seitens der Regierung war Gegenstand parlamentarischer Anfragen (5. BT, Sten. Ber., 34. Sitzung, S. 1613 f.). – Über militärische Ausbildungshilfe als Entwicklungshilfe vgl. unten im Abschnitt «Internationaler Handel und Verkehr» Nr. 31 Anm. 165, e).

²⁰⁾ Laut dpa-Meldung erklärte Bundesaußenminister Schröder zur Frage der Waffenlieferungen an Israel am 25. 2. 1965 vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Bundestages: »Der Staat Israel hat bisher für die Waffenlieferungen nichts bezahlt. Es wurde auch mit Israel kein Abkommen über die Finanzierung des Waffenlieferungssaldos abgeschlossen« (AdG 1965, S. 11733). Nach einer Erklärung der Bundesregierung (Bull. vom 14. 5. 1965, S. 666) sind die Restlieferungen aus der Waffenabsprache durch eine einmalige wirtschaftliche Leistung ziviler Natur an Israel ersetzt worden; geheime Vereinbarungen seien nicht getroffen worden.

und Zweck auf die Regelung der politischen Beziehungen zu auswärtigen Staaten gerichtet sein und nicht nur eine sekundäre, vielleicht sogar ungewollte oder unerwartete Auswirkung auf diese Beziehungen haben (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 29. Juli 1952 – 2 BvE 2/51).

Auch der deutsche Bundestag steht offensichtlich auf dem Standpunkt, daß Verträge über Ausrüstungshilfe nicht unter die Verfahrensvorschrift des Art. 59 des Grundgesetzes fallen (siehe Beschluß zu Titel 964 Kap. 1402 Einzelplan 14 ²¹⁾ in Bundestagsdrucksache IV/3114)«.

5. Die Regierungen des Bundes und des Landes Niedersachsen äußerten sich anlässlich des Abschlusses eines Vertrages zwischen Niedersachsen und dem Heiligen Stuhl ²²⁾ über **Mitwirkungsrechte des Bundes beim Abschluß von Länderkonkordaten**. Der niedersächsische Ministerpräsident hatte den Entwurf des genannten Vertrages am 11. Februar 1965 der Bundesregierung zur Kenntnisnahme übersandt ²³⁾. Auch der Apostolische Nuntius hatte mit einer Note vom 5. Februar 1965 die Bundesregierung über den beabsichtigten Abschluß des Konkordats unterrichtet und den Bundesaußenminister gebeten, die erforderlichen Schritte zwecks Herbeiführung des Einvernehmens der Bundesregierung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ²⁴⁾ – und soweit erforderlich auch von Art. 18 ²⁵⁾ – des Reichskonkordats ²⁶⁾ einzuleiten ²⁷⁾. Die Bundesregierung stimmte dem Abschluß der Übereinkunft daraufhin am 20. Februar 1965 zu. In einem an den Bundesaußenminister gerichteten Schreiben vom 2. März 1965 präzisierte der Niedersächsische Ministerpräsident die rechtlichen Gesichtspunkte seiner Regierung wie folgt ²⁸⁾:

»Die Niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, daß, wenn die

²¹⁾ Der Beschluß lautet: Einzelplan 14 – Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministers – Drs. IV/2914 – Kap. 1402 – Allgemeine Bewilligungen: In Titel 964 – Ausrüstungshilfe – erhält der Haushaltsvermerk folgende Fassung: »Neue Verpflichtungen dürfen nur nach Information des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Deutschen Bundestags eingegangen werden«.

²²⁾ Vertrag (Niedersächsisches GVBl. 1965, S. 192) in Kraft getreten am 4. 10. 1965. Ausführlich unten im Abschnitt »Konkordate« Nr. 39.

²³⁾ Schreiben des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Diederichs vom 11. 2. 1965, 5. Niedersächsischer Landtag, Drs. Nr. 529, S. 24; vgl. ferner 5. BT, Sten. Ber., 44. Sitzung, Sp. 3391 f., 3424.

²⁴⁾ Art. 2 Abs. 2 lautet: »In Zukunft wird der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen«.

²⁵⁾ Art. 18 des Konkordats betrifft die Ablösung von Staatsleistungen an die Katholische Kirche, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhen. Eingehend W. Weber, Zur Mitwirkung des Bundes beim Abschluß von Länderkonkordaten, in DÖV 1965, S. 44 ff.

²⁶⁾ RGBl. 1933 II, S. 679; siehe auch Anm. 208.

²⁷⁾ Vgl. 5. Niedersächsischer Landtag, Drs. Nr. 529, S. 25.

²⁸⁾ 5. Niedersächsischer Landtag, Drs. Nr. 529, S. 26, Nr. 546, S. 3.

Länder »neue Staatsverträge« im Sinne des Artikels 123 Abs. 2 GG²⁹⁾ abschließen, dies in Ausübung ihrer eigenständigen Kompetenz geschieht. Beteiligungsverhältnisse auf Grund vorkonstitutioneller Regelungen sind damit gegenstandslos geworden. Dadurch entfällt insbesondere auch das »Einvernehmen« nach Artikel 2 Abs. 2²⁴⁾ des Reichskonkordats. Ein solches Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle ist auch nicht auf Grund des Artikels 18²⁵⁾ des Reichskonkordats herzustellen, weil eine Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden »Grundsätze« hier nicht in Frage steht«.

Mit Schreiben vom 23. März 1965 erwiderte Bundesaußenminister Schröder u. a.³⁰⁾:

»... Das Reichskonkordat ist – wie auch das Bundesverfassungsgericht im Konkordatsurteil³¹⁾ festgestellt hat – zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bundesrepublik Deutschland unverändert in Kraft. Die sich aus seinem Art. 2 Abs. 2²⁴⁾ ergebende völkerrechtliche Verpflichtung des Heiligen Stuhls, Länderkonkordate nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung abzuschließen, ist meiner Auffassung nach auch durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland nicht berührt worden. Das ist offensichtlich auch die Auffassung des Heiligen Stuhls.

Die weitere Frage, ob Länderkonkordate unter die Bestimmung des Artikels 32 Abs. 3 GG³²⁾ fallen und daher auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung der Bundesregierung abgeschlossen werden können, kann m. E. dahingestellt bleiben. Die Bundesregierung hat sich dem Heiligen Stuhl gegenüber mit dem Abschluß des niedersächsischen Konkordats einverstanden erklärt und die niedersächsische Landesregierung hierüber durch mich unterrichtet, ohne sich hierbei auf Artikel 32 Abs. 3 GG zu berufen und damit eine verfassungsrechtlich problematische Frage aufzuwerfen. Ich möchte jedoch in diesem Zusammenhang grundsätzlich bemerken, daß die Bundesregierung dem Abschluß von Konkordaten zwischen dem Heiligen Stuhl und einzelnen Ländern schon in Anbetracht der möglichen Auswirkungen auf das Reichskonkordat und auf die außen-

²⁹⁾ Art. 123 Abs. 2 GG lautet: »Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt«.

³⁰⁾ 5. Niedersächsischer Landtag, Drs. Nr. 546, S. 2, vgl. die Antwort des Niedersächsischen Ministerpräsidenten in Drs. Nr. 546, S. 3: »... (Die Landesregierung) geht insbesondere davon aus, daß dem von Ihnen erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht entnommen werden kann, daß Art. 2 Abs. 2 des Reichskonkordats fortgilt; in dem Urteil ist dagegen ausdrücklich festgestellt, daß Art. 32 Abs. 3 GG auf Konkordate keine Anwendung findet«.

³¹⁾ Vom 26. 3. 1957, Amtl. Sammlung Bd. 6, S. 309 ff.

³²⁾ Wortlaut in Anm. 38.

politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeteiligt gegenüberstehen kann«.

6. Für die Auswirkungen der bundesstaatlichen Verfassung im kulturpolitischen Bereich auf die auswärtige Gewalt sind im Berichtsjahr außerdem folgende Vorgänge von Bedeutung ³³⁾:

a) Der Bundesrat ist neuerlich dafür eingetreten, daß die **Bundesregierung im Beratenden Ausschuß der EWG für die Berufsausbildung ³⁴⁾**, dem nach seiner Satzung zwei deutsche Regierungsvertreter angehören, künftig auch einen **Vertreter der Kultusverwaltungen der Länder für die Mitgliedschaft benennt ³⁵⁾**. Die Beteiligung eines solchen Vertreters sei mit Hinblick auf die schulpolitischen Aufgaben des Ausschusses und das Beispiel der anderen EWG-Staaten sachlich geboten und entspreche der bisherigen Praxis in vergleichbaren Fällen ³⁶⁾.

³³⁾ Verweise auf Vorberichte in VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 98 Anm. 56.

³⁴⁾ Auf Vorschlag der Kommission der EWG an den Rat betreffend »Allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung« gemäß Art. 128 EWG-Vertrag (BR-Drs. 250/62) hat der Rat der EWG am 2. 4. 1963 einen Beschluß über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung gefaßt (ABl. Gem. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Die Satzung des im vierten Grundsatz dieses Beschlusses vorgesehenen Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung hat der Rat am 18. 12. 1963 erlassen (ABl. Gem. Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3090/63). Vgl. auch Beschluß des Rates vom 21. 4. 1964 über die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (ABl. Gem. Nr. 152 vom 5. 10. 1964, S. 2429/64).

³⁵⁾ Ersuchen des Bundesrates an die Bundesregierung (siehe Stellungnahme und Vorschlag der Sonderkommission des BR-Kulturausschusses in BR-Drs. K 2112 [5] – Nr. 1/65); gleichlautend bereits BR-Beschluß vom 26. 10. 1962 (BR-Drs. 250/62 [Beschluß] nebst Anlage). Mit Schreiben vom 26. 5. 1964 hatte der Bundesinnenminister dem Präsidenten des Bundesrates vorgeschlagen, ein Vertreter der Kultusverwaltungen könne sich als »Technischer Berater« oder als »Stellvertretendes Mitglied« an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses beteiligen (zu BR-Drs. 250/62).

³⁶⁾ Begründung in BR-Drs. K 2112 (5) – Nr. 1/65. Angehörige der Verwaltungen der Länder wirken u. a. in folgenden internationalen Gremien als Regierungsvertreter mit:

- a) Oberster Schulrat (1 Mitglied) und Inspektionsausschuß (2 Mitglieder) der europäischen Schulen (Satzung in BGBl. 1965 II, S. 1042; siehe auch VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 98);
- b) UNESCO-Generalkonferenz (1964: 3 Delegierte);
- c) Rat für kulturelle Zusammenarbeit (1 Mitglied) und Ausschuß für akademische Lehre und Forschung (1 Mitglied) des Europarats;
- d) Exekutivausschuß (1 Mitglied) und Delegationsleiter bei der Internationalen Erziehungskonferenz;
- e) Wissenschaftsministerkonferenz im Rahmen der OECD (1 Delegierter);
- f) Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (BGBl. 1965 II, S. 1432; 2 Delegierte);
- g) Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (GBl. Baden-Württemberg 1962, S. 1; Delegationen der Länder);
- h) Deutsch-französischer Ausschuß B nach Art. 24 des Vertrages vom 27. 10. 1956

Der Bundesrat vertritt dabei die Auffassung³⁵⁾, die von der BRD auf dem Gebiete der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung auf Grund Art. 128 des EWG-Vertrages³⁷⁾ wahrzunehmenden Mitwirkungsrechte seien nicht als »Pfleger der Beziehungen zu auswärtigen Staaten« im Sinne des Art. 32 GG³⁸⁾ anzusehen, da ein völkerrechtlicher Verkehr im Sinne dieser Bestimmung angesichts der Entscheidungsbefugnis der Organe der EWG begrifflich nicht in Betracht komme³⁹⁾. In der Stellungnahme der zuständigen Kommission des Bundesrates³⁵⁾ wird hierzu weiter ausgeführt:

zwischen der BRD und Frankreich über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg (BGBl. 1956 II, S. 1864);

i) Generalversammlungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (in der Regel 2 Vertreter);

k) Internationale Organisation für das Seilbahnwesen (Beamte zweier Länder);

l) Arbeitsgruppe »Handelsbeschränkungen aus technischen Vorschriften – verschiedene Erzeugnisse« bei der EWG (1 Vertreter);

m) Konferenzen der Europäischen Organisation für photogrammetrische experimentelle Untersuchungen (Vertretung seitens der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder).

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Fälle, in denen internationale Aufgaben auf Anforderung von Bundesbehörden durch Beamte der Kultusministerien der Länder wahrgenommen werden, wie z. B. bei Vorbesprechungen für die Errichtung einer europäischen Universität in Florenz und bei der Ausarbeitung einer UNESCO-Empfehlung über Berufserziehung. Zur Durchführung des deutsch-französischen Vertrages vom 22. 1. 1963 (BGBl. 1963 II, S. 707) war auf kulturellem Gebiet der baden-württembergische Ministerpräsident für die BRD Verhandlungspartner des französischen Erziehungsministers.

³⁷⁾ Vertrag zur Gründung der EWG vom 25. 3. 1957 (BGBl. II, S. 766); siehe auch unten im Abschnitt »Europäische Gemeinschaften«.

³⁸⁾ Art. 32 GG: »(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

(2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen«.

³⁹⁾ In der Stellungnahme der zuständigen Bundesratskommission heißt es hierzu (BR-Drs. K 2112 [5] – Nr. 1/65): »Selbst wenn man unterstellt, daß es sich bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Bundesrepublik in den Organen und Hilfsorganen der EWG, soweit Fragen aus der ausschließlichen Länderzuständigkeit zur Erörterung bzw. Entscheidung stehen, um die »Pfleger der Beziehungen zu auswärtigen Staaten« handelt, kann der Auffassung des Bundesministers des Innern nicht zugestimmt werden, daß der Bund insoweit gehalten sei, die in dem »Bereich seiner ausschließlichen Kompetenz zur Pflege der auswärtigen Beziehungen« fallenden Aufgaben mit eigenen Kräften zu erfüllen. Es ist im verfassungsrechtlichen Schrifttum unbestritten und die Bundesregierung erkannte bisher die Richtigkeit dieser Auffassung durch ihre Praxis an, daß grundsätzlich auch ein Landesorgan und auch Länderbeamte mit der Vertretung des Bundes nach außen beauftragt werden können.

Ein Indiz dafür, daß die Bundesregierung die Mitwirkung von Regierungsvertretern im Beratenden Ausschuss für die Berufsausbildung selbst nicht für eine Angelegenheit der Pflege der auswärtigen Beziehungen hält, ist in der Benennung je eines Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministeriums für Wirt-

»Dafür, welche Stellen des ›Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland‹ auf dem Teilgebiet ›Berufsschulwesen‹ im Rahmen der Verwirklichung der ›allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung‹ zur Unterstützung der Kommission bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge und zur Mitwirkung hinsichtlich der Stimmabgabe der deutschen Vertreter im EWG-Ministerrat berufen sind, kann aus Art. 24 Abs. 1 GG⁴⁰⁾ nichts hergeleitet werden. Zwar gehört Art. 24 GG zu den Bestimmungen des Grundgesetzes, die sich mit der auswärtigen Gewalt der Bundesrepublik befassen. Die Vorschrift steht insoweit in engem sachlichen Zusammenhang mit Art. 32 GG und Art. 59 GG⁴¹⁾. Sie ist gleichwohl als eine bloß interne Ermächtigungsnorm anzusehen mit der Folge, daß Art. 24 GG diejenigen Fragen, die in Art. 32 und 59 GG geregelt sind, überhaupt nicht berührt (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Anmerkung 12 zu Art. 24). Deshalb scheidet die Annahme aus, der Bund trete bei Übertragung von Länderhoheitsrechten, soweit eine solche überhaupt als zulässig angesehen werden sollte (anderer Auffassung z. B. Hamann, GG, 2. Auflage, Anmerkung B 1 zu Art. 24; Maunz-Dürig, Grundgesetz, Anmerkung 18 zu Art. 24; Giese-Schunck, Grundgesetz, Anmerkung II 1 zu Art. 24), auf eine zwischenstaatliche Einrichtung unter dem Gesichtspunkt der ›Pfleger der Beziehungen zu auswärtigen Staaten‹ bei der staatlichen Willensbildung im Hinblick auf die deutsche Stimmabgabe im EWG-Ministerrat automatisch und in vollem Umfang an die Stelle der Länder. Denn auch, wenn man anerkennen will, daß nach Art. 24 Abs. 1 GG auch Hoheitsrechte der Länder durch Bundesgesetz auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden können, so ermächtigt diese Vorschrift doch nur dazu, daß der Bund solche Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen überträgt, aber nicht, daß er sie zu eigener Ausübung an sich zieht⁴²⁾. Innerhalb der Bundesrepublik bleibt im Bund-

schaft zu sehen. Anderenfalls hätte die Bundesregierung einen Beamten des Auswärtigen Amtes als Mitglied benannt, wie dies z. B. die italienische Regierung getan hat.

⁴⁰⁾ Art. 24 Abs. 1 GG: »Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen«.

⁴¹⁾ Text in Anm. 16.

⁴²⁾ Gegen die Auffassung des Bundesinnenministers in seinem Schreiben vom 26. 5. 1964 (zu BR-Drs. 250/62), wonach zur Mitwirkung im Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung ein Vertreter der Kultusverwaltungen der Länder nur als Person dem Bund zur Verfügung gestellt und in vollem Umfang den Weisungen des Bundes unterstellt werden könnte, wendet sich die Kommission im übrigen (a. a. O.):

»... Vielmehr ist die verfassungsrechtlich gebotene und sachlich notwendige Verfahrensweise darin zu sehen, daß in Fragen des Berufsschulwesens gegenüber den EWG-Organen – sowohl im vorbereitenden Stadium gegenüber der EWG-Kommission als auch im Entscheidungsstadium im Ministerrat – der deutsche Standpunkt im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern festgelegt wird. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens begegnet deshalb keinen Bedenken, weil das Grundgesetz keine ausschließlichen Regeln des Zusammenwirkens von Bund und Ländern enthält. Die langjährige Praktizierung der sogenannten Lindauer Vereinbarung liegt auf dieser Linie«. Text der Lindauer Vereinbarung in ZaöRV Bd. 20, S. 116 Anm. 102.

Länder-Verhältnis die vom Grundgesetz vorgesehene Kompetenzverteilung unberührt.

Der Verfassungsgesetzgeber hat keine präzisen Vorschriften darüber erlassen, ob und ggfs. von welchen Organen verfassungsmäßige Funktionen im Rahmen einer zwischenstaatlichen Organisation wahrzunehmen sind. Es sind vielmehr die allgemeinen Grundsätze und Grundgedanken der Verfassung zu beachten. Sie müssen Anwendung finden. Diese Auffassung hat die Bundesregierung u. a. bei dem Entwurf eines Gesetzes zu der Satzung der Europäischen Schule ⁴³⁾ anerkannt. Für den Geschäftsbereich der nationalen Erziehung und der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland sind für die Bundesrepublik Deutschland der Außenminister und der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister zuständig (vgl. BT-Drs. IV/2733 S. 10, Fußnote *) zu Art. 8)«.

b) Die Bundesregierung hat zur Beantwortung der Frage, inwieweit die zwischen der BRD und anderen Staaten abgeschlossenen **Kulturabkommen** ⁴⁴⁾ in den Bundesländern verwirklicht worden sind, nach Aufforderung durch den Bundestag ⁴⁵⁾ einen Bericht erstattet. Darin heißt es u. a. ⁴⁶⁾:

»Die Einschaltung von 11 Ländern in die Verhandlungen über ein Kulturabkommen ist zeitraubend. Um das Einverständnis aller Länder einzuholen, vergehen erfahrungsgemäß 2 bis 3 Jahre. Das Einverständnis pflegt sich auf

⁴³⁾ Hierzu oben Anm. 36, a.

⁴⁴⁾ Hierzu Mosler, Kulturabkommen des Bundesstaats, in ZaöRV Bd. 16, S. 1. Bisher wurden seitens der BRD folgende Abkommen unterzeichnet: Abkommen mit den USA (abgedruckt in: Auswärtige Kulturbeziehungen [siehe Anm. 46] Bd. 2 [1965], S. 189), Frankreich (BGBl. 1955 II, S. 885), Spanien (BGBl. 1956 II, S. 558), Italien (BGBl. 1958 II, S. 77), Griechenland (BGBl. 1957 II, S. 501), Norwegen (BGBl. 1957 II, S. 28), Belgien (BGBl. 1957 II, S. 70), Chile (BGBl. 1959 II, S. 549), Japan (BGBl. 1957 II, S. 1461), Türkei (BGBl. 1958 II, S. 336), Großbritannien (BGBl. 1959 II, S. 449), UdSSR (BANz. 1959 Nr. 160), VAR (BGBl. 1960 II, S. 2351), Niederlande (BGBl. 1962 II, S. 497), Pakistan (BGBl. 1963 II, S. 43), Afghanistan (BGBl. 1963 II, S. 1060), Südafrika (BGBl. 1964 II, S. 13); sämtliche genannten Abkommen sind in Kraft. In das Berichtsjahr fallen folgende weitere Entwicklungen: Abkommen mit dem Irak vom 30. 1. 1965 (BANz. 1965 Nr. 28), Abkommen mit Portugal vom 22. 10. 1965 (BGBl. 1967 II, S. 721, Abkommen in Kraft getreten am 29. 12. 1966); ferner Abkommen mit Tunesien vom 19. 7. 1966 und mit Bolivien vom 4. 8. 1966 (beide bisher unveröffentlicht); Rechtsverordnung vom 24. 3. 1965 (BGBl. II, S. 843, 847) zum Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Kulturabkommen vom 12. 7. 1961; Inkrafttreten der Abkommen vom 11. 10. 1960 mit Kolumbien am 18. 11. 1965 (BGBl. II, S. 1948) und vom 20. 11. 1964 mit Peru am 14. 1. 1966 (BGBl. 1966 II, S. 76). Über Verhandlungen mit Rumänien siehe AdG 1965, S. 11860, über Verhandlungen mit Brasilien 4. BT, Sten. Ber., 183. Sitzung, S. 9169. Staatssekretär Lahr gab am 19. 8. 1966 bekannt, daß der Abschluß von Kulturabkommen mit den Ländern Osteuropas gegenwärtig nicht möglich sei (AdG 1966, S. 12662).

⁴⁵⁾ Beschluß vom 24. 2. 1965, BT-Drs. IV/2888 B 6.

⁴⁶⁾ BT-Drs. IV/3646. Weitere Dokumentation zur deutschen Kulturpolitik in: Auswärtige Kulturbeziehungen, hrsg. von B. Martin (Neuwied und Berlin) Bd. 3 (1966), S. 387 ff.

Absichtserklärungen zu beschränken. Eine unmittelbare Verpflichtung, in einem Kulturabkommen in einer bestimmten Weise tätig zu werden, haben die Länder bisher stets abgelehnt. Die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Kulturabkommen sind daher im allgemeinen nur Rahmenabkommen, die sich in der Regel mit Absichtserklärungen begnügen . . .

Das Ausmaß ihrer Verwirklichung in einem bestimmten Zeitpunkt läßt sich jedoch – anders als bei der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion über kulturellen und technischen wirtschaftlichen Austausch, mit ihrem festgelegten Programm, oder bei unmittelbar in einem Kulturabkommen festgelegten Verpflichtungen – schwerlich bestimmen.

Die Kulturvereinbarung mit der Sowjetunion ist ein Sonderfall. Sie enthält keine Grundsätze, sondern beschränkt sich auf ein genau festgelegtes Austauschprogramm für Wissenschaftler, Künstler, Ausstellungen u. a. Ob die mit den osteuropäischen Staaten geplanten Kulturabkommen die Form eines Rahmenabkommens oder einer Programmvereinbarung haben werden, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen«.

Die Bundesregierung geht in ihrem Bericht ferner auf die Tätigkeit der in den Abkommen vorgesehenen Gemischten Kommissionen ein. Danach sind zur Durchführung der in den Kulturabkommen umrissenen Programme

» . . . in fast allen Kulturabkommen Ständige Gemischte Ausschüsse (Kulturkommissionen) geschaffen worden. Sie sind paritätisch besetzt und treten in bestimmten Zeitabschnitten oder auch *ad hoc*, abwechselnd in Deutschland und im Partnerland, zusammen. Bei überseeischen Ländern tagen die beiden Delegationen der Kulturkommissionen jeweils in ihrem Heimatland. Die deutschen Mitglieder ernennt der Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit den beteiligten Bundesministerien und den Kultusministerien der Länder. Die bisher veranstalteten Sitzungen der einzelnen Kulturkommissionen sind aus Anlage 2 ersichtlich.

Obwohl »zur Durchführung des Abkommens« berufen, sind die Ständigen Gemischten Ausschüsse kein Exekutivorgan. Sie haben keine Weisungsbefugnis, weder gegenüber den Regierungen der Vertragsstaaten, noch gegenüber innerstaatlichen Behörden. Sie können auch den kulturellen Austausch nicht selbst organisieren; sie können nur Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des Kulturabkommens vorschlagen. Diese Maßnahmen können Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen zu dem bestehenden Vertrag oder innerstaatliche Verwaltungsakte sein, die den Kulturaustausch in bestimmten Einzelvorhaben fördern«.

c) Die Kultusministerkonferenz faßte am 4. 2. 1965 über die **Zuständigkeit für deutsche Schulen im Ausland** ⁴⁷⁾ den folgenden Beschluß ⁴⁸⁾:

⁴⁷⁾ Die deutschen Auslandsschulen waren im Berichtszeitraum Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen. Siehe Große Anfrage der SPD betr. auswärtige Kulturpolitik vom 12. 6. 1963 (BT-Drs. IV/1315), dazu Bericht und Antrag des Ausschusses für aus-

»1. Das Auswärtige Amt nimmt die auswärtigen kulturellen Angelegenheiten des Bundes wahr und ist daher für die deutschen Schulen im Ausland zuständig⁴⁹⁾ 50).

2. Die Kultusministerkonferenz und das Auswärtige Amt wirken in der Förderung der deutschen Schulen im Ausland zusammen. Dabei ist die Kultusministerkonferenz insbesondere zuständig für

a) die Anerkennung einer deutschen Schule im Ausland als »Deutsche Auslandsschule«⁵¹⁾,

b) die Beurteilung der Lehrpläne,

c) die Verleihung von Prüfungsberechtigungen und die damit verbundene Abhaltung von Prüfungen und die Ausstellung von Zeugnissen⁵²⁾.

3. In allen grundsätzlichen Fragen über deutsche Schulen im Ausland setzen sich die Kultusministerkonferenz und das Auswärtige Amt gegenseitig ins Benehmen und unterrichten einander. Mit der Wahrnehmung dieser Zusammenarbeit beauftragt die Kultusministerkonferenz den Ausschuß für das Auslandsschulwesen, dem je ein Vertreter jedes Kultusministeriums der Länder und der Leiter sowie ein weiterer Beamter des Schulreferats im Auswärtigen Amt als Mitglieder angehören«⁵³⁾.

wärtige Angelegenheiten (BT-Drs. IV/2888; am 24. 2. 1965 ohne Aussprache vom Bundestag beschlossen – 4. BT, Sten. Ber., 167. Sitzung, S. 8416) sowie Bericht des Bundesaußenministers über Lage und Stand des Ausbaus der deutschen Auslandsschulen (BT-Drs. IV/3672); Antrag der SPD betr. deutsche Auslandsschulen vom 15. 3. 1966 (BT-Drs. V/435), am 22. 6. 1966 nach Beratung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen (5. BT, Sten. Ber., 49. Sitzung, S. 2412); Große Anfrage der CDU/CSU, FDP vom 16. 3. 1966 betr. auswärtige Kulturpolitik und auslandsdeutsche Schulen (BT-Drs. V/439) mit mündlicher Antwort des Bundesaußenministers vom 22. 6. 1966 (5. BT, Sten. Ber., 49. Sitzung, S. 2394 ff.). Vgl. ferner Antrag der SPD betr. europäische Schulen (BT-Drs. V/533), am 22. 6. 1966 an die zuständigen Ausschüsse überwiesen (5. BT, Sten. Ber., S. 2412). Siehe auch Diskussion in 4. BT, Sten. Ber., 188. Sitzung, S. 9457.

⁴⁸⁾ GMBL 1965, S. 74. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz werden erst durch Entscheidungen der zuständigen Länderorgane unmittelbar geltendes Recht.

⁴⁹⁾ Das Auswärtige Amt strebt die Errichtung einer Bundesanstalt für das Auslandsschulwesen an. Hierzu schriftliche Antwort des Staatssekretärs L a h r in 4. BT, Sten. Ber., 156. Sitzung Anlage 6, S. 7719.

⁵⁰⁾ Zur Überführung deutscher Kulturinstitute in die Verwaltung des Goethe-Instituts und damit zusammenhängende finanz- und kulturpolitische Fragen siehe schriftliche Antworten des Staatssekretärs L a h r vom 20. 8. 1966 in BT-Drs. V/907, S. 4, 5; Außenminister S c h r ö d e r in 5. BT, Sten. Ber., 60. Sitzung, S. 2937, und Staatssekretär S c h ä f e r in 61. Sitzung S. 3000; ferner Mitteilung des Auswärtigen Amtes in Bull. 1966, S. 676.

⁵¹⁾ Siehe Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. 2. 1965 über die Anerkennung »Deutscher Schulen im Ausland« als »Deutsche Auslandsschule« (GMBL 1965, S. 73).

⁵²⁾ Siehe Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. 7. 1965 über deutsch-französische Zusammenarbeit; hier: Äquivalenzen im Hochschulbereich (GMBL 1965, S. 458 ff.).

⁵³⁾ Über die rechtlichen Verhältnisse der Auslandslehrer siehe ferner die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in GMBL 1965, S. 72, 73, 74.

Völkerrechtssubjekte – Anerkennung

7. Im Jahre 1965 hat die BRD Gambia⁵⁴⁾ und Singapur⁵⁵⁾ als unabhängige und souveräne Staaten anerkannt und mitgeteilt, daß sie zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen bereit sei. Die Anerkennung erfolgte in Telegrammen des Bundeskanzlers mit Ermächtigung des Bundespräsidenten.

Diplomatische Beziehungen

8. Am 12. Mai 1965 hat die BRD diplomatische Beziehungen zu Israel aufgenommen⁵⁶⁾. Es wurden ein Kommuniqué, eine deutsche Regierungserklärung und ein Briefwechsel zwischen den beiden Regierungschefs veröffentlicht⁵⁷⁾.

Nach Bekanntwerden dieser Vorgänge⁵⁸⁾ gaben am 12. Mai 1965 der

⁵⁴⁾ Bull. vom 20. 2. 1965, S. 253.

⁵⁵⁾ Bull. vom 17. 8. 1965, S. 1123.

⁵⁶⁾ Bull. vom 14. 5. 1965, S. 665. Am 7. Juli erteilte die israelische Regierung dem Ministerialdirigenten Rolf Pauls das Agrément als erstem deutschen Botschafter in Israel. Über die Vorgeschichte siehe AdG 1965, S. 11694 ff. Über Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der BRD und Rumänien am 31. 1./1. 2. 1967 siehe Bull. 1967, S. 81.

⁵⁷⁾ Für die Beziehungen zwischen beiden Ländern im Jahre 1965 sind ferner folgende Vereinbarungen zu nennen:

a) Unterzeichnung des Protokolls über die restliche Durchführung des Wiedergutmachungsabkommens zwischen der BRD und Israel vom 10. 9. 1952 (BGBl. 1953 II, S. 35, 128) am 16. 3. 1965; das Protokoll gilt für das letzte Abkommensjahr, das vom 1. 4. 1965 bis 31. 3. 1966 läuft (Bull. vom 17. 3. 1965, S. 373). Für die geltende Warenliste siehe BAnz. vom 7. 4. 1956, Nr. 68; zur Dokumentation über die Gesamtleistungen siehe AdG 1966, S. 12417.

b) Vereinbarung über Kredithilfe der BRD an Israel für 1965 in Höhe von 75 000 000 DM (BAnz. vom 21. 12. 1965, S. 6; über das Abkommen für 1966 in Höhe von 160 000 000 DM siehe AdG 1966, S. 12500).

c) Gesetz vom 29. 3. 1965 über die Verteilung des auf die BRD entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. 6. 1962 gezahlten Entschädigung (BGBl. 1965 I, S. 189, berichtigt S. 663).

d) Zum Niederlassungsrecht vgl. unten im Abschnitt »Fremdenrecht« Nr. 26. Bezüglich Absprachen über Waffenlieferungen vgl. die folgende Anmerkung sowie oben in Abschnitt »Auswärtige Gewalt« Nr. 4. Über Entschädigung für in Israel beschlagnahmtes deutsches Vermögen vgl. unten im Abschnitt »Deutsches Vermögen im Ausland« Nr. 38.

⁵⁸⁾ Bundeskanzler Erhard nahm zu den Vorgängen am 14. Mai in einer Pressekonferenz wie folgt Stellung: »(Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen) geht zurück auf meine Entscheidung vom 7. März, die wieder eine Konsequenz war aus dem Besuch Ulbrichts in Kairo . . .« (AdG 1965, S. 11865). Der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED Ulbricht hatte auf Einladung des Präsidenten der Vereinigten Arabischen Republik Nasser der VAR vom 24. 2. bis 2. 3. 1965 einen Freundschaftsbesuch abgestattet. Das Bundeskabinett billigte daraufhin am 7. 3. eine Erklärung, in der es u. a. hieß (Bull. vom 9. 3. 1965, S. 325): »Die Bundesrepublik stellt fest, daß durch die Einladung Ulbrichts in die VAR und die jeden Deutschen provozierende Aufnahme, die er dort gefunden hat, die politischen Beziehungen zwischen der BRD und der VAR auf das schwerste belastet wurden. Nach dem Besuch Ulbrichts müssen alle arabischen Staaten

Irak, am 13. Mai die Vereinigte Arabische Republik, Syrien, Libanon, Algerien, Jordanien⁵⁹⁾, Yemen, Saudiarabien und am 16. Mai der Sudan den **Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit der BRD** bekannt⁶⁰⁾. Die Regierung von Kuwait beschloß am 13. Mai, ihre Zusage, diplomatische Beziehungen mit der BRD aufzunehmen, zu widerrufen; die beiderseitigen Konsulate bleiben bestehen⁶⁰⁾.

Grundrechte der Staaten und Völker

9. In Übereinstimmung mit früheren Erklärungen⁶¹⁾ ist auch im Jahre 1965 von offiziellen Vertretern der BRD das **Recht auf Selbstbestimmung der Völker** anerkannt und seine Ausübung für das deutsche Volk gefordert worden⁶²⁾.

wissen, daß die Politik von Präsident Nasser die immer bewährte traditionelle Freundschaft zwischen der gesamten arabischen Welt und Deutschland zu stören oder sogar zu zerstören geeignet ist . . . Das deutsche Volk diesseits und jenseits der Zonengrenze erwartet, daß seine Lebensinteressen respektiert werden . . . Nach sehr sorgfältiger Prüfung der Gesamtlage und eingehender Erwägung aller möglichen Entwicklungen auch außerhalb der unmittelbaren deutschen Nahost-Interessen hat der **Bundeskanzler** entschieden: 1. Die Einladung und die Aufnahme Ulbrichts durch die Regierung der VAR ist von der Bundesregierung mit der Einstellung der Wirtschaftshilfe beantwortet worden . . . Die laufenden Vorhaben werden zur Zeit – selbstverständlich unter Anwendung der Grundsätze des internationalen Rechts – einer Überprüfung unterzogen. 2. Dem in der sowjetischen Besatzungszone lebenden Teil des deutschen Volkes ist das selbstverständliche Recht jedes Volkes auf Selbstbestimmung durch ein Gewaltregime genommen. Eine Aufwertung dieser Zwangsherrschaft wird von der BRD als unfreundlicher Akt betrachtet und durch jeweils dem Einzelfall angemessene Maßnahmen beantwortet werden. 3. Die Bundesregierung strebt die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel an. Dieser Schritt ist geeignet, zu einer Normalisierung der Verhältnisse beizutragen. Er richtet sich gegen keinen arabischen Staat. 4. Die Bundesregierung hat durch ihre Entscheidung, in Spannungsgebiete künftig keine Waffen mehr zu liefern, und eine Restlieferung im Einvernehmen mit Israel umzuwandeln, zu einer klaren Nahost-Politik einen wichtigen Beitrag geleistet. Die Bundesregierung legt Wert darauf, in diesem Zusammenhang zu erklären, daß jede Einflußnahme auf ihre Politik in diesem Raum, insbesondere auch auf die Gestaltung ihres Verhältnisses zu Israel – von welchem Konfliktpartner der Nahost-Situation auch immer – zurückgewiesen wird. 5. . . .« (vgl. hierzu oben im Abschnitt »Auswärtige Gewalt« Nr. 4). Zu neueren Entwicklungen vgl. 5. BT, Sten. Ber., S. 3397 und 3527 sowie AdG 1965, S. 12012 E und 12502 ff.

⁵⁹⁾ Das Auswärtige Amt gab am 27. 2. 1967 die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Jordanien bekannt (AdG 1967, S. 13012 A).

⁶⁰⁾ AdG 1965, S. 11865. Die BRD wurde am 31. 12. 1966 durch folgende Schutzmächte vertreten: Frankreich (Irak, Syrien, Libanon, Jordanien, Sudan), Italien (VAR, Saudi-Arabien), (vgl. 5. BT, Sten. Ber., S. 3549 A), Schweiz (Algerien) und die USA (Yemen). Die Regierung des Sudan eröffnete laut dpa am 25. 11. 1965 in Bonn ein Generalkonsulat (AdG 1965, S. 12185).

⁶¹⁾ Vgl. VRPr. ZaöRV Bd. 18, S. 705; Bd. 20, S. 95 ff., 644; Bd. 21, S. 271, 290; Bd. 23, S. 232, 340, 379, 425 ff., 465; Bd. 24, S. 651; Bd. 25, S. 245; Bd. 26, S. 109.

⁶²⁾ a) Bundespräsident: Ansprache beim Neujahrsempfang der bei der

Minderheitenrecht

10. Am 1. Juli 1965 trat in Bonn ein **deutsch-dänischer Kontaktausschuß** zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen⁶³⁾. Der Ausschuß wurde nach dem Vorbild eines dänisch-deutschen Kontaktbüros in Dänemark geschaffen und soll die Belange der dänischen Minderheit in Deutschland⁶⁴⁾ **beim Deutschen Bundestag**⁶⁵⁾ vertreten.

Herrschaftsbereich der Staaten

11. Der **weiteren Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe**⁶⁶⁾ dient ein Vertrag, der am 9. Juni 1965 zwischen der BRD und dem König-

Bundesregierung akkreditierten Diplomaten am 6. 1. 1965 (Bull. 1965, S. 18); Ansprache zum 17. 6. 1965 (Bull. 1965, S. 857); Ansprache am 1. 8. 1965 (Bull. 1965, S. 1075);

b) **Bundestagspräsident**: Ansprache zum 17. 6. 1965 (Bull. 1965, S. 841);

c) **Bundeskanzler** und Bundesregierung: Regierungserklärung zur Lage im Nahen Osten vom 9. 3. 1965 (Bull. 1965, S. 325);

Erklärung zum 20. Jahrestag des Kriegsendes am 7./8. 5. 1965 (Bull. 1965, S. 642);

Regierungserklärung vom 10. 11. 1965 (5. BT, Sten. Ber., S. 28);

Gemeinsame Pressemitteilung des Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten am 21. 1. 1965 (Bull. 1965, S. 81);

Kommuniqués über Staatsbesuche in Bonn des britischen Premierministers Wilson vom 9. 3. 1965 (Bull. 1965, S. 333); des norwegischen Ministerpräsidenten vom 25. 3. 1965 (Bull. 1965, S. 430); des chilenischen Staatspräsidenten vom 22. 7. 1965 (Bull. 1965, S. 1016); des Königs Hassan II. von Marokko vom 2. 12. 1965 (Bull. 1965, S. 1533).

d) **Ferner**: Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen Mende anlässlich der Darlegung von rechtlichen Grundlagen der Deutschlandpolitik in Bull. 1965, S. 837 f.;

Bundesaußenminister: Fragestunde des 4. BT in Sten. Ber., S. 9513; Gemeinsame Erklärung der Außenminister Frankreichs, Großbritanniens und der USA vom 10. 5. 1965 anlässlich der NATO-Ratstagung in London (AdG 1965, S. 11846); Schlußkommuniqué der Ministertagung des NATO-Rats in Paris am 16. 12. 1965 (Bull. 1965, S. 1603).

Vgl. die Äußerungen über das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes seitens des amerikanischen Präsidenten (AdG 1965, S. 11844 [12845 B 2]); des Staatsministers und des Außenministers von Dänemark (Bull. 1965, S. 801); des nigerianischen Staatspräsidenten (Bull. 1965, S. 1558); des Botschafters von Kamerun in der BRD (Bull. 1965, S. 1607) sowie des brasilianischen Außenministers (vor der UN-Vollversammlung, UN Doc. A/PV. 1334).

⁶³⁾ AdG 1965, S. 11933 D. Zusammensetzung siehe Bull. vom 6. 7. 1965, S. 924.

⁶⁴⁾ Zur Erklärung der Bundesregierung über die allgemeinen Rechte der dänischen Minderheit der BRD vom 29. 3. 1955 siehe VRPr. 1949–1955, ZaöRV Bd. 23, S. 233 ff.

⁶⁵⁾ Die deutsche wie die dänische Minderheit sind in ihren beiden Parlamenten wegen der geringen Stimmenzahl ihrer Parteien nicht mehr vertreten.

⁶⁶⁾ Zur Regelung der Rechte am Festlandssockel vgl. VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 90 ff., 111 ff. und 116; ferner: Münch., Akte über den Festlandssockel in Nord- und Ostsee, ZaöRV Bd. 24, S. 167 ff. und 625 ff., Bd. 26, F r o w e i n, Verfassungsrechtliche Probleme um den deutschen Festlandssockel, ZaöRV Bd. 25, S. 1 ff., S. 761, W i l l e c k e, Der Festlandssockel – seine völker- und verfassungsrechtliche Problematik, in DVBl. 1966,

reich Dänemark unterzeichnet wurde⁶⁷⁾. In dem Protokoll hierzu erklären die Vertragspartner, es bestünden über die Grundsätze der Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee abweichende Auffassungen. Aus diesem Grunde habe eine Einigung lediglich über den Verlauf der Sockelgrenze in Küstennähe (in einer Länge von ca. 30 sm) erzielt werden können. Bezüglich des Festlandssockels der Ostsee⁶⁸⁾ bestehe hingegen Einverständnis darüber, daß sich die Grenze nach der sogenannten Mittellinie bestimme.

Der Bundesrat beschloß am 9. Juli 1965 hinsichtlich des Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1964 zwischen der BRD und den Niederlanden über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe⁶⁹⁾ die folgende Stellungnahme⁷⁰⁾:

»Der Bundesrat geht davon aus, daß die im Vertrag getroffene Regelung kein Präjudiz für die weitere Abgrenzung in die See hinaus darstellt«.

12. Die bisherige Vertragspraxis der BRD auf dem Gebiet der **Luftverkehrsabkommen**⁷¹⁾ wurde im Jahre 1965 entsprechend dem deutschen Musterentwurf für zweiseitige Luftverkehrsabkommen⁷²⁾ fortgeführt⁷³⁾ 74).

S. 461 ff. sowie A n d r a s s y, Les progrès techniques et l'extension du plateau continental, ZaöRV Bd. 26, S. 698 ff.

In der Proklamation der Bundesregierung vom 20. 1. 1964 (BGBl. II, S. 104; abgedruckt in ZaöRV Bd. 24, S. 169 f.) war die Abgrenzung des deutschen Festlandssockels gegenüber demjenigen auswärtiger Staaten Vereinbarungen mit diesen Staaten vorbehalten worden. Am 1. 12. 1964 unterzeichnete die Bundesregierung einen Vertrag zwischen der BRD und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe (Zustimmungsgesetz vom 27. 8. 1965, BGBl. 1965 II, S. 1141; Inkrafttreten am 18. 9. 1965, BGBl. 1965 II, S. 1452). Vgl. hierzu VRPr. 1964, S. 113 f.

⁶⁷⁾ Vertrag zwischen der BRD und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee in Küstennähe vom 9. 6. 1965, Zustimmungsgesetz vom 22. 4. 1966, BGBl. II, S. 205; in Kraft getreten am 27. 5. 1966 (BGBl. II, S. 545); vgl. hierzu M ü n c h, Neue Akte über den Festlandssockel in Nord- und Ostsee, ZaöRV Bd. 26, S. 761 ff. Über den geographischen Verlauf der Abgrenzung vgl. die Anlage zur Denkschrift der Bundesregierung in BT-Drs. V/63, S. 6.

⁶⁸⁾ Vgl. hierzu die Proklamation der Regierung der DDR über den Festlandssockel an der Ostseeküste der DDR vom 26. 5. 1964, abgedruckt in ZaöRV Bd. 24, S. 625 f. mit Anmerkung von M ü n c h, sowie den Entwurf eines Gesetzes über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandssockels der DDR, Volkskammer-Drs. IV/77.

⁶⁹⁾ Hierüber ausführlich VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 113 f.

⁷⁰⁾ BR-Drs. 384/65 (Beschluß).

⁷¹⁾ Vgl. VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 248; VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 114. Einen Überblick über die internationalen Luftfahrtabkommen gibt S c h w e n k, Der Stand der Luftfahrtgesetzgebung in der BRD, in NJW 1965, S. 137 ff.

⁷²⁾ Vgl. VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 114, Anm. 131, sowie die Denkschrift der Bundesregierung zum Luftverkehrsabkommen mit Österreich, BT-Drs. V/26, S. 6.

⁷³⁾ Abgeschlossen wurde am 15. 3. 1965 ein Abkommen zwischen der BRD und der Republik Österreich über den Luftverkehr (Zustimmungsgesetz vom 15. 3. 1966, BGBl. II, S. 126). Das Abkommen ist am 30. 6. 1966 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 540). Paraphiert wurde am 29. 9. 1965 ein Abkommen zwischen der BRD und Panama (Bull. 1965 Nr. 162, S. 1310).

Internationale Flüsse und Kanäle

13. Der Bundestag hat am 6. Juli 1966 durch Gesetz ⁷⁵⁾ dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur **Revision der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte** ⁷⁶⁾ zugestimmt.

Seerecht

14. Zur **Wahrung historischer Fischereirechte deutscher Fischer bei Anwendung der von der BRD unterzeichneten Europäischen Fischereikonvention vom 9. März 1964** ⁷⁷⁾ haben zwischen der Bundesregierung und anderen

Der Bundestag hat im Jahre 1965 Zustimmungsgesetze zu den folgenden Abkommen beschlossen: Abkommen zwischen der BRD und der Republik Chile über den Luftverkehr vom 30. 3. 1964 (Zustimmungsgesetz vom 3. 2. 1965, BGBl. II, S. 79; Vertrag bedarf der Ratifikation); Abkommen zwischen der BRD und dem Königreich Griechenland über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr vom 7. 6. 1963 (Zustimmungsgesetz vom 2. 2. 1965, BGBl. II, S. 69; Abkommen in Kraft getreten am 12. 8. 1965, BGBl. II, S. 1140); Abkommen zwischen der BRD und der Bundesrepublik Kamerun über den Luftverkehr vom 22. 10. 1964 (Zustimmungsgesetz vom 15. 3. 1966, BGBl. II, S. 109; der Vertrag bedarf der Ratifikation); Abkommen zwischen der BRD und der Republik Senegal über Luftverkehr (Zustimmungsgesetz vom 15. 3. 1966, BGBl. II, S. 118; der Vertrag bedarf der Ratifikation). Folgende Abkommen sind ferner im Berichtszeitraum in Kraft getreten: Abkommen vom 5. 7. 1961 mit Luxemburg (am 24. 6. 1965, BGBl. 1965 II, S. 908); Abkommen vom 31. 5. 1963 mit Indien (am 20. 3. 1965, BGBl. 1965 II, S. 914); Abkommen mit dem Iran vom 1. 7. 1961 (am 14. 1. 1966, BGBl. 1966 II, S. 83); Abkommen mit Thailand vom 5. 3. 1962 (am 2. 9. 1965, BGBl. II, S. 1431); Abkommen vom 5. 7. 1957 mit der Türkei (am 22. 1. 1966, BGBl. 1966 II, S. 48).

⁷⁴⁾ Zu den – nicht veröffentlichten – Richtlinien der Bundesregierung für die Behandlung von Verstößen gegen luftverkehrsrechtliche Vorschriften vom 20. 5. 1965 (BMVL 6/L 1 – 605 – 2127 Fs/65), die auch die Flugzeuge ausländischer Staaten betreffen, vgl. D a r s o w, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Luftrechts in der 4. Wahlperiode des Deutschen Bundestags 1961–1965, in Zeitschrift für Luftrecht und Weltraum-Rechtsfragen, Bd. 15 (1966), S. 184.

⁷⁵⁾ BGBl. 1966 II, S. 560.

⁷⁶⁾ Revidierte Rheinschiffahrtsakte zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Niederlande und Preußen vom 17. 10. 1868, in: Preussische Gesetz-Sammlung 1869, S. 798 ff.; zu dem Übereinkommen vom 20. 11. 1963 VRPr. Bd. 25, S. 250 f. Der Zweck des Übereinkommens wurde bei Aufnahme der Verhandlungen ausdrücklich in der Weise beschränkt, daß die tragenden Grundsätze des Schifffahrtsregimes auf dem Rhein unberührt bleiben sollten; von der Bundesregierung wurden die Verhandlungen mit dem Ziel geführt, einige die deutschen Interessen benachteiligende Bestimmungen zu beseitigen und für die Ausübung der Rechtsprechungsbefugnisse der Rheinschiffahrtsgerichte die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit in dem Sinne zu verstärken, der dem modernen Standard der internationalen Gerichtsbarkeit entspricht (BT-Drs. V/18, S. 11).

⁷⁷⁾ Fisheries Convention, TS 35/1966 Grund. 3011; vgl. B r e u c k e r, La Convention de Londres sur la pêche du 9 mars 1964 – Commentaire – in Revue belge de droit international, Bd. 2 (1966), S. 142 ff.

Über die Vorgeschichte siehe AdG 1964, S. 11183 E; dort auch ein Überblick über die völkerrechtlich beanspruchten Abgrenzungen für Territorialgewässer (Nachtrag siehe S. 12743).

Unterzeichnerstaaten Verhandlungen stattgefunden⁷⁸⁾. Vor dem Bundestag erörterte Ernährungsminister Schwarz die deutschen Fischfangrechte vor der dänischen Westküste⁷⁹⁾:

»Auf Grund der Konvention kann die historische deutsche Fischerei in der Zone zwischen 6 und 12 Seemeilen vor der dänischen Küste zeitlich unbefristet fortgesetzt werden. Für die Zone zwischen 3 und 6 Seemeilen ist eine zeitlich befristete Übergangsregelung zu vereinbaren. Der ... dänische Gesetzentwurf⁸⁰⁾ sieht deshalb vor, daß die Ausdehnung der Fischereigrenze auf 12 Seemeilen erst dann in Kraft tritt, wenn mit den Ländern, die historische Fischereirechte vor der Küste nachweisen können, über den Umfang dieser Rechte und die Dauer der Übergangsregelung verhandelt worden ist«⁸¹⁾.

15. Der **Bekämpfung der Flaggendiskriminierung**⁸²⁾ widmet die Bundesregierung weiterhin ihre Aufmerksamkeit.

a) Nach dem Bericht der Bundesregierung über ihre Tätigkeit im Jahre

⁷⁸⁾ In deutsch-britischen Verhandlungen wurden Anfang September 1964 die Küstenabschnitte festgelegt, in denen deutsche Fischer zwischen 3 und 6 sm den Fang für eine Übergangszeit und zwischen 6 und 12 sm dauernd weiter ausüben dürfen. Mit der irischen Regierung wurde im Juni 1965 Einigung über die Wahrung der deutschen Fangrechte vor der irischen Südküste zwischen der 6 und der 12 sm-Grenze erzielt. (Ministerialdirigent Meseck in: Jahresbericht über die Deutsche Fischwirtschaft 1964/65, hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [Berlin 1965], S. 7 f.).

Von den Nichtunterzeichnerstaaten hat Island sich gegenüber der BRD nach Erlöschen der deutschen Übergangsrechte zwischen 6 und 12 sm am 10. 3. 1964 verpflichtet, seine Absicht, die isländische Fischereihoheit auf den gesamten Festlandssockel auszudehnen, rechtzeitig vorher zu notifizieren, damit eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag herbeigeführt werden kann. Norwegen hat einseitig durch Königliche Resolution vom 24. 6. 1966 den deutschen Fischern in der Zone zwischen 6 und 12 sm Übergangsrechte bis zum 31. 10. 1970 eingeräumt (Norsk Lovtitid 1966, S. 930). An Verhandlungen über die Gewährung von Übergangsfristen für die Ausdehnung der kanadischen Fischereigrenze auf 12 sm (23. 7. 1964) konnte die BRD nicht teilnehmen, da historische Rechte innerhalb der 12 sm-Zone nicht nachzuweisen sind (Meseck, a. a. O.).

⁷⁹⁾ Fragestunde des 4. BT, Sten. Ber., 170. Sitzung, S. 8513 f.

⁸⁰⁾ Gemeint ist ein dänischer Gesetzentwurf über die Ausdehnung der dänischen Fischereigrenze von 3 auf 12 sm. Inzwischen hat der dänische Fischereiminister mit Erlaß vom 8. 3. 1967 die Ausdehnung der dänischen Fischereigewässer auf 12 sm ab 1. 7. 1967 bekanntgegeben (Berlingske Tidende vom 10. 3. 1967). Für Grönland und die Faeroer, die von der Geltung der Fischereikonvention ausgenommen sind, hatte Dänemark bereits früher die Erweiterung der Küstengewässer auf 12 sm proklamiert (vgl. VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 252).

⁸¹⁾ Vgl. in diesem Zusammenhang die Zustimmungsgesetze zu dem Übereinkommen vom 20. 12. 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee (vom 13. 8. 1965, BGBl. II, S. 1113) und zum Beitritt der BRD zum Protokoll vom 15. 7. 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (vom 21. 4. 1965, BGBl. II, S. 409; Abkommen in Kraft am 29. 4. 1966, BGBl. II, S. 591).

1964⁸³⁾ wurden die Bemühungen des Bundesverkehrsministeriums, Diskriminierungen seitens der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und Luftfahrt zu unterbinden, erfolgreich fortgesetzt. In alle im Rahmen der Entwicklungshilfe abgeschlossenen **Finanzhilfebkommen**⁸⁴⁾ und ebenso in die **Darlehensverträge** der Kreditanstalt für Wiederaufbau seien Bestimmungen über den Schutz der deutschen Flagge aufgenommen worden⁸⁵⁾.

b) Auf die Frage, wie die Bundesregierung der anhaltenden **Diskriminierung der deutschen Flagge durch die Regierung von Uruguay** entgegenzutreten beabsichtige, erwiderte Staatssekretär L a h r in einer Fragestunde vor dem Bundestag⁸⁶⁾ unter anderem, die Bundesregierung habe unter dem Eindruck des uruguayischen Flaggenprotektionismus und seiner schädlichen

⁸²⁾ Vgl. zum Flaggschutz bereits VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 658 f.; VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 116 ff.

⁸³⁾ Im Tätigkeitsbericht der Bundesregierung »Deutsche Politik 1964«, auszugsweise abgedruckt in Bull. vom 6. 5. 1965 Nr. 79, S. 625 f.

⁸⁴⁾ Vgl. hierzu im Abschnitt »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 31.

⁸⁵⁾ Die entsprechende in der Regel bei Kapitalhilfebkommen vereinbarte Bestimmung (vgl. Verträge mit Guinea, Kongo/Léopoldville, Tschad und Tunesien; für sämtliche Fundstellen siehe Nr. 31 Anm. 165) lautet in dem Abkommen mit Malaysia (Art. 4):

»Die Regierung von Malaysia wird bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel . . . überlassen, keine Maßnahmen treffen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen erteilen«.

Ähnliche Nichtdiskriminierungsklauseln finden sich auch in den Kapitalschutzabkommen der BRD (siehe hierzu im Abschnitt »Deutsches Vermögen im Ausland« Nr. 37), und zwar in der Regel am Schluß der zu den Verträgen gehörenden Protokolle. Die entsprechende Bestimmung zum Vertrag mit Tunesien lautet im Wortlaut (Ziff. 7; BGBl. 1965 II, S. 1384):

»Jede Vertragspartei wird Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die Beteiligung der Seeschifffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern, die zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind, oder von Personen, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit einer solchen Kapitalanlage erfolgt, ausschalten oder behindern. Dies gilt auch für Güter, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates mit Mitteln eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrages angelegt sind, sowie für Personen, wenn die Beförderung im Auftrage eines solchen Unternehmens erfolgt«.

Eine gleiche Klausel findet sich in den Abmachungen mit Madagaskar, Niger, den Philippinen (BT-Drs. V/140), Sierra Leone und Tansania. Die Bezugnahme auf die Personenbeförderung in der Klausel fehlt in den entsprechenden Vereinbarungen mit Korea und Senegal. Die Äquivalenzklausel gemäß Satz 2 des oben zitierten Textes ist nicht enthalten im Protokoll mit der Türkei.

Die Vertragsprotokolle mit Ecuador und Kolumbien haben als entsprechende Regelung lediglich folgende Klausel (Ziff. 8): »Die Vertragsparteien garantieren die freie Wahl der Transportmittel für den Fracht- und Personenverkehr im Zusammenhang mit den Zielen (mit der Durchführung) dieses Vertrages«.

⁸⁶⁾ Fragestunde des 4. BT, 196. Sitzung, Sten. Ber., S. 9988.

Auswirkungen auf die Interessen der deutschen Linienschiffahrt durch die 6. Änderung⁸⁷⁾ der Außenwirtschaftsverordnung⁸⁸⁾ vom 6. März 1965 die Möglichkeit von Gegenmaßnahmen geschaffen⁸⁹⁾ 90).

16. Im Rahmen des Briefwechsels zum Vertrag vom 20. Dezember 1963 zwischen der BRD und der Republik Tunesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen⁹¹⁾ nahm die Bundesregierung zu einem Vorbehalt der tunesischen Delegation betreffend den freien Wett-

⁸⁷⁾ BGBl. 1965 I, S. 50.

⁸⁸⁾ Die Außenwirtschaftsverordnung vom 22. 8. 1961 (BGBl. I, S. 1381), zuletzt geändert durch die 5. VO zur Änderung der Außenwirtschafts-VO vom 31. 7. 1964 (BGBl. I, S. 566), ist auf Grund § 27 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 (BGBl. I, S. 481) ergangen; vgl. VRPr. 1964, S. 117 Anm. 148.

⁸⁹⁾ Die hier maßgebende Bestimmung des § 50 lautet in der neuen Fassung:

»Meldungen im Seeverkehr

- (1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffsunternehmen betreiben, haben
1. a) den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsabschluß,
 - b) die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages
- mit Vordruck »Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr« (Anlage S 1),
2. die Aufnahme von Schiffsverbindungen in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten (Linienverkehr), deren Änderung oder Einstellung formlos alsbald nach der Aufnahme, Änderung oder Einstellung
- zu melden. Nummer 1 gilt nicht für Frachtverträge im Linienverkehr, für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (*bare-boat-charter*).
- (2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge außerhalb des Linienverkehrs mit Vordruck »Passive Dienstleistungen im Seeverkehr« (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsabschluß zu melden. Das gilt auch für den Abschluß von Frachtverträgen im Linienverkehr, wenn der Gebietsfremde Vertragspartner in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist.
- (3) Gebietsansässige haben den Abschluß von Frachtverträgen zwischen Gebietsfremden, bei dem sie als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise mitgewirkt haben, alsbald nach Vertragsabschluß zu melden, wenn die Frachtverträge die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge im Linienverkehr zum Gegenstand haben und der Verfrachter in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist. In den Meldungen sind der Verfrachter, der Name und die Flagge des Schiffes, das Abfahrtsdatum, der Lade- und Löschhafen, die Art und Menge der Ladung und das vereinbarte Beförderungsentgelt je Maß-, Gewichts- oder Mengeneinheit anzugeben.

(4) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg einzureichen.

⁹⁰⁾ Vgl. hierzu die am 26. 1. 1965 von der Beratenden Versammlung des Europarats beschlossene Empfehlung No. 451 (mit Dokument Nr. 1999), durch welche den Staaten eine Gesetzgebung zur Verhinderung der Flaggendiskriminierung nahegelegt wird.

⁹¹⁾ BGBl. 1965 II, S. 1378 ff.

bewerb der Seeschifffahrt ⁹²⁾ Stellung ⁹³⁾). Danach kann der Vorbehalt, daß die von der tunesischen Regierung gegenüber der französischen Regierung auf dem Gebiet der Seeschifffahrt eingegangenen Verpflichtungen vorrangig beachtet werden, nur so lange Bedeutung haben, wie eine solche Sonderregelung Frankreich durch die OECD gewährt wird.

17. In Übereinstimmung mit dem Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 ⁹⁴⁾, wonach die BRD als Unterzeichnerstaat ⁹⁵⁾ zum Erlaß der für die Durchsetzung der Vertragsziele erforderlichen Ausführungsbestimmungen verpflichtet ist ⁹⁶⁾, hat der Bundestag in dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 ⁹⁷⁾ neue gesetzliche Ermächtigungen ⁹⁸⁾ zum Erlaß von Vorschriften geschaffen, die der Sicherheit des Seeschiffverkehrs und der Seeschiffe dienen.

⁹²⁾ Alle Investitionshilfeverträge der BRD (hierzu unten im Abschnitt »Deutsches Vermögen im Ausland« Nr. 37) mit Ausnahme derjenigen mit Griechenland (vom 27. 3. 1961, BGBl. 1963 II, S. 216) und Ecuador (vom 28. 6. 1965, BT-Drs. V/508) enthalten Protokollbestimmungen, nach denen der freie Wettbewerb der Seeschifffahrt, teilweise auch der Luftfahrt, gewährleistet wird.

⁹³⁾ BGBl. 1965 II, S. 1388.

⁹⁴⁾ Das in London am 17. 6. 1960 von der BRD anläßlich der Internationalen Konferenz zum Schutz des menschlichen Lebens auf See unterzeichnete Vertragswerk (Internationaler Schiffssicherheitsvertrag von 1960) besteht aus der Schlußakte der Konferenz sowie dem Internationalen Übereinkommen von 1960 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Anlage A), den Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See – Seestraßenordnung – (Anlage B) sowie Empfehlungen (Anlage C und D). Das in der Anlage A enthaltene Übereinkommen tritt an die Stelle des Internationalen Übereinkommens von 1948 (Art. VII Abs. a und Anlage D, Empfehlung Nr. 1 des Vertrages). Zu Art. III Anlage A des Vertrages vgl. Bekanntmachung in BGBl. 1965 II, S. 313, wonach das Übereinkommen über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation für die BRD am 7. 1. 1959 in Kraft getreten ist.

Zu Art. VIII Anlage A vgl. den Vertrag vom 8. 6. 1965 zwischen der BRD und Dänemark über einzelne Fragen der Schifffahrt und der Wasserstraßen, Zustimmungsgesetz vom 26. 8. 1966 (BGBl. II, S. 761), Vertrag in Kraft getreten am 2. 12. 1966 (BGBl. 1967 II, S. 727); ferner Protokoll über die Seeschiffahrtsbeziehungen zwischen der BRD und Korea vom 8. 4. 1965 (BAnz. vom 28. 4. 1965 Nr. 71).

⁹⁵⁾ Zustimmungsgesetz vom 6. 5. 1965 (BGBl. II, S. 465); Anlage A des Vertrages für die BRD in Kraft getreten am 26. 5. 1965 (BGBl. II, S. 33), Anlage B in Kraft getreten am 1. 9. 1965 (BGBl. II, S. 1532). Das Abkommen von 1948 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1953 II, S. 603) ist für die BRD am 26. 5. 1966 außer Kraft getreten (BGBl. 1966 II, S. 251).

⁹⁶⁾ Art. I der Anlage A, BGBl. 1965, S. 486.

⁹⁷⁾ BGBl. 1965 II, S. 833, in Kraft getreten am 1. 7. 1965. Siehe zu dem Gesetz auch unten im Abschnitt »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 32.

⁹⁸⁾ Vgl. insbesondere § 9, wonach der Bundesverkehrsminister ermächtigt wird, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechtsverordnungen zu erlassen (siehe Regierungsbegründung in BT-Drs. IV/2549, S. 11 f.). Zum Erlaß von Rechtsverordnungen für Fahrgastschiffe im innerdeutschen Verkehr, für Frachtschiffe unter 500 BRT und Fischereifahrzeuge fehlte es bisher noch an einer ausreichenden Ermächtigung.

Der Bereich, auf den sich die Kompetenz des Bundes zum Erlaß einheitlicher Verkehrsvorschriften bezieht, war in der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes⁹⁹⁾ u. a. mit dem Begriff »Küstengewässer«¹⁰⁰⁾ bezeichnet worden. Die entsprechende Umschreibung lautet nun in § 9 des Gesetzes:

»§ 9. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs Rechtsverordnungen zu erlassen über ...

2. Das Verhalten

a) auf den Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres¹⁰¹⁾,

b) auf den nach Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen,

c) in den bundeseigenen Häfen, die an den unter Buchstaben a) und b) genannten Wasserflächen liegen ...«.

⁹⁹⁾ BT-Drs. IV/2549, § 6, S. 3.

¹⁰⁰⁾ Zur Bestimmung des Begriffes der »Küstengewässer« vgl. VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 119. Hinsichtlich der Verwaltungsbefugnisse des Bundes (§ 1 Nr. 2) ist dieses Wort in dem Gesetz durch die Bezeichnung »Seewasserstraßen« ersetzt worden. Dieser Begriff ist zwischen dem Bund und den Ländern seit dem Staatsvertrag betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. 7. 1921 (RGBl., S. 962) streitig. Während der Bund zu den mit diesem Vertrag übertragenen Seewasserstraßen alle Küstengewässer innerhalb der Hoheitsgrenzen rechnet, sind nach Ansicht der Küstenländer durch den Staatsvertrag lediglich die in die hohe See hinausführenden Fahrwasser übergegangen, die in der Regel besonders gekennzeichnet sind. Die Frage war Gegenstand eines Rechtsstreits, in dem das OLG Schleswig (Urteil vom 22. 11. 1963, 6 U/50/62) grundsätzlich der Auffassung des Bundes gefolgt ist. Der Bund erklärte sich in der Regierungsbegründung zu dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (BT-Drs. IV/2549, S. 20) mit der Verwendung des Begriffes »Seewasserstraßen« nur dann einverstanden, wenn die vom OLG Schleswig dazu gegebene Auslegung aufrechterhalten wird. Die Klärung des Begriffes, der ohne Definition in das Gesetz aufgenommen wurde, konnte schließlich insoweit, als die Verwaltungsbefugnisse des Bundes in Rede standen, unentschieden bleiben (vgl. VRPr. 1964, a. a. O.).

¹⁰¹⁾ Eine fast gleichlautende Formulierung findet sich als Definition des Begriffes »Seewasserstraßen« in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundeswasserstraßengesetzes (BT-Drs. V/352, S. 31, zu § 1): »Seewasserstraßen sind die betonnten und gebaggerten Schiffahrtswege zwischen der Küstenlinie ...« (usw.) Die Gegenäußerung der Bundesregierung (S. 39) bezeichnet diese vorgeschlagene Bestimmung als zu eng. Nach Auffassung der Bundesregierung gehören zu den Seewasserstraßen nicht nur die getonnten und gebaggerten Schiffahrtswege, sondern alle Küstengewässer. Dies ergebe sich aus Art. 89 Abs. I GG in Verbindung mit dem Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. 5. 1951 (BGBl. I, S. 352). Die Entscheidung über die bekannte abweichende Auffassung der Länder solle der Rechtsprechung überlassen bleiben. Im übrigen habe das Fehlen einer Begriffsbestimmung in der Praxis keine Schwierigkeiten bereitet.

Staatsangehörigkeitsrecht

18. a) Einige im Jahre 1965 abgeschlossene Verträge bestimmen entsprechend der bisher geübten Vertragspraxis¹⁰²⁾ den **Begriff »Staatsangehöriger« für die BRD** mit »Deutscher im Sinne des Grundgesetzes«¹⁰³⁾. Hierbei wird z. T. ausdrücklich auf Art. 116 Abs. I GG¹⁰⁴⁾ verwiesen¹⁰⁵⁾.

b) Die Begriffe »in der BRD ansässige Deutsche« und »deutsche Gesellschaften« entsprechen nach dem deutsch-kolumbianischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 10. September 1965¹⁰⁶⁾ der Bedeutung, die sich für sie aus der Steuergesetzgebung der BRD ergibt.

19. In neueren Verwaltungsvorschriften haben einige Bundesländer bei **der Regelung des Verfahrens in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**¹⁰⁷⁾

¹⁰²⁾ Zur bisherigen Praxis siehe VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 659 f.; VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 253 f.; VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 120 f.

¹⁰³⁾ Vgl. z. B. die Verträge über den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Ecuador (BGBl. 1965 II, S. 825), Tansania (BGBl. 1966 II, S. 876) und Tunesien (BGBl. 1965 II, S. 1381) sowie den deutsch-niederländischen Vertrag vom 24. 5. 1965 über Altershilfe für Landwirte (BGBl. 1966 II, S. 924).

¹⁰⁴⁾ Art. 116 GG (BGBl. 1949, S. 15 ff.):

»(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben«.

¹⁰⁵⁾ Vgl. z. B. Art. 2 Ziff. 9 des Abkommens vom 9. 7. 1962 zwischen der Regierung der BRD und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer (BGBl. 1966 II, S. 330); Art. XX des Abkommens vom 26. 11. 1964 zwischen der BRD und Großbritannien über Doppelbesteuerung (BGBl. 1966 II, S. 370).

¹⁰⁶⁾ BT-Drs. V/331.

¹⁰⁷⁾ Als Ausführungsvorschriften sind u. a. folgende Erlasse der Innenminister ergangen: Baden-Württemberg: Erlaß vom 21. 5. 1964 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 19. 12. 1963 (Das Standesamt 1965, S. 69); Erlaß über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 25. 5. 1965 (Standesamt 1965, S. 233; GABl. Baden-Württemberg 1965, S. 301 ff.); Bremen: Erlaß des Senators für Inneres vom 9. 7. 1964 über die Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 19. 12. 1963 (Standesamt 1966, S. 71); Hessen: Erlaß vom 18. 12. 1964 über Behörden in Staatsangehörigkeitssachen (Standesamt 1965, S. 42); Niedersachsen: Erlaß vom 19. 11. 1964 und 6. 1. 1965 über Behörden in Staatsangehörigkeitssachen (Standesamt 1965, S. 10, 42); Nordrhein-Westfalen: Erlaß vom 16. 12. 1965 über die Zuständigkeit in Staatsangehörig-

Anordnungen über die Auslegung einzelner Gesetzesbestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts getroffen.

20. Auf die Frage, wie viele heimatlose Ausländer bzw. ausländische Flüchtlinge¹⁰⁸⁾ in den letzten Jahren die **deutsche Staatsbürgerschaft erworben** bzw. beantragt haben¹⁰⁹⁾, machte Bundesinnenminister **H ö c h e r l** gegenüber dem Bundestag folgende Angaben¹¹⁰⁾:

»Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist für die BRD am 1. Dezember 1953 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt sind in der BRD über 20 600 Ausländer als ausländische Flüchtlinge anerkannt worden. ... Nach dem mir vorliegenden Zahlenmaterial sind bis Ende 1963 in der BRD 13 985 heimatlose Ausländer und 3503 ausländische Flüchtlinge eingebürgert worden. Infolge gewisser in der Vergangenheit liegender Erfassungslücken kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Zahl der Einbürgerungen von Angehörigen dieser Personenkreise tatsächlich wesentlich höher liegt«.

Auslieferungsrecht und internationaler Rechtshilfeverkehr

21. Zur Vereinfachung des **internationalen Rechtshilfeverkehrs in Zivilsachen**¹¹¹⁾ hat der Bundesgesetzgeber im Berichtsjahr weiteren Abkommen zugestimmt¹¹²⁾ ¹¹³⁾.

keitssachen (Standesamt 1966, S. 77); Erlaß vom 25. 1. 1966 über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden (Standesamt 1966, S. 103). Zum Staatsangehörigkeitsnachweis bei Eheschließungen in Baden-Württemberg siehe 5. BT, Sten. Ber., S. 611.

¹⁰⁸⁾ Vgl. zur Rechtsstellung dieser Personen unten im Abschnitt »Fremdenrecht« Nr. 23.

¹⁰⁹⁾ Vgl. VRPr. 1949-55, ZaöRV Bd. 23, S. 237, 245 f. (Einbürgerung deutscher Volkzugehöriger), S. 363 (Einbürgerung von Staatenlosen, welche in der BRD Wehrdienst abgeleistet haben); VRPr. 1963, Bd. 25, S. 256 f. (Einbürgerung von Staatsangehörigen der Ostblockstaaten). Zum Verwaltungsverfahren der Länder bei Einbürgerungsanträgen deutscher Volkzugehöriger aus Südosteuropa im Zuge der Familienzusammenführung vgl. Fragestunde des 5. BT, Sten. Ber., S. 3051.

¹¹⁰⁾ Antwort vom 8. 6. 1965 auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. IV/3413) in BT-Drs. IV/3528, S. 2.

¹¹¹⁾ Zur früheren Entwicklung vgl. VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 128.

¹¹²⁾ Zustimmungsgesetz vom 15. 1. 1965 (BGBl. II, S. 17) zu den Übereinkommen vom 14. 9. 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nicht-eheliche Kinder anerkannt werden können (in Kraft getreten am 24. 7. 1965 - BGBl. II, S. 1162) und vom 12. 9. 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nicht-ehelicher Kinder (in Kraft getreten am 24. 7. 1965 - BGBl. II, S. 1163). Zustimmungsgesetz vom 15. 1. 1965 (BGBl. II, S. 26) zum Vertrag vom 30. 8. 1962 zwischen der BRD und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (in Kraft getreten am 15. 9. 1965, BGBl. II, S. 1155) sowie Gesetz zur Ausführung dieses Vertrages vom 15. 1. 1965 (BGBl. I, S. 17). Zustimmungsgesetz vom 21. 6. 1965 (BGBl. II, S. 875) zu dem Haager Übereinkommen vom 5. 10. 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, in Kraft getreten für die BRD am 13. 2. 1966 (BGBl. 1966 II, S. 106); siehe auch VO über die Ausstellung der Apostille nach Art. 3 des Haager

Fremdenrecht

22. Für die **Rechtsstellung der Ausländer in der BRD**¹¹⁴⁾ wurden im Berichtszeitraum durch Maßnahmen des Gesetz- und Verordnungsgebers neue Grundlagen geschaffen¹¹⁵⁾.

a) Im **Ausländergesetz** vom 28. April 1965¹¹⁶⁾ fand die Berechtigung von Ausländern zum Aufenthalt im Bundesgebiet eine umfassende Regelung.

b) In einer Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1966¹¹⁷⁾ zum **Ver-einsgesetz**¹¹⁸⁾ hat die Bundesregierung Anmelde- und Auskunftspflichten für Ausländervereine und ausländische Vereine aufgestellt¹¹⁹⁾.

Übereinkommens vom 5. 10. 1961 (BGBl. 1966 I, S. 138) sowie Schreiben des hessischen Ministerpräsidenten an den BR in BR-Drs. 324/66. Zustimmungsgesetz vom 27. 8. 1965 (BGBl. II, S. 1144) zu dem Übereinkommen vom 5. 10. 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (in Kraft getreten am 1. 1. 1966 – BGBl. 1966 II, S. 11). Über die Haltung der Bundesregierung zur Unterzeichnung des Haager Übereinkommens zum Schutze Minderjähriger vom 5. 10. 1961 siehe Erklärung in BT-Drs. V/107.

¹¹³⁾ Ferner wurde auf dem Gebiet der Rechtshilfe zwischen der Regierung der BRD und der Regierung von Jamaika durch Notenwechsel vom 5. 11. 1965, 29. 4. und 13. 5. 1966 das beiderseitige Einvernehmen darüber festgestellt, daß das deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. 3. 1928 (RGrBl. II, S. 623) im Verhältnis zwischen der BRD einschließlich des Landes Berlin und Jamaika fortgilt und wieder Anwendung findet (Bekanntmachung in BGBl. 1966 II, S. 835).

¹¹⁴⁾ Über den Tätigkeitsbereich ausländischer Arbeitskräfte in der BRD siehe die Antwort des Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, in 5. BT, Sten. Ber., 33. Sitzung, S. 1504 f. Über vorherige ärztliche Untersuchung der Gastarbeiter siehe die Antwort des Bundesarbeitsministers in 5. BT, Sten. Ber., 33. Sitzung, S. 1508 f. Über die Behandlung qualifizierter ausländischer Facharbeiter und Wissenschaftler siehe die Ausführungen in der Fragestunde des 5. BT, Sten. Ber., 36. Sitzung, S. 1659 ff.

¹¹⁵⁾ a) Zur Rechtsstellung von Ausländern siehe ferner im Abschnitt »Europäische Gemeinschaften« Nr. 47.

b) In die VO über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer (VO vom 3. 8. 1965, BGBl. I, S. 668) wurde eine Bestimmung eingefügt, die den Wegfall der für Ausländer bestehenden Bedürfnisprüfung bei Erteilung der Reisegewerbekarte sowie eine Auflockerung der für Ausländer bestehenden Beschränkungen des Geltungsbereichs dieser Karte betrifft.

¹¹⁶⁾ BGBl. 1965 I, S. 353 ff., insgesamt in Kraft getreten nach Maßgabe des § 55 am 1. 10. 1965. Das Gesetz ist abgedruckt in ZaöRV Bd. 25, S. 499 ff. Hierzu ferner VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 257 ff. (Regierungsbegründung); *Doehring*, Neuregelungen des deutschen Fremdenrechts durch das »Ausländergesetz« von 1965, ZaöRV Bd. 25, S. 478 ff., sowie *Franz*, Das Völkerrecht als Quelle des innerdeutschen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts der Fremden, DVBl. 1965, S. 457 mit weiteren Literaturangaben. Vgl. auch die VO zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 10. 9. 1965, BGBl. I, S. 1341 ff., geändert durch 1. ÄnderungsVO, BR-Drs. 523/66; GebührenVO (BGBl. 1965 I, S. 1346) sowie Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes, BR-Drs. 42/67.

¹¹⁷⁾ BGBl. I, S. 457 ff. Zur Begründung der VO siehe BR-Drs. zu 102/66.

¹¹⁸⁾ Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. 8. 1964,

»§ 19. Anmeldepflicht für Ausländervereine

(1) Ausländervereine, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben, sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung bei der für ihren Sitz zuständigen, von der Landesregierung bestimmten Behörde anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet sind der Vorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, die zur Vertretung berechtigten Mitglieder. Ausländervereine, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, haben die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Satzung oder, wenn der Verein keine Satzung hat, Angaben über Name, Sitz und Zweck des Vereins,
2. Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen,
3. Angaben, in welchen Ländern der Verein Teilorganisationen hat.

Die zur Anmeldung verpflichteten Personen haben der zuständigen Behörde jede Änderung der in Satz 1 genannten Angaben sowie die Auflösung des Vereins innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Ausländervereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind zur Anmeldung nur verpflichtet, wenn sie von der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde dazu aufgefordert werden.

(4) Anmeldungen und Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind in deutscher Sprache zu erstatten. Die Behörde erteilt hierüber eine Bescheinigung, für die keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

§ 20

(1) Ausländervereine mit Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft zu geben

1. über ihre Tätigkeit;
2. wenn sie sich politisch betätigen,
 - a) über Namen und Anschrift ihrer Mitglieder,
 - b) über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel.

(2) Die Auskunftspflicht obliegt den in § 19 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen.

§ 21. Anmelde- und Auskunftspflicht ausländischer Vereine

(1) Für ausländische Vereine, die im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten, gelten §§ 19, 20 ent-

BGBI. I, S. 593. Siehe hierzu VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 672 ff. (Regierungsbegründung); VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 130 ff. (Text §§ 14, 15).

¹¹⁹⁾ Die nach den §§ 19 bis 21 gemachten Angaben sind dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen (§ 22). Zuwiderhandlungen gegen die Anmelde- oder Auskunftspflichten werden als Ordnungswidrigkeiten angesehen (§ 23).

sprechend. Die Anmelde- und Auskunftspflicht obliegt auch den Personen, die diese organisatorischen Einrichtungen leiten. Zuständig sind die von der Landesregierung bestimmten Behörden der Länder, in denen sich organisatorische Einrichtungen des Vereins befinden. Besteht in einem Land der organisatorische Schwerpunkt, ist nur die Behörde dieses Landes zuständig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausländervereine, die ihren Sitz in Deutschland, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Vereinsgesetzes haben«¹²⁰⁾.

23. Die Bundesregierung hat im Berichtsjahr mehrfach zur **Praxis der Asylgewährung**¹²¹⁾ Stellung genommen¹²²⁾.

a) Über die **Rechte der sogen. »Wirtschaftsflüchtlinge«** veröffentlichte der Bundesinnenminister im Bundesanzeiger¹²³⁾ folgende Erklärung:

»Asyl kann nach Art. 16 GG¹²⁴⁾ und dem »Genfer Abkommen über die

¹²⁰⁾ Das Bundesinnenministerium prüft zur Zeit, ob bestimmte in letzter Zeit in Erscheinung getretene Emigrantenorganisationen nach § 14 Abs. 1 des Vereinsgesetzes zu verbieten oder nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten sind (siehe Beilage des Landtags von Baden-Württemberg Nr. IV/3670 vom 1. 12. 1966).

¹²¹⁾ Vgl. VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 265 f.; VRPr. 1949–55, ZaöRV Bd. 23, S. 251 (politische Verbrechen), S. 254 (heimatlose Ausländer); VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 103 (Verfahren); VRPr. 1958, ZaöRV Bd. 21, S. 658 (zu Art. 16 II GG); VRPr. 1959, ZaöRV Bd. 21, S. 273 (zu Art. 16 II GG); VRPr. 1960, ZaöRV Bd. 23, S. 342 (politische Betätigung). Siehe auch Doehring, Asylrecht und Staatsschutz, ZaöRV Bd. 26, S. 33; Kimminich, Zur Theorie der immanenten Schranken des Asylrechts, Juristenzeitung 1965, S. 739 ff.

¹²²⁾ Vgl. auch die folgenden Äußerungen:

a) Bundesaußenminister Schröder erklärte am 10. 12. 1965 auf eine Kleine Anfrage vor dem BT, die Bundesregierung sei grundsätzlich bereit, im Ministerkomitee des Europarats für die beschleunigte Ausarbeitung einer vertraglichen Regelung des Asylrechts für alle Mitgliedstaaten des Europarats einzutreten (BT-Drs. V/121).

b) Das Bundesinnenministerium teilte im Bull. vom 1. 12. 1965, S. 1520, mit: »Zu Meldungen über eine angebliche Einschränkung des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland und über eine angebliche Klage des Vorsitzenden des Kroatischen Nationalkomitees in der Bundesrepublik Deutschland betr. die Zurücksendung von fünf kroatischen Flüchtlingen wird folgendes festgestellt:

1. Es gibt keinen Beschluß der Innenminister der Länder, wodurch das Asylrecht in der Bundesrepublik eingeschränkt worden wäre; der Umfang des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland ist vielmehr ausschließlich nach Art. 16 des Grundgesetzes und nach dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bestimmt.

2. Der Vorsitzende des kroatischen Komitees hat sich bei einem Besuch in Bonn davon überzeugt, daß die kritisierten Zurücksendungen nicht vom Bundesministerium des Innern angeordnet wurden, sondern von den zuständigen Behörden in München und Zirndorf«.

¹²³⁾ BAnz. vom 9. 12. 1965 Nr. 231, S. 4.

¹²⁴⁾ Art. 16 GG: »(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht«.

Rechtsstellung der Flüchtlinge¹²⁵⁾ aus dem Jahre 1951 nicht für Ausländer gewährt werden, die nur aus wirtschaftlichen Erwägungen in die Bundesrepublik Deutschland kommen. Jedoch besteht die rechtliche Möglichkeit, auch diesen sogenannten ›Wirtschaftsflüchtlingen‹ eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren. Von dieser Möglichkeit wird auch in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht. Dafür zuständig sind jedoch die entsprechenden Länderbehörden, die im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens entscheiden. Das Bundesministerium des Innern ist weder für ›Abschiebungen‹ zuständig, noch ist es befugt, ausländerrechtliche Maßnahmen der Länder zu kontrollieren«.

In der Fragestunde des Bundestages am 26. Januar 1966¹²⁶⁾ vertrat der Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Schäfer, zu der Frage, ob das Ausländergesetz¹²⁷⁾ die Abschiebung von Ausländern in Ostblockstaaten lediglich hinsichtlich sogenannter Asylflüchtlinge verbiete, die Auffassung, daß § 14 Abs. 1 des Ausländergesetzes¹²⁸⁾ auf den Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention¹²⁵⁾ und des Art. 16 GG¹²⁴⁾ abstelle.

b) Zum Verfahren bei der Gewährung von Asyl wird in derselben Erklärung weiter ausgeführt¹²⁹⁾:

»1. Der Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem am 1. Oktober 1965 in Kraft getretenen Ausländergesetz¹²⁷⁾ ist vom Bundesinnenministerium gemeinsam mit den Innenministerien der Länder fertiggestellt worden. Bis zu ihrem Inkrafttreten werden die Vorschriften bereits durch die Länderbehörden der Länder angewendet.

2. Nach dem Entwurf werden Asylsuchende unverzüglich dem ›Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge¹³⁰⁾ in Zirndorf/Bayern auch

¹²⁵⁾ Convention relating to the Status of Refugees, abgedruckt in ZaöRV Bd. 14, S. 479 ff., für die BRD in Kraft getreten am 1. 12. 1953; Zustimmungsgesetz vom 1. 9. 1953 (BGBl. 1953 II, S. 560).

¹²⁶⁾ 5. BT, 16. Sitzung, Sten. Ber., S. 616; vgl. auch 18. Sitzung, S. 713.

¹²⁷⁾ Zum Ausländergesetz siehe unter Nr. 22.

¹²⁸⁾ § 14 Abs. I lautet: »Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht für einen Ausländer, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Bundesgesetzbl. 1953 II, S. 559)«.

¹²⁹⁾ Der Bundesinnenminister stellte ferner in dieser Erklärung zur Widerlegung anderslautender Meldungen fest: »Das Exekutivkomitee des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen hat im Zusammenhang mit der deutschen Asylpraxis weder Angriffe gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, noch die Entscheidungen des ›Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge‹ beanstandet«.

¹³⁰⁾ Nach den §§ 28 ff. des Ausländergesetzes obliegt die Anerkennung von Ausländern als Asylberechtigte in der BRD ausschließlich dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Dort entscheiden weisungsunabhängige Anerkennungs- und Wider-

dann zugeführt, wenn die Ausländerbehörde Zweifel hat, ob eine politische, religiöse oder rassische Verfolgung tatsächlich vorgelegen hat. Nur wenn sich aus eigenen Erklärungen des Ausländers eindeutig ergibt, daß er im Heimatstaat von einer solchen Verfolgung nicht bedroht war, kann die Weiterleitung an das Bundesamt unterbleiben«.

24. Das **Europäische Niederlassungsabkommen** vom 13. Dezember 1955¹³¹⁾ ist für die BRD am 23. Februar 1965 in Kraft getreten¹³²⁾. Bei Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde bei dem Generalsekretär des Europarats ist nach Art. 26 des Abkommens folgender Vorbehalt erklärt worden¹³³⁾:

»Art. 4 des Abkommens¹³⁴⁾ läßt die Bestimmung des § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) und die entsprechenden Vorschriften der Länder unberührt. Hiernach ist Voraussetzung für die Haftung des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften gemäß Art. 34 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verhältnis zu Ausländern die Gewährung gleicher Rechte an deutsche Staatsangehörige durch den Heimatstaat des Betroffenen«.

25. Durch eine neue **Vereinbarung über die Anwerbung und Vermittlung italienischer Arbeitskräfte** vom 23. Februar 1965 zwischen der BRD und Italien¹³⁵⁾ wird die Gleichstellung der deutschen und italienischen Arbeitnehmer weiter gefördert. Die Vereinbarung enthält insbesondere auch Bestimmungen über die Wohnraumbeschaffung für die Familien der italienischen Arbeitnehmer, für die Aufnahme einer Beschäftigung durch die Familienangehörigen und für die Schul- und Berufsausbildung der Kinder.

spruchsausschüsse, deren Entscheidungen im Verwaltungswege angefochten werden können. Die Bundesregierung kann durch ihren Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (Dienststelle errichtet durch Erlaß des Bundesinnenministers vom 4. 10. 1965, Gem.Bl. 1965, S. 382) ihre Auffassung im Verfahren vor den Anerkennungs- und Widerspruchsausschüssen vortragen und die Entscheidungen dieser Ausschüsse gegebenenfalls mit Rechtsmitteln anfechten (§ 35 Ausländergesetz). Nach Auffassung der Bundesregierung (BT-Drs. V/121) entspricht die Entscheidungspraxis des Bundesamtes Art. 16 Abs. II Satz 2 GG und dem Wortlaut und Geist des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (oben Anm. 125).

¹³¹⁾ Zustimmungsgesetz vom 30. 9. 1959, BGBl. II, S. 997.

¹³²⁾ Bekanntmachung in BGBl. 1965 II, S. 1099.

¹³³⁾ Über die Einstellung der Bundesregierung zu Vorbehalten bei der Ratifizierung dieses Gesetzes vgl. VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 281.

¹³⁴⁾ Art. 4 lautet: »Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates erfahren im Gebiet der anderen Vertragsstaaten im Genuß und in der Ausübung sämtlicher bürgerlichen Rechte die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen«.

¹³⁵⁾ Abgedruckt im BANz. vom 1. 4. 1965 Nr. 63, S. 1 f., in Kraft getreten am Tage nach der Unterzeichnung. Durch die Vereinbarung wird das Abkommen vom 20. 12. 1955 (Gazzetta Ufficiale 1956 Nr. 205, S. 3004–15) ersetzt. Vgl. zu ähnlichen Abkommen VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 268, VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 128.

26. In einem Briefwechsel zwischen Vertretern der deutschen und israelischen Regierung vom 9. Juli 1962¹³⁶⁾ wird der Grundsatz der **Nicht-Diskriminierung auf dem Gebiete des Niederlassungsrechts** bekräftigt. Es heißt darin u. a.:

»Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des deutsch-israelischen Doppelbesteuerungsabkommens darf ich feststellen, daß sowohl die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als auch die Regierung des Staates Israel die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeit deutscher Firmen in Israel einschließlich der Errichtung von Niederlassungen wie auch die Tätigkeit israelischer Firmen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Errichtung von Niederlassungen keinen anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen als solchen, die ganz allgemein für ausländische Firmen gelten«.

27. Die Praxis der BRD auf dem Gebiet der **Doppelbesteuerungsabkommen**¹³⁷⁾ wurde in den letzten Jahren von Regierungs- und Gesetzgebungsorganen eingehend überprüft.

a) Die nachteiligen Wirkungen von Doppelbesteuerungsabkommen erörterte die Bundesregierung in einem Bericht vom 23. Juni 1964¹³⁸⁾, den sie auf Grund einer Entschließung des Bundestages über **Wettbewerbsverfälschungen aus Sitzverlagerungen und aus dem zwischenstaatlichen Steuerfällen**¹³⁹⁾ angefertigt hatte. Größte Bedeutung wird darin der Forderung beigegeben, daß ein Doppelbesteuerungsabkommen nur abgeschlossen werden sollte, sofern sichergestellt ist, daß das neue Abkommen nicht zur Erlangung ungerechtfertigter Steuervorteile ausgenutzt werden kann¹⁴⁰⁾.

In ihrer Antwort auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage der SPD-Fraktion im Bundestag¹⁴¹⁾ führte die Bundesregierung hierzu aus¹⁴²⁾:

»Die deutsche Vertragspraxis der Nachkriegszeit hat schon bisher diesem Grundsatz Rechnung getragen. Das einzige Land mit allgemein niedrigem Steuer-

¹³⁶⁾ Veröffentlicht in BGBl. 1966 II, S. 354. Über die deutsch-israelischen Beziehungen siehe oben im Abschnitt »Diplomatische Beziehungen« Nr. 8.

¹³⁷⁾ Vgl. VRPr. 1949-1955, ZaöRV Bd. 23, S. 275 (USA, Großbritannien); VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 108 (Schweiz); VRPr. 1958, ZaöRV Bd. 21, S. 667 (Belgien); VRPr. 1960, ZaöRV Bd. 23, S. 372 (Luxemburg); VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 129.

¹³⁸⁾ Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Wettbewerbsverfälschungen, die sich aus Sitzverlagerungen und aus dem zwischenstaatlichen Steuerfällen ergeben können; BT-Drs. IV/2412, insbesondere S. 13 f. (Problem der sogenannten »Steueroasen«.

¹³⁹⁾ Entschließung des BT vom 12. 4. 1962, Umdruck 75, 4. BT, Sten. Ber., S.1148.

¹⁴⁰⁾ Hinsichtlich der bereits bestehenden Verträge heißt es in BT-Drs. IV/2412 auf S. 14: »Es ist zu hoffen, daß die Vertragspartner der Bundesrepublik Deutschland den notwendigen Änderungen von Doppelbesteuerungsabkommen zustimmen werden. Bei der Bedeutung der dargelegten Probleme kann nicht ausgeschlossen werden, daß notfalls auch die Kündigung eines Abkommens in Erwägung gezogen werden muß«.

¹⁴¹⁾ BT-Drs. IV/2821.

¹⁴²⁾ Schriftliche Antwort in BT-Drs. IV/2878.

niveau, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, ist die Schweiz ¹⁴³⁾, doch stammt dieses Abkommen aus dem Jahre 1931 und gründet sich insbesondere auf die engen nachbarlichen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern. Mit Luxemburg, das gewissen internationalen Gesellschaften Steuerprivilegien gewährt, besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen vom 23. August 1958, das aber die steuerbegünstigten luxemburgischen Gesellschaften aus seinem Anwendungsbereich ausschließt . . .

Soweit festzustellen ist, daß Doppelbesteuerungsabkommen durch solche außergewöhnliche Gestaltung sachwidrig ausgenutzt werden, wird deutscherseits angestrebt, die im Abkommen vorgesehenen Steuererleichterungen für deutsche Gesellschaften mit wesentlichen Beteiligungen im anderen Vertragsstaat einzuschränken. So ist z. B. in dem Entwurf eines Revisionsabkommens mit Kanada eine gewisse Einschränkung der im bestehenden Abkommen vorgesehenen Steuerbegünstigung deutscher Muttergesellschaften vorgeschlagen, um eine ungerechtfertigte Ausnutzung des Abkommens im Rahmen des Möglichen zu verhindern. Einengungen dieser Art müssen schon deshalb sorgfältig abgewogen werden, weil die damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten leicht zu Härten führen. Vor allem aber ist festzustellen, daß die hier angesprochenen Möglichkeiten für die Planung von Einkommens- und Vermögensverlagerungen weit zurücktreten hinter den Anreizen, die die sogenannten Steueroasenländer bieten« ¹⁴⁴⁾.

¹⁴³⁾ Mit der Schweiz finden bereits Verhandlungen über eine Revision des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens statt (BANz. vom 3. 7. 1965, ferner NZZ vom 13. 8. 1966 Nr. 221, Blatt 2; vgl. auch FAZ vom 10. 10. 1966). Die einschneidendsten Vorteile gewährt das geltende Abkommen bei aus Deutschland stammenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Hier kann es zu totaler Steuerersparnis führen. Die Zahl der sogenannten »schweizerischen Basisgesellschaften« mit deutschem Kapital, die Steuerprivilegien der Kantonsgesetzgebung genießen, schätzte die Bundesregierung für 1964 auf 6000 (NZZ a. a. O.). Der schweizerische Bundesrat ist durch Beschluß vom 14. 12. 1962 einseitig gewissen Mißbräuchen des Doppelbesteuerungsabkommens entgegengetreten (BR-Beschluß betreffend Maßnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. 12. 1962, Sammlung der eidgenössischen Gesetze 1962, S. 1622). Die Bundesregierung wird nach ihrer eigenen Darstellung (BT-Drs. IV/2878, S. 4) ihre Revisionsvorschläge darauf ausrichten, daß ein Abkommen seine Funktion, den zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen eine sichere Steuergrundlage zu bieten, nur dann erfüllen kann, wenn es in seiner Wirksamkeit nicht durch eine unangemessene Inanspruchnahme beeinträchtigt wird.

¹⁴⁴⁾ Zu Maßnahmen des Bundes und der Länder hinsichtlich sogenannter »Steueroasen« siehe Bundessteuerblatt 1965 II, S. 15/16, 74.

Das Bestreben, die Entstehung von Steueroasen zu vermeiden, lag auch dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 25. 3. 1965 (BGBl. I, S. 147) zugrunde. Der Berichterstatter des Finanzausschusses, Abgeordneter L u d a (CDU/CSU), erklärte dazu vor dem Bundestag am 27. 1. 1965 (4. BT, Sten. Ber., 159. Sitzung, S. 7839):

»... Nach internationalem Recht hat der Quellenstaat die Befugnis, die Erträge aus den bei ihm belegenden Quellen zu besteuern, ... Steuerfrei sind (bei uns) seit 1930 nur Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, die eben jetzt steuerpflichtig werden sollen.

b) Die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA¹⁴⁵⁾ und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland¹⁴⁶⁾ wurden durch neue Vereinbarungen¹⁴⁷⁾ in bedeutendem Umfang revidiert. Die **neue deutsche Vertragspraxis** auf diesem Gebiet¹⁴⁸⁾ ist nach der Darstellung in den Denkschriften der Bundesregierung zu den neuen Verträgen¹⁴⁹⁾ auf die

Aber auch diese festverzinslichen Wertpapiere im Ausländerbesitz besteuern heute schon die USA, Kanada, die Schweiz, Großbritannien, Italien und Luxemburg ... Wir müssen also einräumen, daß die Bundesrepublik Deutschland insoweit Steueroase ist. Auch deshalb sind wir gehalten, jetzt nachzuziehen und diese Steuerart bei uns einzuführen ...«.

¹⁴⁵⁾ Abkommen vom 22. 7. 1954 zwischen der BRD und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (BGBl. II, S. 1118).

¹⁴⁶⁾ Abkommen zwischen der BRD und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verbindung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen vom 18. 8. 1954 (BGBl. II, S. 612).

¹⁴⁷⁾ a) Protokoll vom 17. 9. 1965 zur Änderung des Abkommens vom 22. 7. 1954 zwischen der BRD und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen; Vertragsgesetz vom 20. 12. 1965 (BGBl. II, S. 1609); Protokoll in Kraft getreten am 27. 12. 1965 (BGBl. II, S. 92). Die Neufassung des Abkommens ist am 17. 8. 1966 bekanntgemacht worden (BGBl. II, S. 745).

Die Verhandlungsdelegationen haben die Überlegungen, von denen sie bei den Begriffsbestimmungen ausgegangen sind, in einem Vertragsprotokoll (*Memorandum of Understanding*) niedergelegt, das nicht Teil des geänderten Abkommens oder des Änderungsprotokolls ist (vgl. in diesem Bericht unter Nr. 4 Anm. 17; Text in AWD 1965, S. 229 f.; dort auch Literaturhinweise zu dem Abkommen mit den USA). Die bestehenden Richtlinien zum Abkommen mit den USA vom 21. 2. 1957 (BANz. Nr. 40 vom 27. 2. 1957) werden noch überarbeitet. Vgl. ferner den koordinierten Ländererlaß der Finanzverwaltungen zur Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus deutschen Quellen in AWD vom 15. 6. 1966, S. 218 ff.

b) Abkommen vom 26. 11. 1964 zwischen der BRD und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung, Vertragsgesetz vom 2. 6. 1966 (BGBl. II, S. 359). Abkommen in Kraft getreten am 30. 1. 1967 (BGBl. II, S. 828). Das Abkommen vom 18. 8. 1954 gilt nach Maßgabe des Art. XXIII Ziff. 4 des Abkommens vom 26. 11. 1964 fort.

¹⁴⁸⁾ Zum Stand und zur Entwicklung des Doppelbesteuerungsrechts Übersicht in AWD 1967, S. 31 ff. In den Berichtszeitraum fallen folgende weitere Entwicklungen: Abkommen zwischen der BRD und Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen (Steuern von Einkommen und Vermögen), Zustimmungsgesetz vom 2. 2. 1967 (BGBl. II, S. 762); Abkommen zwischen der BRD und Argentinien vom 13. 7. 1966 (Steuern von Einkommen und Vermögen), Zustimmungsgesetz vom 18. 2. 1967 (BGBl. II, S. 837); Abkommen zwischen der BRD und Belgien vom 3. 2. 1966 (AWD 1966, S. 474); Abkommen zwischen der BRD und Griechenland (Steuern von Einkommen und Vermögen, Gewerbesteuer), Zustimmungsgesetz vom 18. 2. 1967 (BGBl. II, S. 852); Abkommen zwischen der BRD und Japan vom 22. 4. 1966 (Steuern vom Einkommen und einige andere Steuern), Zustimmungsgesetz vom 18. 2. 1967 (BGBl. II, S. 871); Abkommen zwischen der BRD und Spanien vom 5. 12. 1966 (Bull. 1966, S. 1264); – sämtliche Abkommen bedürfen der Ratifikation. Ferner Inkrafttreten des Abkommens vom 9. 7. 1962 zwischen der Regierung der BRD und der Regierung des Staates Israel (Steuern vom Einkommen und Gewerbesteuer) am 21. 8. 1966 (BGBl. II, S. 767; vgl. oben Nr. 8, 26) sowie des Regierungs-Abkommens vom 4. 7. 1962 zwischen der BRD und Ceylon am 9. 3. 1965 (BGBl. II, S. 406).

¹⁴⁹⁾ BT-Drs. V/59, S. 16 f. (USA) und BT-Drs. V/28, S. 18 f. (Großbritannien). Im

Bestimmungen des Musterentwurfs der OECD¹⁵⁰⁾ ausgerichtet. Ferner wurde zur Anpassung an die inzwischen eingetretene Änderung des deutschen Körperschaftssteuertarifs¹⁵¹⁾ u. a. eine vertragliche Neugestaltung der Dividendenbesteuerung¹⁵²⁾ erforderlich¹⁵³⁾.

28. Eine Bestimmung zugunsten Staatenloser enthält das deutsch-israelische Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. Juli 1962¹⁵⁴⁾. Art. 19 Abs. 2 lautet:

»Staatenlose dürfen in dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Angehörigen des Staates dieser Vertragspartei unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können¹⁵⁵⁾«.

29. Durch eine Vereinbarung zwischen der BRD und Frankreich¹⁵⁶⁾, die das Allgemeine Abkommen über die Soziale Sicherheit¹⁵⁷⁾ vom 10. Juli

einzelnen nennt die Bundesregierung als bedeutsame Regelungen die neue Dividendenbesteuerung, die Einbeziehung der deutschen Vermögens- und Gewerbesteuer, die grundsätzliche Aufhebung des Attraktionsprinzips bei der Unternehmensbesteuerung, die Gleichstellung der *Know-how*-Vergütungen mit den Lizenzgebühren sowie die Verbesserung der Regelungen über die Besteuerung der Arbeitseinkünfte (BT-Drs. V/59, S. 16).

¹⁵⁰⁾ Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens, Bericht des Steuerausschusses der OECD 1963, herausgegeben vom Bundesfinanzminister, Bonn 1965.

¹⁵¹⁾ Körperschaftssteuergesetz (KStG 1961) in der Fassung vom 13. 9. 1961 (BGBl. I, S. 1031) und Neufassung vom 24. 5. 1965 (BGBl. I, S. 449).

¹⁵²⁾ Vgl. Art. IV Protokoll vom 17. 9. 1965 sowie Art. VI Abkommen vom 26. 11. 1964.

¹⁵³⁾ Neu ist auch die Einbeziehung der Vermögens- und Gewerbesteuer in das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich.

¹⁵⁴⁾ BGBl. 1966 II, S. 346 f.

¹⁵⁵⁾ Vgl. auch Art. 17 des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 26. 11. 1964, BGBl. 1966 II, S. 368:

»(1) In der Bundesrepublik Deutschland ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs zu, die den nicht im Vereinigten Königreich ansässigen britischen Staatsangehörigen gewährt werden.

(2) Im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Einkommensteuer der Bundesrepublik Deutschland zu, die den nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen deutschen Staatsangehörigen gewährt werden«.

¹⁵⁶⁾ 6. Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der BRD und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. 7. 1950 betreffend die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von gewissen Angehörigen dritter Staaten; Zustimmungsgesetz vom 15. 9. 1965 (BGBl. II, S. 1287); Vereinbarung in Kraft getreten am 1. 12. 1965 (BGBl. 1966 II, S. 1517).

¹⁵⁷⁾ Zu früheren Abkommen über Soziale Sicherheit vgl. VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 268 ff., insbesondere Anm. 186; VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 129. Auf dem Gebiet

1950¹⁵⁸) ergänzt, sollen gewisse **polnische Staatsangehörige**, die Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg verlassen haben, in das deutsch-französische Abkommen über Soziale Sicherheit einbezogen und zum Bezuge deutscher Renten berechtigt werden¹⁵⁹). Art. 1 der Vereinbarung lautet:

»Artikel 1

(1) Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und mit denen Frankreich vor dem 1. Juli 1948 zweiseitige Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat¹⁶⁰), stehen bei

der Sozialen Sicherheit fallen in den Berichtszeitraum folgende weitere Entwicklungen:

a) Krankenversicherung: Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. 12. 1964 zur Durchführung des Abkommens vom 20. 4. 1960 zwischen der BRD und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 15. 9. 1965 (BGBl. II, S. 1273).

b) Renten: Verwaltungsvereinbarung vom 20. 7. 1965 zur Durchführung der dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der BRD und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. 12. 1957, in Kraft getreten am 20. 7. 1965 (BGBl. 1966 II, S. 778); 6. Zusatzvereinbarung vom 24. 5. 1965 zum Abkommen zwischen der BRD und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Altershilfe für Landwirte, Zustimmungsgesetz vom 5. 10. 1966 (BGBl. II, S. 923). Vereinbarung in Kraft getreten am 1. 1. 1962 (BGBl. 1967 II, S. 899).

c) Arbeitslosenhilfe: Vereinbarung zwischen der Regierung der BRD und der Regierung des Königreichs Norwegen über die gegenseitige Gewährung sozialer Leistungen vom 2./6. 9. 1965, in Kraft getreten am 6. 9. 1965 (BGBl. 1966 II, S. 301; dort auch Text).

d) Soziale Sicherheit für Wanderarbeitnehmer: Gesetz vom 15. 9. 1965 zu der Vereinbarung vom 20. 12. 1963 zwischen der BRD und Frankreich über Soziale Sicherheit in Bezug auf das Saarland vom 20. 12. 1963 (BGBl. 1965 II, S. 1287), Vereinbarung in Kraft getreten am 1. 12. 1965 (BGBl. 1966 II, S. 507); Vereinbarung vom 20. 7. 1965 zwischen der BRD und der Regierung des Königreichs Belgien über die Durchführung der Verordnungen Nr. 3 und 4 des Rates der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, Zustimmungsgesetz vom 10. 2. 1967 (BGBl. II, S. 813).

e) Allgemeine Soziale Sicherheit: Inkrafttreten des Abkommens vom 30. 4. 1964 zwischen der BRD und der Republik der Türkei über Soziale Sicherheit am 1. 11. 1965 (BGBl. II, S. 1588; Zustimmungsgesetz vom 13. 9. 1965, BGBl. II, S. 1169). Inkrafttreten des Abkommens vom 25. 2. 1964 zwischen der BRD und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (samt Protokoll und Zusatzvereinbarung über Sozialversicherung) am 1. 5. 1966 (BGBl. II, S. 253; Zustimmungsgesetz vom 15. 9. 1965, BGBl. II, S. 1293). Zur sozialen Sicherung der Grenzgänger (insbes. Kindergeld) siehe schriftliche Antwort des Bundessozialministers vom 21. 4. 1966, 5. BT, Sten. Ber., 37. Sitzung, S. 1688. Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 20. 4. 1960 zwischen der BRD und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über soziale Sicherheit am 1. 3. 1967 (BGBl. II, S. 900).

¹⁵⁸) BGBl. 1951 II, S. 177.

¹⁵⁹) In der Denkschrift der Bundesregierung (BT-Drs. IV/2353, S. 8) wird zur Begründung vorgetragen, die Vereinbarung gehe auf französisches Verlangen zurück; die Frage habe in der französischen Nationalversammlung zu erheblichen politischen Auseinandersetzungen geführt.

¹⁶⁰) Vor dem 1. 7. 1948 hat Frankreich mit Belgien, Italien, Polen und Großbritannien

Anwendung der Vorschriften, welche die Zusammenrechnung der nach deutschen und französischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten für den Erwerb und die Berechnung von Renten aus den deutschen und den französischen gesetzlichen Rentenversicherungen (Versicherungen für den Fall der Invalidität, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen) sowie die Gewährung dieser Renten regeln, den französischen Staatsangehörigen gleich, sofern

a) die eingangs genannten Staatsangehörigen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren und von dort vor dem 1. Januar 1924 ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Frankreich verlegt haben,

b) es sich um Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten handelt, die auf Grund und während der unter Buchstabe a genannten Beschäftigung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind und für die keine Leistungen von einem nichtdeutschen Träger gewährt werden und

c) die Staatsangehörigen oder deren Hinterbliebene sich gewöhnlich in Frankreich aufhalten.

(2) Absatz (1) findet keine Anwendung, soweit dadurch erworbene Ansprüche beeinträchtigt werden.

30. Im Zusammenhang mit der Auflösung und Abwicklung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts¹⁶¹⁾ hat das Rechtsträger-Abwicklungsgesetz vom 6. September 1965¹⁶²⁾ im Abschnitt »Übergangs- und Schlußbestimmungen« eine vorläufige Regelung über **Fragen der Verwaltung** von im Inland belegenen **Vermögensgegenständen** getroffen, soweit diese auf Grund von vor dem 1. Mai 1945 entstandenen Rechten seitens **ausländischer Rechtsträger** beansprucht werden:

»Unbeschadet des Absatzes I gehen die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände, die von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Bereich von Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1965 weder diplomatische noch konsularische noch durch beiderseitige amtliche Handelsvertretungen gepflegte Beziehungen unterhielt, oder von Rechtsnachfolgern auf Grund von vor dem 9. Mai 1945 entstandenen Rechten beansprucht werden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände in

Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen (siehe BT-Drs. IV/2353, S. 9). Gegenüber Belgien und Italien ist die BRD auf Grund der EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl.Gem. Nr. 30/58, S. 561) gegenüber Großbritannien durch die Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Soziale Sicherheit vom 11. 12. 1953 (BGBl. 1956 II, S. 507) zur Anrechnung französischer Versicherungszeiten und zur Zahlung von Renten verpflichtet. Die getroffene Vereinbarung hat daher nur für die polnischen Staatsangehörigen Bedeutung.

¹⁶¹⁾ Einzelheiten siehe unten im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 56.

¹⁶²⁾ § 27 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (BGBl. 1965 I, S. 1065).

die vorläufige treuhänderische Verwaltung des Bundes über. Das gleiche gilt für die aus diesen Vermögensgegenständen gezogenen Nutzungen, die aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöse und für die Vermögensgegenstände, die auf Grund eines von diesen öffentlichen Rechtsträgern beanspruchten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines von diesen öffentlichen Rechtsträgern beanspruchten Gegenstandes erworben worden sind ... Die Verwaltung endet mit einer endgültigen zwischenstaatlichen Regelung der Rechtsverhältnisse an den Vermögensgegenständen ¹⁶³«.

Internationaler Handel und Verkehr

31. Im Berichtszeitraum wurde der Abschluß weiterer Verträge über Hilfe für Entwicklungsländer ¹⁶⁴ bekanntgegeben ¹⁶⁵

¹⁶³) Die Vorschrift wurde in den Regierungsentwurf eingefügt durch den Rechtsausschuß des BT, Drs. IV/3585.

¹⁶⁴) Die Hilfe für Entwicklungsländer umfaßt Maßnahmen der Kapitalhilfe, der sogenannten Technischen Hilfe und Beiträge an internationale Organisationen. Hierzu schon VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 290 ff., 1964, Bd. 26, S. 133. Die Gesamtsumme der Entwicklungshilfeleistungen der BRD wurde für 1965 mit 2858 Mill. DM angegeben (AdG 1966, S. 12525). Vgl. auch die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 10. 11. 1965 in 5. BT, Sten. Ber., 4. Sitzung, S. 32, die Stellungnahme des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 20. 7. 1965 zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung (BT-Drs. IV/3772) sowie die Erklärung des Abgeordneten Gewandt anläßlich der 2. Beratung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966, 5. BT, Sten. Ber., 43. Sitzung, S. 2041.

¹⁶⁵) a) Kapitalhilfeabkommen: Abkommen vom 29. 7. 1965 mit Afghanistan (paraphiert; BAnz. 1965 Nr. 145); Abkommen vom 23. 12. 1965 mit Burundi (BAnz. 1965 Nr. 244, dazu AWD 1966, S. 13); Abkommen vom 28. 6. 1965 mit Ecuador (BAnz. 1965 Nr. 123); Abkommen vom 9. 4. 1965 mit Griechenland (AdG, S. 12108 B); Abkommen vom 3. 6. 1965 mit Guinea (BAnz. 1965 Nr. 136); Abkommen vom 22. 12. 1965 mit Indien (BAnz. 1966 Nr. 2); Abkommen vom 22. 9. 1965 mit Kambodscha (Bull. Nr. 176, S. 1416); Abkommen vom 11. 6. 1965 mit Kolumbien (BAnz. 1965 Nr. 123); Abkommen vom 27. 1. 1965 mit Kongo (Brazzaville) (BAnz. 1966 Nr. 4); Abkommen vom 23. 6. 1965 mit Kongo (Léopoldville) (BAnz. 1965 Nr. 170); Abkommen vom 8. 11. 1965 mit Malaysia (BAnz. 1965 Nr. 242); Abkommen (ohne Datum) mit Niger (BAnz. 1965 Nr. 169); Abkommen vom 15. 1. 1965 mit Pakistan (BAnz. 1965 Nr. 11); Abkommen vom 2. 10. 1965 mit Paraguay (AdG, S. 12108 B); Abkommen vom 4. 1. 1965 mit Peru (BAnz. 1965 Nr. 4); Abkommen vom 27. 10. 1965 mit Thailand (BAnz. 1965 Nr. 213); Abkommen vom 7. 5. 1965 mit Tschad (BAnz. 1965 Nr. 135); zwei Abkommen vom 14. 7. 1965 mit Tunesien (BAnz. 1965 Nr. 182); zwei Abkommen vom 24. 5. 1965 mit der Türkei (BAnz. 1965 Nr. 98).

b) Abkommen über Technische Hilfe: Abkommen vom 31. 3. 1965 mit Burundi (BAnz. 1965 Nr. 141); Abkommen mit Guinea (hinsichtlich der Rundfunkstation Conakri) vom 12. 3. 1965 (BAnz. 1965 Nr. 51) sowie Abkommen vom 14. 7. 1965 (BAnz. 1965 Nr. 136); Abkommen vom 22. 9. 1965 mit Kambodscha (Bull. 1965 Nr. 176, S. 1416); Abkommen vom 2. 3. 1965 mit Kolumbien (BAnz. 1965 Nr. 140); Abkommen vom 8. 4. 1965 mit Nicaragua (BAnz. 1965 Nr. 169); Abkommen vom 16. 2. 1965 mit Rwanda (BAnz. 1965 Nr. 90); zwei Abkommen vom 1. 3. 1965 mit Thailand (hinsichtlich Gewerbeschulen; BAnz. 1965 Nr. 52); Abkommen vom 14. 6. 1965 mit Tunesien (BAnz. 1965 Nr. 123);

32. Zum Schutz der **Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt** sowie um bestimmten extraterritorialen Auswirkungen des Rechts der USA gegen Wettbewerbsbeschränkungen begegnen zu können, wurde in dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 ¹⁶⁶⁾ die folgende Ermächtigungsregelung vorgesehen ¹⁶⁷⁾:

»§ 11

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Übermittlung von Unterlagen, die sich auf das Schifffahrtsgeschäft beziehen (insbesondere Verträge, Protokolle, Briefe, Studien, Marktberichte, Statistiken, Gutachten), und die Erteilung von Auskünften hierüber an Behörden und sonstige Stellen des Auslandes zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen, soweit dies erforderlich ist, um die deutsche Seeschifffahrt in der Freiheit ihrer wirtschaftlichen Betätigung zu schützen« ¹⁶⁸⁾.

Abkommen mit der Türkei (AWD 1965, S. 192); Abkommen vom 13. 5. 1965 mit Vietnam (Bull. 1965 Nr. 83, S. 659). In Kraft getreten ist das Abkommen vom 18. 4. 1964 mit Honduras (BANz. 1965 Nr. 33).

Das derzeitige Verhältnis der Technischen und der Bildungs- und Ausbildungshilfe zur Kapitalhilfe beträgt nach Auskunft der Bundesregierung (BT-Drs. IV/3772, S. 4) etwa 1:3. Hierzu heißt es weiter, die Bundesregierung strebe eine Steigerung des Anteils zugunsten der den menschlichen Faktor stärker betonenden Hilfsformen an. Dabei werde künftig vor allem eine Verstärkung des Einsatzes deutscher Fachkräfte in den Entwicklungsländern als notwendig erachtet. Nach einer Mitteilung (Bull. 1965, S. 1311) werden rund 40 v. H. der Mittel, die für Technische Hilfe zur Verfügung stehen, für den Aufbau und Betrieb von Gewerbeschulen eingesetzt. Zur Kritik hieran vgl. Abgeordneter *Gewandt* in 5. BT, Sten. Ber., 43. Sitzung, S. 2041.

Zur Ausstattung der Fachkräfte der deutschen bilateralen Technischen Hilfe mit Dienstpässen vgl. die Antwort des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Fragestunde des 5. BT, Sten. Ber., 11. Sitzung, S. 414.

c) Zur Entwicklungshilfe durch Beiträge an internationale Organisationen siehe unten im Abschnitt »Internationale Organisationen« Nr. 45.

d) Über Maßnahmen der Entwicklungshilfe im Kulturbereich siehe die Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 28./29. 4. 1965 (GMBL 1965, S. 391).

e) Zur Notwendigkeit einer Trennung von Entwicklungshilfe und militärischer Ausrüstungs- und Ausbildungshilfe siehe Abgeordneter *Wischniewski* (SPD) u. a. im Bundestag am 17. 5. 1966 (5. BT, Sten. Ber., 41. Sitzung, S. 1853 ff.) und am 23. 6. 1966 (Sten. Ber., 50. Sitzung, S. 2442 ff.). Vgl. hierzu auch oben im Abschnitt »Auswärtige Gewalt« Nr. 4.

f) Abkommen über Konsolidierung von Handelsschulden wurden am 7. 10./9. 12. 1965 mit Argentinien (BANz. Nr. 242) und am 10. 12. 1965 mit Chile (BANz. Nr. 240) geschlossen.

¹⁶⁶⁾ BGBl. 1965 II, S. 833, in Kraft getreten am 1. 7. 1965.

¹⁶⁷⁾ Der Inhalt des § 11 wurde durch den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (BT-Drs. IV/3133) in die Regierungsvorlage (BT-Drs. IV/2549) ohne nähere Begründung eingefügt. Vor dem Bundesrat erklärte der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates, *Niederalt*, die Bundesregierung lege größten Wert darauf, gegenüber dem Ausland darauf hinweisen zu können, daß § 11 von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet sei (BR, Sten. Ber., 281. Sitzung am 9. 4. 1965, S. 88).

¹⁶⁸⁾ In demselben Gesetz wurde in § 10 zur Sicherstellung des Bedarfs an Schiffsraum in Krisenlagen die folgende Regelung getroffen:

33. Das Pflichtversicherungsgesetz¹⁶⁹⁾, das Ausländerpflichtversicherungsgesetz¹⁷⁰⁾ sowie das Versicherungsvertragsgesetz¹⁷¹⁾ wurden nach der Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge¹⁷²⁾ seitens der BRD durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die **Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter** vom 5. April 1965¹⁷³⁾ den Vorschriften des Übereinkommens angepaßt. Bedeutsame Neuregelungen sind die Einführung eines unmittelbaren eigenen Anspruchs des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeughalters (Art. I § 3) sowie die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Entschädigungsfonds, gegen den die von einem unerkannten oder unversicherten Fahrzeug geschädigten Personen einen Rechtsanspruch auf Entschädigung erheben können¹⁷⁴⁾.

Gewerblicher Rechtsschutz

34. Die Bundesregierung hat weitere¹⁷⁵⁾ **Abkommen über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen u. a. geographischen Be-**

»§ 10. (1) Dem Bund obliegt die Behebung oder Verhinderung eines Mangels an Schiffsraum in einer wirtschaftlichen Krisenlage. Zu diesem Zweck können Unternehmen der Seeschifffahrt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 verpflichtet werden, Leistungen für die Beförderung von Gütern der Ein- und Ausfuhr zu erbringen, soweit dies erforderlich ist, um den lebenswichtigen Bedarf zu decken oder Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen zu erfüllen . . .

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Dauer der Leistungsverpflichtung nach Abs. 1 Satz 2 zu bestimmen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zu regeln«.

¹⁶⁹⁾ Durch das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. 11. 1939 (Pflichtversicherungsgesetz, RGBl. I, S. 2223, heute in der Fassung des Gesetzes vom 16. 7. 1957, BGBl. I, S. 710) ist in Deutschland mit Wirkung vom 1. 7. 1940 die allgemeine gesetzliche Pflicht der Kraftfahrzeughalter zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung eingeführt worden.

¹⁷⁰⁾ Seit dem 1. 1. 1957 muß auch für die im Bundesgebiet verkehrenden ausländischen Kraftfahrzeuge eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen (Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. 7. 1956, BGBl. I, S. 667).

¹⁷¹⁾ Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 (RGBl., S. 263).

¹⁷²⁾ Zustimmungsgesetz vom 1. 4. 1965 (BGBl. II, S. 283).

¹⁷³⁾ BGBl. I, S. 213. Begründung in BT-Drs. IV/2252, zu 2961/62.

¹⁷⁴⁾ Vgl. in diesem Zusammenhang Zustimmungsgesetz vom 12. 6. 1965 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. II, S. 857).

¹⁷⁵⁾ Bisher bestand nur das Abkommen vom 8. 3. 1960 zwischen der BRD und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (BGBl. 1961 II, S. 22), in Kraft getreten am 7. 5. 1961 (BGBl. 1961 II, S. 482).

zeichnungen abgeschlossen¹⁷⁶⁾. Sie sind sämtlich dem entsprechenden deutsch-französischen Abkommen¹⁷⁵⁾ nachgebildet, das nach seiner Denkschrift¹⁷⁷⁾ Anlaß und Vorbild für weitere Vereinbarungen dieser Art sein soll. Der Abschluß solcher Abkommen soll dazu beitragen, die Interessen der auf den Export angewiesenen deutschen Wirtschaft in anderen Staaten zu schützen¹⁷⁷⁾. Als entscheidende Neuerung und Verbesserung gegenüber dem früheren Rechtszustand wird in den Denkschriften¹⁷⁸⁾ die Regelung bezeichnet, daß für den Schutz der geographischen Bezeichnungen der Erzeugnisse beider Länder künftig im anderen Staat jeweils das Recht des Ursprungslandes maßgebend sein soll¹⁷⁹⁾.

35. Das am 9. September 1965 verabschiedete neue Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (**Urhebergesetz**)¹⁸⁰⁾ und das **Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom gleichen Tage**¹⁸¹⁾ legen die in einigen internationalen Abkommen¹⁸²⁾ getroffenen Regelungen zugrunde¹⁸³⁾. Nach der Begründung

¹⁷⁶⁾ Abkommen vom 23. 7. 1963 zwischen der BRD und der Italienischen Republik; Zustimmungsgesetz vom 17. 3. 1965 (BGBl. II, S. 157; das Abkommen bedarf der Ratifikation); Abkommen vom 16. 4. 1964 zwischen der BRD und Griechenland; Zustimmungsgesetz vom 17. 3. 1965 (BGBl. II, S. 176; das Abkommen bedarf der Ratifikation). Verhandlungen über ein Abkommen mit der Schweiz sind noch nicht abgeschlossen (AWD 1965, S. 383).

¹⁷⁷⁾ BT-Drs. III/2061, S. 25 ff.

¹⁷⁸⁾ BT-Drs. III/2061, S. 25 (Frankreich); IV/1925, S. 22 (Italien); IV/2643, S. 19 (Griechenland).

¹⁷⁹⁾ Auf dem Gebiet des gewerblichen Markenschutzes wurde im Berichtszeitraum ferner die Zustimmung zu dem Zusatzprotokoll vom 11. 12. 1963 zu dem Abkommen vom 8. 4. 1958 zwischen der BRD und Spanien über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte – Zustimmungsgesetz vom 17. 3. 1965 – erteilt (BGBl. II, S. 153; Zusatzprotokoll in Kraft getreten am 3. 3. 1966 BGBl. 1966 II, S. 252). In dieser Vereinbarung ist die Wiederherstellung der in der Kriegs- und Nachkriegszeit verfallenen deutschen Marken in Spanien mit ihrer ursprünglichen Priorität vorgesehen. Ferner wurde durch den Bundesaußenminister am 14. 4. 1965 bekanntgemacht, daß am 26. 5. 1959 die geänderten Verfahrensbestimmungen für die gegenseitige Anmeldung geheimhaltungsbedürftiger Patente in der BRD und in den USA in Kraft getreten sind (BAnz. Nr. 144 vom 5. 8. 1965). Diese Verfahrensbestimmungen beziehen sich auf Art. III des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 4. 1. 1956 zur Erleichterung des Austausches von Patenten und technischen Erfahrungen für Verteidigungszwecke (AWD 1965, S. 384).

Die in Nizza unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. 4. 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (BGBl. 1962 II, S. 125) ist für die BRD am 15. 12. 1966 in Kraft getreten (BGBl. 1966 II, S. 192); Inkraftsetzen der AusführungsVO vom 15. 12. 1966 in BGBl. 1966 II, S. 1543, 1602.

¹⁸⁰⁾ BGBl. 1965 I, S. 1273; nach Maßgabe seines § 143 in der Gesamtheit am 1. 1. 1966 in Kraft getreten.

¹⁸¹⁾ BGBl. 1965 I, S. 1294; nach Maßgabe seines § 28 in der Gesamtheit seit 1. 1. 1966 in Kraft.

¹⁸²⁾ Eine Übersicht über den Stand der internationalen Verträge auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts nach dem Stand vom 1. 1. 1966 findet

der Bundesregierung ergab sich die Notwendigkeit, die geltenden Urheberrechtsgesetze¹⁸⁴⁾ zu ändern, insbesondere aus der am 26. Juni 1948 in Brüssel ohne Mitwirkung der BRD¹⁸⁵⁾ beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst¹⁸⁶⁾, ferner aus dem im Rahmen des Europarats am 22. Juni 1960 geschlossenen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen¹⁸⁷⁾ sowie dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen¹⁸⁸⁾. Die Zustimmung zum Abschluß bzw. Beitritt zu diesen internationalen Vereinbarungen war bis zur Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes aufgeschoben worden¹⁸⁹⁾.

Deutsches Vermögen im Ausland

36. Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes und des Bundesfinanzministeriums¹⁹⁰⁾ hat die Föderation von Malaysia durch Gesetz vom 21. Januar 1965 die **Befriedigung malaysischer Forderungen aus dem Liquidationserlös des beschlagnahmten deutschen Vorkriegsvermögens in Malaysia eingestellt** und ferner bestimmt, daß der nach Abfindung der malaysischen Gläubiger verbleibende Restbetrag der Liquidationsmasse an die Bundesregierung ausbezahlt wird. In der Mitteilung wurde darauf hingewiesen, daß von diesen Maßnahmen nicht das in Singapur¹⁹¹⁾ beschlagnahmte deutsche Vermögen berührt sei.

sich in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslands- und Internationaler Teil (1966), S. 98.

¹⁸⁸⁾ Zu § 149 des Entwurfs – jetzt § 140 des Gesetzes – vgl. VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 641. In einigen Punkten sehen die Gesetze einen weiteren Schutz vor als die Abkommen, so z. B. in der Ausdehnung der Schutzfrist auf 70 Jahre (§ 64 Urhebergesetz).

¹⁸⁴⁾ BT-Drs. IV/270, S. 27 f.

¹⁸⁵⁾ Der Beitritt der BRD erfolgte gemäß Art. 27 Abs. III in Verbindung mit Art. 25 der Übereinkunft durch schriftliche Bekanntgabe an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 27. 6. 1966; die Übereinkunft ist für die BRD am 10. 10. 1966 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 1565).

¹⁸⁶⁾ Zustimmungsgesetz vom 15. 9. 1965 (BGBl. II, S. 1213); Beitritt nach Art. 25 der Übereinkunft noch nicht in Kraft.

¹⁸⁷⁾ Zustimmungsgesetz vom 15. 9. 1965 (BGBl. II, S. 1234); das Abkommen bedarf der Ratifikation.

¹⁸⁸⁾ Zustimmungsgesetz vom 15. 9. 1965 (BGBl. II, S. 1243); Abkommen für die BRD in Kraft getreten am 21. 10. 1966 (BGBl. II, S. 1473).

¹⁸⁹⁾ Siehe BT-Drs. IV/277, S. 23 und IV/3405; Nr. IV/278, S. 11 und IV/3407; Nr. IV/2642, S. 32 und IV/3406.

¹⁹⁰⁾ BAnz. vom 10. 8. 1965 Nr. 147, S. 7.

¹⁹¹⁾ Vgl. in diesem Bericht Nr. 7.

37. a) Zur **Förderung privater Auslandsinvestitionen**¹⁹²⁾ schloß die Bundesregierung im Jahre 1965 weitere völkerrechtliche Abkommen¹⁹³⁾. Nach Darstellung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammen-

¹⁹²⁾ Vgl. hierzu bereits VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 676 ff., VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 135.

¹⁹³⁾ a) Vertrag zwischen der BRD und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 30. 1. 1965 (Zustimmungsgesetz vom 29. 9. 1966, BGBl. II, S. 873; der Vertrag bedarf der Ratifikation); Vertrag zwischen der BRD und dem Königreich Thailand vom 10. 3. 1965 (AdG 1965, S. 12108 B; der Vertrag bedarf der Ratifikation); Vertrag zwischen der BRD und Sierra Leone vom 8. 4. 1965; Zustimmungsgesetz vom 26. 9. 1966 (BGBl. II, S. 861), Vertrag in Kraft getreten am 10. 12. 1966 (BGBl. II, S. 1564); Vertrag zwischen der BRD und Kolumbien vom 11. 6. 1965 (BT-Drs. V/838; der Vertrag bedarf der Ratifikation); Vertrag zwischen der BRD und der Republik Ecuador vom 28. 6. 1965, Zustimmungsgesetz vom 13. 9. 1966 (BGBl. II, S. 825); Vertrag in Kraft getreten am 30. 11. 1966 (BGBl. II, S. 1522); Vertrag zwischen der BRD und der Zentralafrikanischen Republik vom 23. 8. 1965 (BT-Drs. V/1128; der Vertrag bedarf der Ratifikation); Vertrag zwischen der BRD und der Republik Kongo (Brazzaville) vom 13. 9. 1965 (BAHz. vom 26. 10. 1965 Nr. 202; der Vertrag bedarf der Ratifikation).

b) In Kraft getreten sind ferner folgende Kapitalschutzabkommen:

Vertrag zwischen der BRD und Ceylon vom 8. 11. 1963, in Kraft getreten am 7. 12. 1966 (BGBl. II, S. 1526; vgl. Zustimmungsgesetz vom 5. 10. 1966, BGBl. II, S. 909). Vertrag zwischen der BRD und der Republik Guinea (mit Notenwechsel) vom 19. 4. 1962, in Kraft getreten am 13. 3. 1965 (BGBl. II, S. 408). Vertrag zwischen der BRD und der Republik Korea vom 4. 2. 1964, in Kraft getreten am 15. 1. 1967 (BGBl. II, S. 736; vgl. Zustimmungsgesetz vom 16. 9. 1966, BGBl. II, S. 841). Vertrag zwischen der BRD und der Republik Madagaskar vom 21. 9. 1962, in Kraft getreten am 21. 3. 1966 (BGBl. II, S. 178; vgl. Zustimmungsgesetz vom 15. 4. 1965, BGBl. II, S. 369 sowie Anm. 197). Vertrag zwischen der BRD und der Republik Niger vom 29. 10. 1964, in Kraft getreten am 10. 1. 1966 (BGBl. II, S. 54; vgl. Zustimmungsgesetz vom 29. 9. 1965, BGBl. II, S. 1402). Vertrag zwischen der BRD und der Republik Senegal vom 24. 1. 1964, in Kraft getreten am 16. 1. 1966 (BGBl. II, S. 10; vgl. Zustimmungsgesetz vom 29. 9. 1965, BGBl. II, S. 1391). Vertrag zwischen der BRD und der Republik Sudan vom 7. 2. 1963, in Kraft getreten am 24. 1. 1967 (BGBl. II, S. 908; vgl. Zustimmungsgesetz vom 5. 10. 1966, BGBl. II, S. 889). Vertrag zwischen der BRD und Thailand (nebst Protokoll) vom 13. 12. 1961, in Kraft getreten am 10. 4. 1965 (BGBl. II, S. 368). Vertrag zwischen der BRD und der Republik Tunesien vom 20. 12. 1963, in Kraft getreten am 6. 2. 1966 (BGBl. II, S. 53; vgl. Zustimmungsgesetz vom 29. 9. 1965, BGBl. II, S. 1377). Vertrag zwischen der BRD und der Republik Türkei (nebst Protokoll) vom 20. 6. 1962, in Kraft getreten am 16. 12. 1965 (BGBl. II, S. 1631; vgl. Zustimmungsgesetz vom 14. 9. 1965, BGBl. II, S. 1193).

Durch Notenwechsel vom 5. 11. 1965 ist zwischen der Regierung der BRD und der Regierung von Malaysia Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das Abkommen vom 22. 12. 1960 (BGBl. 1962 II, S. 1064) für das gesamte Staatsgebiet Malaysias gilt (Bekanntmachung in BGBl. 1966 II, S. 885).

Zu früheren Verträgen vgl. Berger, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, AWD 1965, S. 365 ff.; ders., Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen, AWD 1966, S. 105 ff.

arbeit¹⁹⁴) stellen diese Verträge¹⁹⁵) den erforderlichen Rechtsschutz¹⁹⁶) sicher und werden als die notwendige Ergänzung zu den deutschen Förderungsmaßnahmen für Privatinvestitionen in Entwicklungsländern betrachtet. Insbesondere werden von dem Ministerium¹⁹⁴) die folgenden Grundsätze hervorgehoben:

- a) billige, gerechte und nicht diskriminierende Behandlung der Kapitalanlagen;
- b) Gewährleistung des Transfers der Erträge und Veräußerungserlöse;
- c) Schutz gegen willkürliche und entschädigungslose Enteignung;
- d) Schiedsklausel¹⁹⁷).

b) Das Kapitalschutzabkommen mit der Republik Senegal¹⁹⁸) nimmt ausdrücklich Bezug auf die Erteilung der erforderlichen **Genehmigungen**¹⁹⁹). In der Republik Senegal wird der freie Transfer nach dem Protokoll Ziffer 5 *lit. a* nur für diejenigen **Kapitalanlagen** gewährleistet, deren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes im voraus durch einen besonderen Genehmigungsakt anerkannt worden ist. Hierzu bestimmt Ziffer 2 *lit. a* des Protokolls zunächst grundsätzlich, daß sich die Erteilung von Genehmigungen nach den Rechtsvorschriften derjenigen Vertragspartei richtet, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wird. Nach Ziffer 2 *lit. b* gilt der Vertrag für eine bestimmte Kapitalanlage erst dann, wenn der anderen Vertragspartei notifiziert worden ist, daß das entsprechende Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren abgeschlossen ist.

Die Geltung umfaßt nach Ziffer 7 des Protokolls nur Vermögenswerte einschließlich der Rechte und Interessen, die unter die Betätigung fallen, auf welche sich die Notifikation bezieht. In Art. 1 des Vertrages verpflichten sich die Parteien, die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen wohlwollend zu erwägen.

c) Von der sonstigen Praxis der BRD beim Abschluß von Kapitalschutzabkommen abweichend enthält das Protokoll zum Vertrag vom 28. Juni 1965 zwischen der BRD und der Republik Ecuador über die Förderung

¹⁹⁴) Bull. vom 18. 2. 1965 Nr. 30, S. 243.

¹⁹⁵) Bis 18. 2. 1965 hatte die Bundesregierung insgesamt 25 Verträge abgeschlossen.

¹⁹⁶) Vgl. hierzu auch die Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums in Bull. 1966, S. 127, wonach die Bundesregierung am 27. 1. 1966 die Konvention zur Regelung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten (Weltbank-Schiedsgerichtskonvention) unterzeichnet hat.

¹⁹⁷) Über Besonderheiten des Abkommens mit Madagaskar vgl. VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 136; über einzelne Vertragsklauseln in Investitionsförderungsverträgen vgl. *ibid.* Nr. 43 sowie in diesem Bericht unter Nr. 3 und 43. Siehe auch Berger, Vermögensschutz im Ausland durch Investitionsförderungsverträge, AWD 1965, S. 1 ff.

¹⁹⁸) Vertrag vom 24. 1. 1964 zwischen der BRD und der Republik Senegal über die Förderung von Kapitalanlagen (BGBl. 1965 II, S. 1391).

und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen²⁰⁰) eine Einschränkung für die Gewährung der **Meistbegünstigung**:

»Die Bestimmungen über die Meistbegünstigung in diesem Vertrag sind nicht anwendbar auf die Vorteile, Privilegien und Vergünstigungen, Zugeständnisse und Befreiungen, die eine Vertragspartei ihren Grenzstaaten (einschließlich auf Grund von Grenzverträgen, – Abkommen oder – Vereinbarungen) gewährt oder gewähren wird, sowie auf solche, die sich aus Verpflichtung [*sic!*] regionaler Wirtschaftsintegration oder aus der Mitgliedschaft in einer Zollunion ergeben.«

38. Nachdem die BRD mit Israel am 1. Juni 1962 Einigung²⁰¹) über die **Entschädigung für in Israel beschlagnahmtes deutsches²⁰²) weltliches Vermögen²⁰³)** erzielt hatte, sind durch Gesetz vom 29. März 1965²⁰⁴) die Ansprüche der Betroffenen und das Verteilungsverfahren geregelt worden.

Konkordate

39. **Zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen²⁰⁵)** wurde am 26. Februar 1965 ein **Konkordat geschlossen²⁰⁶)**. Es beginnt mit den folgenden Worten:

»Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle
und dem Lande Niedersachsen.

Seine Heiligkeit Papst Paul VI und der Niedersächsische Ministerpräsident . . .

¹⁹⁹) Siehe auch oben im Abschnitt »Völkerrecht und Landesrecht« Nr. 3.

²⁰⁰) BT-Drs. V/508, S. 9, Ziff. 9.

²⁰¹) Abkommen zwischen der Regierung der BRD und der Regierung des Staates Israel über deutsches weltliches Vermögen in Israel vom 1. 6. 1962; BT-Drs. IV/2516. Siehe bereits VRPr. 1949–55, ZaöRV Bd. 23, S. 248 und VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 675 f.

²⁰²) Die Verhandlungen hat die Bundesregierung geführt, soweit es sich um das Vermögen natürlicher Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder früherer deutscher Staatsangehörigkeit handelte. Dabei wurde die Bundesregierung als gegenüber der israelischen Regierung nach Völkerrecht allein legitimiert angesehen, die Ansprüche auch hinsichtlich des Vermögens solcher früheren deutschen Staatsangehörigen geltend zu machen, die inzwischen die australische oder eine andere fremde Staatsangehörigkeit erlangt haben (VRPr. 1949–1955 und 1962 a. a. O.). Im Vertrag vom 21. 4. 1965 (Zustimmungsgesetz vom 17. 9. 1965, BGBl. II, S. 1305, Vertrag in Kraft getreten am 30. 1. 1966, BGBl. II, S. 89) ist die Beteiligung des australischen Bundes an der von Israel inzwischen gezahlten Entschädigung geregelt worden.

²⁰³) Das überwiegend in Liegenschaften bestehende Vermögen stammt in der Hauptsache aus Gründungen der Gesellschaft »Deutscher Tempel«; vgl. BT-Drs. IV/3519, S. 31.

²⁰⁴) Gesetz über die Verteilung des auf die BRD entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. 6. 1962 gezahlten Entschädigung (BGBl. 1965 I, S. 189).

²⁰⁵) Vgl. auch die Verträge zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Bayern über Hochschulangelegenheiten vom 2. 9. 1966, Bayerisches GVBl. 1966, S. 400 ff.

²⁰⁶) Vertrag nebst Anlage in Niedersächsisches GVBl. 1965, S. 192, in Kraft getreten am 4. 10. 1965 (Niedersächsisches GVBl., S. 224). Das dazugehörige »Abschließende Sitzungsprotokoll« vom 26. 2. 1965 wurde dem Parlament bekanntgegeben (5. Nieder-

haben beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen, durch die die Rechtslage der Katholischen Kirche in Niedersachsen, die sich namentlich aus den fortgeltenden Konkordaten zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Preußen vom 14. Juni 1929²⁰⁷⁾ und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933²⁰⁸⁾ ergibt, fortgebildet und dauernd geregelt wird . . .«.

In der amtlichen Regierungsbegründung wird dieser Text wie folgt erläutert²⁰⁹⁾:

»Im vorliegenden Vertrag ergibt sich aus der Bezeichnung als »Konkordat« und aus der Benennung der Vertragspartner (etwa im Gegensatz zum Ruhrbistumsvertrag²¹⁰⁾ und zu den Ergänzungsverträgen von 1960, 1962 und 1964 zum österreichischen Konkordat²¹¹⁾) die Gleichrangigkeit dieses Vertrages mit den in der Präambel genannten und als »fortgeltend« bezeichneten Konkordaten des Heiligen Stuhles mit dem Freistaate Preußen²⁰⁷⁾ und dem Deutschen Reich²⁰⁸⁾. Daraus folgt, daß im Konkurrenzfall, d. h. bei gleichlautenden oder abweichenden Regelungen in den verschiedenen Konkordaten, die Rechtslage nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die für das Verhältnis gleichrangiger Verträge maßgeblich sind, zu beurteilen ist. Die Bezeichnung der in der Präambel genannten älteren Konkordate als »fortgeltend« hat keine konstitutive Wirkung. Die Fortgeltung mit konstitutiver Wirkung zu erklären, wäre das Land beim Reichskonkordat auch nicht legitimiert gewesen . . .«.

Neu im deutschen Konkordatsrecht ist die folgende Revisionsklausel (Art. 19):

»(1) Die Vertragsschließenden werden über alle Fragen ihres Verhältnisses,

sächsischer Landtag, Drs. Nr. 529). Der Inhalt des Konkordats hat seine Schwerpunkte in den Regelungen über Religionsunterricht (Art. 7), Volksschulen (Art. 6), Pädagogische Hochschulen (Art. 5) und eine Katholisch-Theologische Fakultät (Art. 4). Erstmalige Gegenstände von Kirchenverträgen sind der Feiertagsschutz (Art. 1 Abs. 2), die Erwachsenenbildung (Art. 9) und die Tätigkeit des Rundfunks (Art. 10). Über die von der Bundesregierung unternommenen Schritte zur Verhinderung einer möglichen Verletzung des Reichskonkordats (Anm. 208) durch das niedersächsische Schulgesetz als Vorgeschichte siehe VRPr. 1949-55, ZaöRV Bd. 23, S. 272; über die Gültigkeit des Konkordats für kirchliche Eheschließungen *ibid.*, S. 271. Über die Mitwirkung des Bundes bei Länderkonkordaten siehe im Abschnitt »Auswärtige Gewalt« Nr. 5; über die Anwendung des Konkordats siehe im Abschnitt »Völkerrecht und Landesrecht« Nr. 1.

²⁰⁷⁾ Preußisches GBl. 1929, S. 152, abgedruckt bei Schöppe, Konkordate seit 1800 (1964), S. 63.

²⁰⁸⁾ Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. 7. 1933, RGBl. II, S. 679. Über seine Fortgeltung siehe Urteil des BVerfG vom 26. 3. 1957, Amtliche Sammlung Bd. 6, S. 309 ff.; Kaiser, Die Erfüllung der völkerrechtlichen Verträge des Bundes durch die Länder, ZaöRV Bd. 18, S. 526, und Mosler, Wer ist aus dem Reichskonkordat verpflichtet? in: Festschrift für Hans Peters (1967), S. 350 ff. mit Nachweisen.

²⁰⁹⁾ 5. Niedersächsischer Landtag, Drs. Nr. 529, Abschnitt II.

²¹⁰⁾ Vom 19. 12. 1956, Nordrhein-Westfälisches GVBl., S. 20.

²¹¹⁾ BGBl. für die Republik Österreich 1960, S. 1993, 1998; 1962, S. 1735; 1964, S. 1281.

insbesondere soweit sie sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages und der in der Präambel genannten Vereinbarungen ergeben, einen ständigen Kontakt herstellen. Sie werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Die Vertragsschließenden behalten sich das Recht vor, bei wesentlicher Änderung der derzeitigen Struktur des öffentlichen Schulwesens Verhandlungen über eine dem Geist dieses Vertrages entsprechende Anpassung seiner Bestimmungen zu begehren«.

40. Die **Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz** ²¹²⁾, die der Bundesinnenminister am 18. Oktober 1965 bekanntgemacht hat ²¹³⁾, nimmt an zwei Stellen auf eine Mitwirkung des Heiligen Stuhls Bezug. Die Einleitung lautet:

»Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und die katholischen Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Seine Eminenz Dr. Joseph Kardinal Frings, schließen nach Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung: . . .«.

Über das Inkrafttreten ²¹⁴⁾ der Vereinbarung bestimmt § 20:

»Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die Apostolische Nuntiatur im Namen des Heiligen Stuhls gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Bestätigung zu dem Vertragsinhalt durch eine Note gegeben hat«.

Verantwortlichkeit der Staaten

41. Die Bundesregierung wiederholte in einer Antwortnote auf ein Memorandum der luxemburgischen Regierung vom 1. Juli 1965 zu den Fragen der **Entschädigung für luxemburgische Zwangsrekrutierte der deutschen Wehrmacht** und ihrer Sondereinheiten im 2. Weltkrieg ihre Stellungnahme vom 9. März 1961 ²¹⁵⁾. Hierin hatte sie festgestellt, eine Wiedergutmachung an diese Kriegsgesopfe sei durch das Moratorium auf Grund des Londoner Schuldenabkommens ²¹⁶⁾ bis zum Abschluß eines Friedensvertrages aufge-

²¹²⁾ Über den Vertrag der BRD mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957 siehe VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 112.

²¹³⁾ Bekanntmachung des Bundesinnenministeriums vom 18. 10. 1965 – VI B 8 – 651 005 – in GMBL 1965, S. 377 ff.

²¹⁴⁾ Die Vereinbarung ist nach der Bekanntmachung am 14. 9. 1965 in Kraft getreten.

²¹⁵⁾ Zum diesbezüglichen Vertrag zwischen der BRD und dem Großherzogtum Luxemburg vom 11. 7. 1959 und der Auslegung durch die Bundesregierung siehe bereits VRPr. 1961, ZaöRV Bd. 23, S. 437 f.

²¹⁶⁾ Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. 2. 1953 mit Zustimmungsgesetz vom 24. 8. 1953 (BGBl. II, S. 331); für die BRD seit 16. 9. 1953 in Kraft (BGBl. II,

hoben ²¹⁷). Die luxemburgische Abgeordnetenversammlung faßte daraufhin am 10. März 1966 eine Entschließung, worin sie ihre Ansicht äußerte, das Problem der luxemburgischen Zwangsrekrutierten, Opfer des Nazismus, falle nicht unter die Vorschriften des Londoner Vertrages über die Reparationen ²¹⁷). Das Bonner Auswärtige Amt veröffentlichte hierzu am 23. März 1966 eine Stellungnahme ²¹⁸), in der es u. a. heißt:

»Um evtl. Mißverständnissen zu begegnen, legt die Bundesregierung Wert auf die Feststellung, daß sie dem Großherzogtum Luxemburg auf Grund des Vertrags vom 11. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2079) erhebliche Beträge hat zukommen lassen, die der Begleichung von Kriegs- und Wiedergutmachungsforderungen dienen. Auf Grund dieses Vertrags hat die Bundesrepublik an Luxemburg gezahlt: Für nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen 18 Mill. DM (Art. 1). Zur Entschädigung der Zwangsrekrutierten rd. 22 Mill. DM (Art. 2). Zur pauschalen Abgeltung von Forderungen aus der Sozialversicherung 35 Mill. DM (Art. 3).

Der luxemburgischen Regierung und dem Verband der Zwangsrekrutierten war bereits damals ebenso wie heute bekannt, daß die Bestimmung des Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens ²¹⁶) jeglicher Regelung aus dem letzten Weltkrieg herrührender Forderungen der ehemaligen Feindstaaten und der von Deutschland besetzten Staaten und ihrer Staatsangehörigen entgegensteht. Alle diese Forderungen sind vielmehr bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt. Die Bundesrepublik Deutschland muß an diesem Abkommen, dem auch Luxemburg beigetreten ist, festhalten. Sie hat jedoch in den Verhandlungen, die zum Vertrag von 1959 geführt haben, einen Weg gesucht, die luxemburgischen Forderungen soweit irgend möglich zu erfüllen. Sie konnte dies nur dadurch tun, daß sie den luxemburgischen Zwangsrekrutierten unter Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges eine pauschale Entschädigung gewährte.

Die bestehende Rechtslage und der gute Wille der Bundesregierung sind auch damals von der luxemburgischen Regierung anerkannt worden; so sagt Art. 21 des deutsch-luxemburgischen Vertrages von 1959 ausdrücklich: »Mit den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen der Bundesrepublik Deutschland sind alle

S. 556). Vgl. darüber VRPr. 1949-1955, ZaöRV Bd. 23, S. 302 ff. Art. 5 Abs. II des Abkommens hat folgenden Wortlaut:

»Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der Kosten der deutschen Besatzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt«. Siehe hierzu die Auslegungsvereinbarung in Anlage VIII des Abkommens.

²¹⁷) AdG 1966, S. 12430.

²¹⁸) Bull. vom 23. 3. 1966 Nr. 40, S. 317.

Forderungen abgegolten, die in den vorstehenden Bestimmungen Gegenstand einer Regelung sind.

Es erscheint der Bundesregierung daher nicht verständlich, mit welcher Berechtigung ihr heute vorgeworfen wird, sie habe den Forderungen der Zwangsrekrutierten nicht Rechnung getragen²¹⁹⁾«.

42. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten ist bei der Behandlung des Antrages der SPD-Fraktion betreffend die **Rückführung des französischen Staatsangehörigen Argoud**²²⁰⁾ u. a. zu folgenden Feststellungen gelangt²²¹⁾:

»... Wenn auch nicht allerletzte Klarheit in die Vorgänge des 25. Februar 1963 gebracht werden konnte, so ist der Ausschuß dennoch überzeugt und davon ausgegangen, daß eine Entführung vorliegt. Der Ausschuß war der Auffassung, daß eine ordnungsmäßige Verhaftung im Sinne des Artikels 7 des NATO-Truppen-Statuts nicht gegeben ist. Wie schon die Sprecher aller Fraktionen in der Sitzung des Bundestages am 6. November 1963, so haben auch die Mitglieder des Ausschusses einstimmig diese Verletzung der deutschen Gebietshoheit und der Grundsätze des Rechtsstaates verurteilt...

... Der Ausschuß bedauert außerdem, daß die völkerrechtlich gebotene Lösung – nämlich die Rücküberstellung des Entführten in die Bundesrepublik Deutschland – an der Haltung der französischen Regierung gescheitert ist...«.

In der Fragestunde des Bundestages²²²⁾ erklärte Staatssekretär Carstens am 25. November 1965, die Bundesregierung betrachte die Angelegenheit durch den geheimgehaltenen Briefwechsel²²³⁾ zwischen dem

²¹⁹⁾ Premierminister Pierre Werner führte am 30. 3. 1966 vor der luxemburgischen Abgeordnetenversammlung aus, die deutschen Leistungen von rund 22 000 000 DM aus dem Bundesversorgungsgesetz für die Zwangsrekrutierten (abgedruckt in ZaöRV Bd. 23, S. 437) befriedigten die luxemburgischen Interessen nur zum Teil, worauf die Abgeordnetenversammlung am 2. April erneut einstimmig die deutsche Haltung in dieser Frage verurteilte (Le Monde vom 3. 4. 1966); siehe auch NZZ vom 13. 2. 1967, Blatt 2 und das luxemburgische Gesetz vom 25. 2. 1967 in Mémorial A 1967 No. 12.

²²⁰⁾ Vgl. hierzu ausführlich VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 295 ff., und Doehring, Restitutionsanspruch, Asylrecht und Auslieferungsrecht im Fall Argoud, *ibid.*, S. 209 ff.

²²¹⁾ Bericht des Abgeordneten Gradl in BT-Drs. IV/3450 mit Darstellung der Beschlufsanträge, des Beratungsmaterials, der Untersuchungen über den Tatbestand und der bisher unternommenen Schritte der Bundesregierung.

²²²⁾ 5. BT, Sten. Ber., 6. Sitzung, S. 54 f.

²²³⁾ Über diesen Briefwechsel hat der Ausschuß u. a. folgende Feststellungen getroffen:
»Staatspräsident de Gaulle richtete ... an Bundeskanzler Prof. Dr. Erhard zum Fall Argoud ein Schreiben vom 19. Februar 1964. Der Bundeskanzler beantwortete diesen Brief am 8. April 1964. Es wurde vereinbart, daß damit die Sache ein Ende finden solle. Seither sind keine weiteren Diskussionen erfolgt. Es wurde außerdem vereinbart, den Briefwechsel geheim zu halten.

Staatssekretär Prof. Dr. Carstens hat den Inhalt des Briefwechsels dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten in geheimer Sitzung bekanntgegeben. Der Ausschuß ersuchte daraufhin die Bundesregierung, bei der französischen Regierung auf eine Offen-

Bundeskanzler und dem französischen Staatspräsidenten sowie auf Grund der eingehenden Erörterung der Angelegenheit im Auswärtigen Ausschuß des Bundestages und des Berichts dieses Ausschusses an den Bundestag als erledigt.

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

43. Im Protokoll zu dem Vertrag vom 11. Juni 1965 zwischen der **BRD und der Republik Kolumbien** über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von **Kapitalanlagen** ²²⁴⁾ findet sich in Ergänzung der Vereinbarung, wonach Rechtsstreitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Vertrages einem **Schiedsgericht** unterbreitet werden können, sofern eine Beilegung durch die Regierungen der Vertragsparteien nicht erzielt wird ²²⁵⁾, eine von der üblichen Vertragspraxis ²²⁶⁾ abweichende Regelung mit dem folgenden Wortlaut:

»In bezug auf die Ansprüche eines Investors aus diesem Vertrag kann das Schiedsgericht entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts erst angerufen werden, wenn auf der Grundlage der Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern die innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft sind, wobei die Rechtsverweigerung der Erschöpfung der Rechtsmittel gleichsteht.«

Kriegsrecht

44. Die Regelung des **völkerrechtlichen Status** von bestimmten organisierten Einheiten im **Kriegsfall** war im Berichtszeitraum Gegenstand gesetzgeberischer Maßnahmen ²²⁷⁾.

machung des Briefwechsels hinzuwirken. Die französische Regierung hat dem nicht zugestimmt ...

... Die Bundesregierung hat ihrerseits geglaubt, auf allgemeine außenpolitische Erwägungen Rücksicht nehmen zu müssen und daher das Verlangen auf Rücküberstellung erst nach der Beratung des Ausschusses am 12. Dezember 1963 gestellt ...«.

²²⁴⁾ BT-Drs. V/838, S. 9 Ziff. 7.

²²⁵⁾ Art. 11 des Vertrages.

²²⁶⁾ Hierzu vgl. oben im Abschnitt »Deutsches Vermögen im Ausland« Nr. 37.

²²⁷⁾ Vgl. auch den Beschluß des BT vom 12. 5. 1965 (BT-Drs. IV/3003 – neu), worin die Bundesregierung ersucht wurde, »1. jede Initiative zum Abschluß einer internationalen Polizeikonvention zu unterstützen und sich ihr anzuschließen, die folgenden Inhalt hat:

a) Es wird klargestellt, daß das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 auf die uniformierten Beamten der allgemeinen Polizei Anwendung findet.

b) Für die allgemeine Polizei wird ein internationales Erkennungszeichen eingeführt.

c) Es wird klargestellt, daß die Beamten der allgemeinen Polizei die Befugnis haben, als Nichtkombattanten bestimmte Waffen zu führen und bestimmte nur polizeiliche Sicherungsaufgaben wahrzunehmen.

d) Die Konvention erstreckt sich auch auf die Grenzpolizei, jedoch nur insoweit, als sie nicht in Verbänden verwendet wird; ...«.

a) Das **Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 11. Juli 1965** ²²⁸⁾ ermächtigt die Verbände des Bundesgrenzschutzes (BGS), sich im Rahmen seiner begrenzten polizeilichen Aufgabe ²²⁹⁾ zum Schutz des Bundesgebietes an Kampfhandlungen mit Beginn eines bewaffneten Konflikts zu beteiligen ²³⁰⁾. Die Verbände ²³¹⁾ des BGS werden nach

Am 8. 12. 1966 (5. BT, Sten. Ber., S. 3621 B) erweiterte der Bundestag durch Beschluß dieses Ersuchen um den folgenden Antrag (BT-Drs. V/1154): »Die Bundesregierung wird ersucht . . . 3. die Bemühungen in der beratenden Versammlung des Europarates zum Abschluß einer Internationalen Polizeikonvention nachhaltig zu unterstützen«.

Der Bundesinnenminister legte in seinem Bericht vom 30. 3. 1966 (BT-Drs. V/496) hierzu dar, es seien bisher Initiativen der österreichischen und der marokkanischen Regierung bekannt geworden. Die Bundesregierung habe ihrerseits mit den Regierungen einer Anzahl von Staaten in derselben Sache Fühlung aufgenommen, sei bisher jedoch lediglich bei der Schweiz auf grundsätzliches Interesse gestoßen. Die Bundesregierung werde zu gegebener Zeit von sich aus weiteren Bericht erstatten. Sie widme darüber hinaus der Frage eines verbesserten völkerrechtlichen Schutzes für die allgemeine Polizei im Rahmen der Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um eine Verstärkung der Garantien des humanitären Völkerrechts besondere Aufmerksamkeit. Angesichts der »aufgeschlossenen aber unterschiedlichen« Haltung z. B. der belgischen und englischen Regierungen stellte die SPD-Fraktion am 24. 5. 1966 erneut den Antrag (BT-Drs. V/643), die Bundesregierung möge aufgefordert werden, durch eigene Vorschläge eine internationale Erörterung dieses Themas herbeizuführen und die Fühlungnahme auf alle Staaten auszudehnen, die die IV. Genfer Konvention unterzeichnet haben. Der Antrag wurde am 23. 6. 1966 einstimmig an den Innenausschuß – federführend – und an den Auswärtigen Ausschuß – mitberatend – überwiesen (5. BT, Sten. Ber., 50. Sitzung, S. 2453).

In dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Inneres vom 27. 1. 1965 (BT-Drs. IV/3003 – neu) ist hervorgehoben worden, daß der Beitritt der BRD zu einer derartigen Konvention nur dann vertretbar sei, wenn sie auch für das Gebiet der SBZ verbindlich ist und ihre Anwendung sichergestellt wird; für den Fall eines Beitritts der SBZ müßten seitens der BRD eine Vorbehaltserklärung entsprechend der Erklärung für die Genfer Abkommen vom 28. 5. 1957 abgegeben werden, die jedoch hinsichtlich des Wortlauts zur Frage der Verbindlichkeit einer solchen Konvention für das Gebiet der SBZ überprüft werden müßte.

²²⁸⁾ Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 11. 7. 1965 (BGBl. I, S. 603); nach Maßgabe des Art. 2 am Tage nach der Verkündung (15. 7. 1965) in Kraft getreten.

²²⁹⁾ Nach § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. 3. 1951 (BGBl. I, S. 201) – vgl. Dienstanweisung über Aufgaben und Befugnisse des BGS vom 5. 6. 1953 (GMBl. 1953, S. 194) – besteht das Aufgabengebiet des BGS im wesentlichen aus zwei Tätigkeitsbereichen:

(a) Sicherung des Bundesgebietes gegen verbotene Grenzübertritte.

(b) Sicherung gegen sonstige die Sicherheit der Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km.

²³⁰⁾ Art. 1 § 2 b des Gesetzes hat den folgenden Wortlaut: »(1) Mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts gehört es zu den Aufgaben der Verbände des Bundesgrenzschutzes, mit militärischen Mitteln geführte Angriffe gegen das Bundesgebiet mit der Waffe abzuwehren. Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die Verbände des BGS Teil der bewaffneten Macht der BRD. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Ausbildung und Ausrüstung der Verbände des BGS müssen sich in dem durch dieses Gesetz gezogenen Rahmen halten«.

dem Gesetz von diesem Zeitpunkt an als Polizeieinheiten²³²⁾ Teil der bewaffneten Macht²³³⁾ der BRD²³⁴⁾).

Als Grund für die Gesetzesregelung wird von dem zuständigen Ausschuß²³⁵⁾ darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, für die Angehörigen der Verbände des BGS den **völkerrechtlichen Schutz** in Anspruch zu nehmen, der nach den ersten drei Genfer Abkommen²³⁶⁾ nur **Kombattanten** zusteht.

b) Das **Gesetz über das Zivilschutzkorps**²³⁷⁾ vom 17. August 1965 unterstreicht²³⁸⁾ in § 2²³⁹⁾ die völkerrechtliche Stellung der Angehörigen des Zivilschutzkorps²⁴⁰⁾. Die Bestimmung lautet:

»§ 2 Völkerrechtliche Stellung

Das Zivilschutzkorps ist eine besondere Organisation nichtmilitärischen Charakters zur Sicherung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung²⁴¹⁾ im Sinne des Art. 63 Abs. II des IV. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II, S. 781)²⁴²⁾. Aufstellung,

²³¹⁾ Entsprechend der Aufgabeneinteilung ist der BGS organisatorisch in den Grenzschutzeinzeldienst (oder Paßkontrolldienst) und die Grenzschutztruppe (oder Verbände des BGS) gegliedert (siehe Abschnitt II der Dienstanweisung, a. a. O.).

²³²⁾ Nach § 1 Abs. II Satz 1 BGS-Gesetz, auf den in Abs. I Satz 3 des neueingeführten § 2 b verwiesen wird, untersteht der BGS in seiner Gesamtheit dem Bundesinnenminister. In Abschnitt II der Dienstanweisung (a. a. O.) werden die BGS-Behörden als Sonderpolizeibehörden im einzelnen definiert. Vgl. auch die folgende Anm.

²³³⁾ Der Ausdruck »Teil der bewaffneten Macht« wird im Sinne von Art. 3 der Anlage zum Abkommen »Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs« – Haager Landkriegsordnung vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910, S. 132) – gebraucht (Berichterstatter des Ausschusses für Inneres in: BT-Drs. IV/3200, S. 2). Die Verbände des BGS müssen demnach den regulären Streitkräften im Sinne von Art. 13 des I. und II. Genfer Abkommens sowie Art. 4 A des III. Genfer Abkommens zugeordnet werden. Im innerstaatlichen Recht heben sie sich jedoch von den in Art. 17 a, 65 a, 87 a, 87 b und 143 GG angesprochenen »Streitkräften« ab; für den BGS kennt das GG eine selbständige Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz (Art. 73 Nr. 5, Art. 87 Abs. I Satz 2 GG).

²³⁴⁾ Vgl. hierzu H a e d g e, Kombattantenstatus für den Bundesgrenzschutz, Bundeswehrverwaltung 1965, S. 257 ff.

²³⁵⁾ Ausschuß für Inneres, Bericht des Abgeordneten D o r n, BT-Drs. IV/3200.

²³⁶⁾ Vom 12. 8. 1949 (BGBl. 1954 II, S. 783 ff.).

²³⁷⁾ BGBl. 1965 I, S. 782; nach Maßgabe seines § 60 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Vgl. auch die VO über die Laufbahn der Angehörigen des Zivilschutzkorps, BGBl. 1966 I, S. 528.

²³⁸⁾ So der Bericht des Abgeordneten L a u t e n s c h l a g e r im Ausschuß für Inneres, BT-Drs. IV/3511, S. 4.

²³⁹⁾ § 2 wurde eingefügt durch den Ausschuß für Inneres, a. a. O.

²⁴⁰⁾ Vgl. hierzu § 5 des Gesetzes.

²⁴¹⁾ Vgl. hierzu die Resolutionen der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Revue internationale de la Croix-Rouge 1965, deutsche Beilage zum Dezember-Heft, und den Bericht »Rechtsschutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges« *ibid.*, deutsche Beilage zum Juni-Heft 1966, S. 91 ff.

²⁴²⁾ Zur Durchführung der Art. 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens hat der Bundesgesundheitsminister – Bek. d. BMGes. vom 9. 2. 1965 – I B 7 – 4263 – 02 – 61/65 in GMBI. 1965, S. 63 – vorläufige Richtlinien über den Schutz des Zivilkrankenhauses erlassen.

Unterhaltung und Einsatz des Zivilschutzkorps haben dieser Vorschrift zu entsprechen. Die Angehörigen des Zivilschutzkorps sind Zivilpersonen im Sinne des Völkerrechts«²⁴³⁾ ²⁴⁴⁾.

Internationale Organisationen

45. a) Die Bundesregierung hat am 4. Dezember 1965 anlässlich einer in Manila stattfindenden Gründungskonferenz²⁴⁵⁾ das **Übereinkommen zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (AEB)**²⁴⁶⁾ als sogenanntem Nichtregionalland²⁴⁷⁾ **unterzeichnet**²⁴⁸⁾. Nach der Denkschrift der Bundesregierung²⁴⁹⁾ liegt eine deutsche Beteiligung an der AEB im unmittelbaren Interesse der deutschen Außenwirtschaft, da das Bankinstitut grundsätzlich nur Lieferungen aus Mitgliedländern finanziert.

b) Der Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (**Weltbank**)²⁵⁰⁾ und des Abkommens über

²⁴³⁾ Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zivilschutzes war Gegenstand einer Kleinen Anfrage im BT (Drs. IV/2629 und 2897). Zur Ausführung des Art. 24 Abs. III des IV. Genfer Abkommens, dem die BRD durch Gesetz vom 21. 8. 1954 (BGBl. II, S. 781) beigetreten ist, brachte die Bundesregierung unter dem 20. 3. 1964 (BT-Drs. IV/2105, 3574) den Entwurf eines Gesetzes über Erkennungszeichen ein, der jedoch in der 4. Legislaturperiode nicht abschließend behandelt wurde und nach § 126 der GO des BT als erledigt gilt.

²⁴⁴⁾ Zum Thema vgl. Kreuzer, Das Gesetz über das Zivilschutzkorps, DVBl. 1966, S. 524 ff.; Schlögel, Völkerrechtlicher Schutz der im zivilen Bevölkerungsschutz tätigen Organisationen, in Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 12 (1965), S. 186 ff.; Haug in NZZ vom 25. 7. 1965 Nr. 202, Bl. 8.

²⁴⁵⁾ Zur Vorgeschichte der Gründung der AEB vgl. die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. V/620, S. 37.

²⁴⁶⁾ Zielsetzung der Bank ist nach Art. 1 ff. des Übereinkommens, durch Mobilisierung finanzieller Mittel die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit in der asiatisch-fernnöstlichen Region (Bereich der Wirtschaftskommission der UN für Asien und den Fernen Osten) zu fördern und zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses der in dieser Region gelegenen Mitgliedstaaten beizutragen. Die Zahl dieser – ausschließlich nichtkommunistischen – Länder beträgt bisher 17. Die AEB wird in ihrem Aktivgeschäft nach bankmäßigen Gesichtspunkten verfahren. In Zielsetzung, Geschäftsgrundlage und Organisation entspricht das Übereinkommen weitgehend dem Weltbankabkommen. Es ist gemäß Art. 65 nach Ratifikation durch 15 Unterzeichnerländer, die zusammen mindestens 65% des Grundkapitals der AEB gezeichnet haben am 22. 8. 1966 in Kraft getreten (BAnz. 1966 Nr. 164, S. 5).

²⁴⁷⁾ Anspruch auf Mitgliedschaft haben nach Art. 3 des Übereinkommens außer den Staaten der fernöstlichen Region auch voll entwickelte Staaten außerhalb dieser Region, die Mitglieder der UN oder einer ihrer Sonderorganisationen sind.

²⁴⁸⁾ BAnz. vom 21. 12. 1965 Nr. 239; Zustimmungsgesetz vom 1. 8. 1966 (BGBl. II, S. 617), in Kraft getreten am 30. 8. 1966 (BGBl. 1967 II, S. 765). Die BRD ist in Anhang A des Abkommens mit einem Kapitalanteil von 30 000 000 \$ angeführt. Nach der Unterzeichnung hat sich die BRD bereiterklärt und notifiziert, ihren Kapitalanteil auf 34 000 000 \$ zu erhöhen (Bull. 1966, S. 156).

²⁴⁹⁾ BT-Drs. V/620, S. 40

²⁵⁰⁾ Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary

die **Internationale Finanz-Corporation (IFC)** ²⁵¹⁾, nach welcher der Weltbank die Ausleihung von Mitteln an die IFC gestattet wird, hat der Bundestag am 30. Juli 1965 zugestimmt ²⁵²⁾. Aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligung der BRD ²⁵³⁾ an dem Internationalen Währungsfonds ²⁵⁰⁾ und an der Weltbank ²⁵⁰⁾ hat der Bundestag ferner gemäß Art. 115 GG ²⁵⁴⁾ durch Gesetz ²⁵⁵⁾ den Bundesfinanzminister zur Aufnahme der den Vorschlägen der Gouverneurräte ²⁵³⁾ entsprechenden Kredite ermächtigt ²⁵⁶⁾.

46 ²⁵⁷⁾. Die Bundesregierung hat auch im Jahre 1965 die **Zypern-Aktion der Vereinten Nationen** durch finanzielle Beiträge unterstützt ²⁵⁸⁾.

Fund, IMF) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) vom 1.-22. 7. 1944; für die BRD in Kraft seit 14. 8. 1952 (BGBl. II, S. 728) auf Grund Zustimmungsgesetz vom 28. 7. 1952 (BGBl. II, S. 637) in der Fassung des Gesetzes über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der BRD am IMF und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 13. 8. 1959 (BGBl. II, S. 930).

²⁵¹⁾ Abkommen über die IFC in der Fassung vom 21. 9. 1961 (BGBl. 1966 II, S. 747; 1961 II, S. 1149).

²⁵²⁾ BGBl. II, S. 1089; für die BRD und die übrigen Mitglieder der Abkommen sind die Änderungen des Abkommens über die Weltbank am 17. 12. 1965 und die Änderungen des Abkommens über die IFC am 1. 9. 1965 in Kraft getreten (BGBl. 1966 II, S. 97). Eine frühere Änderung des Abkommens über die IFC (vgl. Bekanntmachung vom 21. 5. 1962, BGBl. 1962 II, S. 820) ist am 21. 9. 1961 in Kraft getreten (Berichtigung in BGBl. 1965 II, S. 1156).

²⁵³⁾ Die Mitgliedsquote der BRD im IMF und der Kapitalanteil der BRD am Grundkapital der Weltbank wurden anlässlich des Beitritts im Jahre 1952 auf je 330 000 000 US \$ festgesetzt. Zur Erhöhung der Mitgliedsquote beim IMF genügt gemäß Art. III Abschnitt 2 in Verbindung mit Art. XII Abschnitt 2 des IMF-Abkommens ein Beschluß des Gouverneurrats des IMF und die Zustimmung des betroffenen Mitglieds. Zur Erhöhung von Anteilen am Grundkapital der Weltbank erläßt nach Art. II Abschnitt 3 Buchst. b in Verbindung mit Art. V Abschnitt 2 des Weltbankabkommens der Gouverneurrat der Weltbank eine Entscheidung, durch die das betreffende Mitgliedsland zu einer entsprechenden Heraussetzung seines Kapitals ermächtigt wird. Durch Resolutionen des IMF vom 31. 3. 1965 und des Gouverneurrats vom 30. 4. 1965 (BT-Drs. V/244, S. 3) wurde der BRD die Zustimmung zur Erhöhung ihrer Mitgliedsquote im IMF auf 1200 Millionen US \$ und die Erhöhung ihres Weltbankkapitalanteils auf 1280 Millionen US \$ nahegelegt, um die Beibehaltung der bisherigen Stimmrechtsstruktur in Weltbank und Währungsfonds zu gewährleisten.

²⁵⁴⁾ Art. 115 GG lautet auszugsweise: »Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen...«.

²⁵⁵⁾ Gesetz vom 12. 5. 1966, BGBl. 1966 II, S. 245; in Kraft getreten am Tage nach seiner Verkündung (19. 5. 1966).

²⁵⁶⁾ Die Heraussetzung der deutschen IMF-Quote trat am 31. 5. 1966, die Erhöhung des Weltbankanteils am 30. 6. 1966 in Kraft (Bull. 1966, S. 794). Zur Mitgliedsquote bei der Internationalen Entwicklungshilfeorganisation siehe 5. BT, Sten. Ber., S. 4275 D.

²⁵⁷⁾ Am 23. 11. 1965 hat der Wirtschafts- und Sozialrat der UN die BRD zum Mitglied des Governing Council for Development Programs gewählt (UN ESCOR Res. Supp. 1 A,

*Europäische Gemeinschaften*²⁵⁹⁾

47. Zur Durchführung von Richtlinien der EWG über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr²⁶⁰⁾ wurden Bestimmungen des Gewerberechts geändert und ergänzt.

a) Gemäß Art. I des Gesetzes vom 13. August 1965²⁶¹⁾ wurde in die Gewerbeordnung²⁶²⁾ folgender § 12 a eingefügt²⁶³⁾:

»§ 12²⁶⁴⁾ findet keine Anwendung auf ausländische juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschafts-

“other decisions”), und zwar mit 18 gegen 16 Stimmen bei Beteiligung dreier Ostblockländer (UdSSR, Polen, Rumänien) [Le Monde vom 27. 11. 1965].

²⁵⁸⁾ BAnz. vom 10. 2. 1965 Nr. 27, S. 4 sowie vom 12. 11. 1965 Nr. 214, S. 3. Der Gesamtbetrag der von der deutschen Regierung geleisteten Beiträge betrug nach der Zahlung für die 6. Periode der Friedensaktion am 5. 11. 1965 14 000 000 DM. Über Leistungen an Indien und Zypern für 1966 siehe AdG, S. 12487 D.

²⁵⁹⁾ Zur Stellung der SBZ als Gebiet besonderer Art im Verhältnis zur EWG siehe im Abschnitt »Deutschlands Rechtslage« Nr. 52.

²⁶⁰⁾ Es handelt sich insbesondere um die Richtlinien über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel vom 25. 2. 1964 (ABl.Gem., S. 863), für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vom 25. 2. 1964 (ABl.Gem., S. 869), für selbständige Tätigkeiten des Bergbaus, einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden (CITI-Hauptgruppen 11–19) vom 7. 7. 1964 (ABl.Gem., S. 1871), für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23–40 (Industrie und Handwerk) vom 7. 7. 1964 (ABl.Gem., S. 1880). Vgl. zu diesen Richtlinien VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 143 ff., insbesondere Anm. 289.

²⁶¹⁾ Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der EWG über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 13. 8. 1965 (BGBl. I, S. 849).

²⁶²⁾ Gewerbeordnung vom 26. 7. 1900 (RGBl., S. 871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 4. 1965 (BGBl. I, S. 209).

²⁶³⁾ Zur Begründung vgl. BT-Drs. IV/3290.

²⁶⁴⁾ Der in dem Gesetz vom 13. 8. 1965 (Art. I) »aus rechtsstaatlichen Gründen« neu gefaßte § 12 Gewerbeordnung hat nunmehr folgende Fassung:

»§ 12 (1) Eine ausländische juristische Person bedarf für den Betrieb eines Gewerbes im Inland der Genehmigung; dies gilt auch für die in § 6 genannten Gewerbe. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Genehmigung wird für eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit erteilt; sie kann befristet, bedingt, unter Auflagen und auf Widerruf erteilt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Tätigkeit der ausländischen juristischen Person dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere wenn

1. die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist,
2. die ausländische juristische Person hinsichtlich der Höhe des Kapitals nicht entsprechenden Anforderungen genügt, wie sie das deutsche Recht an vergleichbare inländische juristische Personen stellt.

(3) Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem die ausländische juristische Person die gewerbliche Tätigkeit erstmalig beginnen will.

(4) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person nicht, wenn sie

gemeinschaft gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt dies nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht«^{265) 266)}.

b) Die Anwendung der für ausländische Gewerbetreibende geltenden Sondervorschriften der Verordnung über die **Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer**²⁶⁷⁾ auf Staatsangehörige von EWG-Staaten wurde durch Verordnung vom 3. August 1965²⁶⁸⁾ grundsätzlich ausgeschlossen.

c) Im Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. September 1965²⁶⁹⁾ wurde der Bundeswirtschaftsminister ermächtigt, Rechtsverordnungen²⁷⁰⁾ über die Voraussetzungen zu erlassen, nach denen Staatsangehörigen

1. nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85),

2. nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) der Aufsicht unterliegt.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 zu erlassen«.

²⁶⁵⁾ Ferner wird in § 15 Abs. II Gewerbeordnung gemäß Art. I des Gesetzes vom 13. 8. 1965 folgender Satz 2 angefügt: »Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird«.

²⁶⁶⁾ Staatsangehörige der übrigen EWG-Mitgliedstaaten werden auch durch VO des Bundeswirtschaftsministers vom 3. 8. 1965 (BGBl. I, S. 668) von den Bestimmungen der VO über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer (BGBl. 1960 I, S. 871) ausgenommen.

²⁶⁷⁾ VO vom 30. 11. 1960 (BGBl. I, S. 871).

²⁶⁸⁾ BGBl. 1965 I, S. 668.

²⁶⁹⁾ Ziff. 8 a des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. 9. 1965 (BGBl. 1965 I, S. 1254); nach der Neufassung der Handwerksordnung vom 28. 12. 1965 (BGBl. 1966 I, S. 1) nunmehr § 9 des Gesetzes. Siehe auch BT-Drs. IV/zu 3461.

²⁷⁰⁾ Der Bundeswirtschaftsminister hat auf Grund dieser Ermächtigung am 4. 8. 1966 (BGBl. I, S. 469) eine Verordnung erlassen. § 1 lautet:

»§ 1 (1) Die Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Abs. 3 Handwerksordnung) ist einem Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung mit Ausnahme der in den Nummern 17, 83 bis 88, 95, 96, 98, 99 und 106 genannten Gewerbe außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller nach Maßgabe folgender Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat:

der übrigen EWG-Mitgliedstaaten eine in der Handwerksordnung bisher nicht vorgesehene Ausnahmegewilligung zur **Eintragung in die Handwerksrolle** zu erteilen ist.

Besatzungsrecht

48. Das Bundesverfassungsgericht hat auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts Bremen ²⁷¹⁾ durch Beschluß vom 16. Februar 1965 ²⁷²⁾ mit Gesetzeskraft ²⁷³⁾ festgestellt, daß **Art. I des Devisenbewirtschaftungsgesetzes der amerikanischen und britischen Militärregierung im Rahmen des Interzonenhandels fortgilt**. Der veröffentlichte ²⁷⁴⁾ Entscheidungssatz lautet:

»Das Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 213) ist mit dem Grundgesetz vereinbar,

- a) mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter,
- b) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat,
- c) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger und mindestens fünf Jahre als Unselbständiger oder
- d) mindestens fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat und

2. die ausgeübte Tätigkeit mit den wesentlichen Punkten des Berufsbildes desjenigen Gewerbes übereinstimmt, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und c darf die Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein«.

²⁷¹⁾ Das vorliegende Gericht hatte über den folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine Großhandelsfirma für Rohprodukte in Bremen hatte im Februar 1961 die Erteilung einer Genehmigung zum Bezuge von 260 t Jutelumpen aus der SBZ und die Ausstellung eines Warenbegleitscheins zur Lieferung von 30 t baumwollhaltigen Lumpen in die SBZ beantragt. Die Anträge wurden von der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen mit der Begründung abgelehnt, daß der Alleininhaber der Firma dem »Ausschuß zur Förderung des Deutschen Handels e. V.« angehöre. Die Mitglieder dieses Ausschusses würden von den zuständigen Stellen der SBZ bei der Vergabe von Aufträgen aus sachfremden Erwägungen bevorzugt. Der dadurch drohenden Störung des Wettbewerbs könne nur in der Weise vorgebeugt werden, daß den Mitgliedern des Ausschusses Interzonenhandels-genehmigungen verweigert würden.

In der Berufungsinstanz vertrat das Gericht die Auffassung, das Gesetz vom 24. 3. 1955 (BGBl. II, S. 213) sei nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da die auf seiner Grundlage fortgeltenden Devisenbewirtschaftungsgesetze und die hierzu ergangenen Verordnungen die Entscheidung über die Befreiung vom Verbot des Interzonenhandels uneingeschränkt in das Ermessen der zuständigen Behörden stellen und dadurch gegen Art. 12 Abs. I GG verstoßen.

²⁷²⁾ Das Urteil ist mit Gründen abgedruckt in Bd. 18, S. 353 ff. der Amtlichen Sammlung.

²⁷³⁾ Gemäß § 31 Abs. II Satz 1 des BVerfGG vom 12. 3. 1951 (BGBl. I, S. 243).

²⁷⁴⁾ BGBl. 1965 I, S. 210.

soweit es durch die Zustimmung zu Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (Bekanntmachung vom 30. März 1955 – Bundesgesetzbl. II S. 405) anordnet, daß Art. I des Gesetzes Nummer 53 der amerikanischen und der britischen Militärregierung über die Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in der am 19. September 1949 in Kraft getretenen Fassung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet – Ausgabe O vom 21. September 1949 S. 20, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet – Nummer 39 vom 8. Oktober 1949 Teil 5 B S. 14) für den Interzonenhandel fortgilt«.

Deutschlands Rechtslage

49. a) Die Bundesregierung bekräftigte in neuerlichen Stellungnahmen ihre seit 1949 unveränderte Haltung²⁷⁵⁾, wonach die endgültige Festlegung der **Ostgrenzen Deutschlands**²⁷⁶⁾ einer frei zu vereinbarenden friedensvertraglichen Regelung mit einer freigewählten gesamtdeutschen Regierung vorbehalten ist²⁷⁷⁾.

²⁷⁵⁾ Über die bisherige Praxis der BRD siehe VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 150 ff., insbes. Nachweise in Anm. 320.

²⁷⁶⁾ Siehe auch die Äußerungen der Bundesregierung im Jahre 1966 zum rechtlichen Bestand des Münchener Abkommens (über dieses: VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 151 f. mit Nachweisen). In ihrer Friedensnote vom März 1966 (siehe 5. BT, Sten. Ber., 34. Sitzung, S. 1608) stellte die Bundesregierung fest, das Münchener Abkommen habe keine territoriale Bedeutung mehr. Bundeskanzler Kiesinger gab am 13. 12. 1966 in seiner Regierungserklärung (5. BT, Sten. Ber., 80. Sitzung, S. 3662) bekannt: »(Die Bundesregierung) stimmt der Auffassung zu, daß das unter Androhung von Gewalt zustande gekommene Abkommen von München nicht mehr gültig ist«. Äußerungen Bundeskanzler Kiesingers in einem Interview mit der Wochenzeitung »Der Spiegel« vom 20. 3. 1967 in Bull. 1967, S. 247. Vgl. Meldungen über das Scheitern der Verhandlungen am 17. 3. 1965 zwischen der BRD und der Tschechoslowakei über den Austausch von Handelsmissionen (AdG 1965, S. 11794 A) sowie Erklärungen des britischen Außenministers Stewart im April 1965, das Münchener Abkommen sei ungerecht und schon »seit vielen Jahren . . . vollständig tot« (AdG 1965, S. 11820 A).

²⁷⁷⁾ Bis dahin besteht Deutschland in seinen Grenzen vom 31. 12. 1937 fort; so Bundeskanzler Erhard in seiner Regierungserklärung vom 10. 11. 1965, 5. BT, Sten. Ber., 4. Sitzung, S. 29. In demselben Sinne über die Grenzen eines wiedervereinigten Deutschlands auch folgende Erklärungen: Bundeskanzler Erhard im Bull. vom 14. 9. 1965, S. 1227; Bundeskanzler Kiesinger in der Regierungserklärung vom 13. 12. 1966, 5. BT, Sten. Ber., 80. Sitzung, S. 3662 ff.; Chef des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung am 1. 1. 1965 (AdG 1965, S. 11639 [11640]) zu Anregungen des Stellvertretenden Vorsitzenden der SPD Ertler sowie am 24. 9. 1965 (Bull. 1965, S. 1502) und am 15. 2. 1967 (Bull. 1967, S. 132; Erklärung von Großbritannien autorisiert); Abgeordneter von Merkatz am 16. 11. 1965 vor der Versammlung der WEU (Bull. 1965, S. 1522). Ferner begrüßte die Bundesregierung am 12. 5. 1965 eine diesbezügliche Erklärung des Kuratoriums Unteilbares Deutschland (Bull. 1965, S. 673) und bekräftigte ihren Rechtsstandpunkt (AdG 1965, S. 12185) anlässlich der Diskussion um die Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschlands mit dem Titel: »Die Lage der Vertriebenen und das Ver-

Angesichts der Erneuerung des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Sowjetunion und Polen am 8. April 1965²⁷⁸⁾ gab die Bundesregierung²⁷⁹⁾ die folgende Erklärung ab:

»Die Polnische Volksrepublik und die Sowjetunion haben in dem Vertrag vom 8. April 1965 die Oder-Neisse-Linie zur polnischen »Staatsgrenze« erklärt²⁸⁰⁾.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt hiergegen mit Nachdruck Verwahrung ein.

Die endgültige Festlegung der deutsch-polnischen Grenze ist nach dem Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945²⁸⁵⁾ einer friedensvertraglichen Regelung vorbehalten. Nur eine frei gewählte gesamtdeutsche Regierung ist berufen, für Deutschland eine Entscheidung über eine solche friedensvertragliche Regelung zu treffen.

Die Bundesregierung hat zu wiederholten Malen erklärt, daß sie eine Lösung der deutsch-polnischen Grenzfrage nur mit friedlichen Mitteln ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt anstrebt.

Die Bundesregierung verwahrt sich ebenfalls gegen die in dem Vertrag aufgestellte Behauptung, daß es zwei deutsche Staaten gebe²⁸¹⁾. Sie stellt in Übereinstimmung mit der überwältigenden Mehrheit aller Staaten fest, daß die sowjetisch besetzte Zone Deutschland kein Staat ist²⁸²⁾.

hältnis des Deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn« (hierzu AdG 1965, S. 12170 B). Über Wirtschaftshilfe für Staaten, die die Oder-Neiße-Linie als Staatsgrenze anerkennen, siehe Staatssekretär Carstens am 26. 5. 1966, 5. BT, Sten. Ber., 44. Sitzung, S. 2069 B. Eine ausführliche Dokumentation der Erklärungen zur Oder-Neiße-Linie vom Mai 1965 bis März 1966 gibt Marzian in Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr., Bd. 17 (1967), S. 179 ff.

²⁷⁸⁾ AdG 1965, S. 11798 D. Die Erneuerung erfolgte auf die Dauer von 40 Jahren.

²⁷⁹⁾ Bull. vom 15. 4. 1965, S. 541. Die amerikanische Stellungnahme ist in Anm. 282 abgedruckt.

²⁸⁰⁾ Art. 5 des Vertrages hat folgenden Inhalt: »Die hohen vertragschließenden Seiten werden unentwegt eine friedliche Entwicklung der Beziehungen in Europa anstreben und stellen noch einmal fest, daß die Unantastbarkeit der Staatsgrenze der Volksrepublik Polens an der Oder und Neisse zu den wichtigsten Faktoren der europäischen Sicherheit gehört« (AdG, *cit.*).

²⁸¹⁾ In der Einleitung zu dem Vertrag heißt es: »Das Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR und der Staatsrat der Volksrepublik Polen . . . haben, . . . in der Feststellung, daß einer der beiden deutschen Staaten – die DDR – die Prinzipien des Potsdamer Abkommens verwirklicht hat und zur Gewährleistung der Sicherheit in Europa und zur Festigung des Weltfriedens wirkungsvoll beiträgt, während der westdeutsche Militarismus die Sicherheit in Europa bedroht, . . . vereinbart . . .« (AdG, *cit.*).

²⁸²⁾ Zur Bezeichnung der Oder-Neisse-Linie als »Staatsgrenze« in dem oben erwähnten polnisch-sowjetischen Freundschaftsvertrag vom 8. 4. 1965 gab das US State Department am 27. 4. 1965 folgende Erklärung ab (Dep. of State Bull., Bd. 52, S. 757):

»The State Department has repeatedly expressed its views concerning the final determination of the Polish-German boundary. For example, it was stated in the Department's reply (Dep. of State Bull. 5. 9. 1960, S. 363) to a Polish Embassy note of July 20, 1960, that . . . the Heads of Government of the United States, the United Kingdom, and the

b) Der Stellvertreter des Bundespressescheffs *K r u e g e r* ging am 13. September 1965 auf polnische Äußerungen zur Grenzfrage anlässlich eines offiziellen Besuchs des polnischen Ministerpräsidenten *C y r a n k i e w i c z* in Paris²⁸³⁾ ein²⁸⁴⁾:

»Von polnischer Seite ist in Paris behauptet worden, die Oder-Neiße-Linie sei im Potsdamer Abkommen²⁸⁵⁾ als polnische Westgrenze festgelegt worden. Diese Behauptung ist unrichtig, denn es heißt im Potsdamer Abkommen wörtlich: Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zur Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll. Es ist allgemein bekannt, daß infolgedessen im Potsdamer Abkommen die Gebiete östlich der Oder-Neiße bis zu einer friedensvertraglichen Regelung nur polnischer Verwaltung unterstellt worden sind.

Von der Delegation Polens in Frankreich ist ferner behauptet worden, die Oder-Neiße-Linie sei als polnische Westgrenze in einem Vertrag mit der SBZ festgelegt worden. Dazu ist festzustellen: Das Regime in der SBZ besitzt keinerlei Legitimation des deutschen Volkes, da es sich ausschließlich auf die Anwesenheit sowjetischer Besatzungstruppen stützt. Die Anerkennung der Oder-Neiße-Linie durch dieses Regime ist völkerrechtlich unerheblich.

Ich möchte ferner feststellen, daß sicherlich auch der polnischen Regierung der Vertrag über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Westmächten²⁸⁶⁾ bekannt ist. In Artikel 7 dieses Vertrages, der die Ziele der Politik der Vertragsstaaten definiert, bringen die Vertragspartner zum Ausdruck, die Unterzeichnerstaaten seien sich darüber einig, daß ein wesentliches

Union of Soviet Socialist Republics, when defining in Article VIII B of the Protocol of the Proceedings of the Berlin (Potsdam) Conference those former German territories which were to be under the administration of the Polish State, reaffirmed their opinion that the final delimitation of the western frontier of Poland should await the peace settlement'.

The position of the United States Government on this matter remains unchanged'.

²⁸³⁾ Vgl. *Le Monde* vom 12. bis 16. 9. 1965. *C y r a n k i e w i c z* äußerte nach einer Unterredung mit Staatspräsident *d e G a u l l e* am 10. 9. 1965 vor Pressevertretern, die Haltung *d e G a u l l e s* hinsichtlich der Westgrenzen Polens sei so gut bekannt, daß es banal wäre, über eine solch unbestreitbare Angelegenheit noch zu sprechen; er habe *d e G a u l l e* seinen Dank für die Billigung der Festlegung der polnischen Westgrenze ausgesprochen. Die Einstellung Frankreichs, daß die Westgrenze Polens – durch das Potsdamer Abkommen geschaffen, durch den Vertrag Polens mit der DDR anerkannt und durch das Bündnis mit der UdSSR verteidigt – nicht nur von Frankreich anerkannt, sondern auch als Element des Friedens betrachtet werde, sei von großer Bedeutung (AdG 1965, S. 12064 C). Vgl. auch die Äußerungen des Außenministers *R a p a c k i* in Belgien (12. bis 17. Februar, AdG 1965, S. 11693 C), des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei, *G o m u l k a*, in Breslau (8. Mai, AdG 1965, S. 11887 A) sowie des Stellvertretenden Sejm-Präsidenten *K l i z z k o* in Breslau (23. November, AdG 1965, S. 12184 B).

²⁸⁴⁾ Bull. 1965, S. 1236.

²⁸⁵⁾ Report on the Tripartite Conference of Berlin vom 2. 8. 1945, ABl. des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsbblatt Nr. 1, S. 13.

²⁸⁶⁾ Unten Anm. 372.

Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist. Es heißt dann, sie seien sich weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden müsse.

Ich möchte die polnischen Äußerungen in Frankreich als Störversuche charakterisieren, die eine sehr weitgehende Inanspruchnahme des Gastrechts durch die polnische Delegation in Frankreich darstellen . . .«.

50. a) Die Bundesregierung und die im Bundestag vertretenen Parteien unterbreiteten im Jahre 1965 den drei Westmächten den Vorschlag²⁸⁷⁾, aus Anlaß des 20. Jahrestages der Kapitulation des Dritten Reiches²⁸⁸⁾ eine gemeinsame Erklärung über die **Verantwortung der Vier Mächte für die Wiedervereinigung Deutschlands**²⁸⁹⁾ abzugeben. Die Außenminister Frankreichs, Großbritanniens und der USA einigten sich am 10. Mai 1965 vor Beginn der NATO-Ratstagung in London in Gegenwart des deutschen Außenministers auf eine gemeinsame Erklärung zur Deutschlandfrage²⁹⁰⁾, in der die von Frankreich angestrebte Europäisierung der deutschen Frage²⁹¹⁾ mit der Viermächte-Verantwortlichkeit verbunden wird. Die am 12. Mai als Anhang zum Abschlußkommuniqué der NATO-Tagung veröffentlichte Erklärung hat folgenden Wortlaut²⁹²⁾:

“Three-Power Declaration on Germany

The Governments of the Republic of France, the United Kingdom and the United States of America, together with the Government of the Federal Republic of Germany, have recently undertaken a further examination of the German problem and of the prospects for a resumption of discussions on this subject with the Government of the Soviet Union. The three Governments have taken this action by virtue of the obligations and responsibilities concerning Germany, including Berlin and access thereto, devolving upon them since the end of the

²⁸⁷⁾ AdG 1965, S. 11844 B.

²⁸⁸⁾ Am 7./8. 5. 1945; Premierminister Wilson veröffentlichte zu diesem Anlaß am 7. 5. 1965 eine Erklärung, in der es u. a. heißt: »Ihrer Majestät Regierung teilt mit den Regierungen der USA, Frankreich und der Sowjetunion besondere Verantwortlichkeiten für die Zukunft Deutschlands. Sie bestätigt, daß die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit durch den Grundsatz der Selbstbestimmung ein grundlegendes Ziel der britischen Politik bleibt« (vgl. The Times vom 8. 5. 1965, S. 8). Der amerikanische Präsident Johnson erklärte zum gleichen Anlaß in einer Fernsehansprache: »Die Vier Mächte haben besondere Verantwortungen für Deutschland und Berlin« (AdG 1965, S. 11845).

²⁸⁹⁾ Über den Viermächte-Status für Deutschland siehe VRPr. 1956, ZaöRV Bd. 18, S. 741 Anm. 180, VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 128 Anm. 137.

²⁹⁰⁾ AdG 1965, S. 11844 B (11846).

²⁹¹⁾ Siehe Le Monde vom 6. 2. 1965 und AdG, S. 11676 C.

²⁹²⁾ Dep. of State Bull., Bd. 52 (1965), S. 927 f.

Second World War and which they share with the Government of the Soviet Union.

Further study will be given to the possibility of an approach to the Soviet Government on this subject, with due regard to the prospect of such an approach leading to useful results.

The three Governments consider that in the absence of a real solution of the German problem, based on the exercise in the two parts of Germany of the right of self-determination, the situation in Europe as a whole will remain unsettled and that in consequence peace will not be fully assured on that continent. This solution is necessary not only in the interest of the German people, which asks for its reunification, but in the interest of all European peoples as well as other peoples concerned.

It is evident that the necessary settlement can only be achieved by peaceful means and in circumstances involving a general agreement assuring the security of all European states. The three Governments are convinced that the Government of the Federal Republic, which has solemnly renounced the use of force, is in agreement with them on these points. They reaffirm their belief that, in the interests of the peace of Europe and of the world, the necessary decisions cannot be indefinitely postponed²⁹³).

b) Als einen **Bruch des Viermächte-Rechts** in Deutschland bezeichnete Bundesverkehrsminister **Seeborn** in einer Ansprache am 29. Oktober 1965²⁹⁴) die am 1. Juli 1965 wirksam gewordene Anordnung sowjetzonaler Behörden²⁹⁵), nach der das Befahren des Mitteldeutschen Wasserstraßennetzes²⁹⁶) u. a. von einer gebührenpflichtigen Erlaubnis abhängig gemacht wird. Die Bundesregierung hält nach den Ausführungen des Ministers an ihrer bisherigen Auffassung fest und verlangt im Interzonenschiffsverkehr weiterhin die Vorlage der Permits und Mannschaftslisten²⁹⁷). Die Botschafter

²⁹³) Der NATO-Ministerrat hat sich dieser Erklärung angeschlossen (Dep. of State Bull., Bd. 52 I [1965], S. 926). Erklärung der Bundesregierung in AdG 1965, S. 11844 B (11845). Weitere Stellungnahmen zur Viermächteverantwortung von Außenminister **Schröder** in Bull. 1965, S. 618 und S. 1469 sowie in 5. BT, Sten. Ber., 13. Sitzung, S. 498 ff.; vom Bundespressediens in Bull. 1965, S. 577, 657 und 1237. Vgl. den Beschluß der Bundesregierung vom 13. 1. 1965, weiterhin auf der Schaffung eines Gremiums der vier Siegermächte (USA, UdSSR, Großbritannien und Frankreich) zu bestehen, das die Verfahrensgrundsätze für die weitere Behandlung des Deutschlandproblems festlegen soll (AdG, S. 11204 B/4 und 11638 A). Neuerliche Äußerungen des Bundesministers für Gesamtdeutsche Fragen **Wehner** über die Einberufung einer Viermächte-Konferenz zur Erörterung der deutschen Frage in AdG 1967, S. 12975 D.

²⁹⁴) Bull. 1965, S. 1415 (1426).

²⁹⁵) GesBl. der DDR 1965 II, S. 477.

²⁹⁶) Vgl. in diesem Zusammenhang die schriftlichen Ausführungen von Bundesminister **Mende** vom 31. 8. 1966 über den Verlauf der Demarkationslinie auf der Elbe zwischen Lauenburg und Schnackenburg (BT-Drs. V/907, S. 2).

²⁹⁷) Die bisher üblichen, auf alliiertem Kontrollratsbeschluß beruhenden viersprachigen provisorischen Fahrerlaubnis-scheine (Temporary Navigation Permits for Inter-Zonal Navi-

Frankreichs, Großbritanniens und der USA in Bonn gaben am 1. Juli 1965 eine Erklärung ab²⁹⁸⁾, wonach der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten wird. Staatssekretär von Hase gab am 2. Juli 1965 bekannt²⁹⁹⁾, daß es den westdeutschen Binnenschiffern gestattet werde, die neuen Erlaubnis-scheine der SBZ-Behörden zu benutzen.

51. a) Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen hat im Juli 1965 **Richtlinien für die Bezeichnung Deutschlands**, der Demarkationslinien und der Orte innerhalb Deutschlands³⁰⁰⁾ sowie im Jahre 1966 »Richtlinien für den Verkehr in Verwaltungsangelegenheiten zwischen Verwaltungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland und Dienststellen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschland«³⁰¹⁾ veröffentlicht.

Die sog. »Bezeichnungsrichtlinien« haben den folgenden Wortlaut:

»I. Deutschland

a) Die Bundesrepublik Deutschland setzt – unbeschadet der Tatsache, daß ihre Gebietshoheit gegenwärtig auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt ist – das Deutsche Reich als Völkerrechtssubjekt unter Wahrung seiner rechtlichen Identität fort. Statt der ausdrücklichen Bezeichnung »Bundesrepublik Deutschland«, die das Grundgesetz festgelegt hat, sollte daher die Kurzform »Deutschland« immer dann gebraucht werden, wenn die Führung des vollständigen Namens nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Gebrauch der Bezeichnung »Deutsche Regierung« statt »Regierung der Bundesrepublik Deutschland« oder »Bundesregierung«.

Bis zu der einem Friedensvertrag vorbehaltenen endgültigen Regelung ist als deutsches Staatsgebiet das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 zu bezeichnen. Die völkerrechtlich gültigen Grenzen sind die des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937.

gation) wurden im Auftrage der Alliierten von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hamburg und Magdeburg gemeinsam ausgestellt (vgl. AdG 1965, S. 11941).

²⁹⁸⁾ Abgedruckt in AdG 1965, S. 11938 F (11941). Darin heißt es u. a.:

»Die Hamburger Wasser- und Schifffahrtsdirektion wird die bisher üblichen Permits weiterhin ausstellen. In diesem Zusammenhang möchte die britische Regierung nachdrücklich darauf hinweisen, daß der Verkehr auf den Binnenwasserstraßen, die die Bundesrepublik Deutschland und die Sowjetzone miteinander verbinden, sowie der Zugang nach Berlin auf dem Wasserweg Angelegenheiten sind, welche unter die Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten fallen, die sich aus der gemeinsamen Besetzung Deutschlands ergeben. Diese Rechte und Verantwortlichkeiten können durch keinerlei einseitige Maßnahmen berührt werden. Die britische Regierung wird die sowjetische Regierung auch weiterhin für die Aufrechterhaltung des ungehinderten Verkehrs auf diesen Wasserstraßen und des freien und unbeschränkten Zugangs nach Berlin verantwortlich halten.«

²⁹⁹⁾ AdG 1965, S. 11941.

³⁰⁰⁾ GMBL 1965 (24), S. 227 f.

³⁰¹⁾ BAnz. vom 16. 8. 1966 Nr. 151.

Die Abkürzung ›BRD‹ oder die Bezeichnung ›Bundesrepublik‹ ohne den Zusatz ›Deutschland‹ sollten nicht benutzt werden.

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann auch als ›Bundesgebiet‹ bezeichnet werden.

Als adjektivische Form sollte nur die Bezeichnung ›deutsch‹ verwendet werden. In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, die Genitiv-Verbindung ›der Bundesrepublik Deutschland‹ zu verwenden. Adjektive wie ›bundesdeutsch‹, ›bundesrepublikanisch‹ sollten im Sprachgebrauch keinen Platz finden.

Die Verwendung der Bezeichnung ›Bundesrepublik Deutschland‹ ist unerlässlich, wenn wegen der fortdauernden Teilung Deutschlands die Kurzform ›Deutschland‹ oder ›deutsch‹ zu Mißverständnissen führen könnten. Deshalb ist insbesondere bei Gegenüberstellung des freien Teiles Deutschlands mit den anderen Teilen Deutschlands die Verwendung der vollen Bezeichnung ›Bundesrepublik Deutschland‹ erforderlich.

b) Die deutsche Hauptstadt ist im allgemeinen als ›Land Berlin‹ oder ›Berlin‹ zu bezeichnen. Soweit es erforderlich ist, eine Einschränkung auf die 12 westlichen Bezirke von Berlin vorzunehmen, kann die Bezeichnung ›Berlin (West)‹ verwendet werden. Da sich ›Berlin (West)‹ für den mündlichen Gebrauch kaum und für einen flüssigen schriftlichen Stil nicht besonders eignet, bestehen keine Bedenken, ggf. ausnahmsweise auch von ›West-Berlin‹ (Adjektiv ›West-Berliner‹) zu sprechen oder zu schreiben, wenn es um der Klarheit willen erforderlich ist; jedoch findet diese Formulierung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in amtlichen Verlautbarungen keine Anwendung.

Normalerweise ist davon auszugehen, daß die Bezeichnung ›Bundesrepublik Deutschland‹ das Land Berlin einschließt. Der Zusatz ›einschließlich des Landes Berlin‹ sollte nur dort gebraucht werden, wo ein besonderes Bedürfnis nach Klarstellung der Zugehörigkeit Berlins zum Bundesgebiet besteht. Bei Gegenüberstellungen sollten Bezeichnungen wie ›Bundesgebiet (ohne das Land Berlin)‹, ›Berlin und das übrige Bundesgebiet‹ oder ›das Land Berlin und die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland‹ verwendet werden.

Der sowjetisch besetzte Sektor von Berlin wird im politischen Sprachgebrauch als ›Sowjetsektor von Berlin‹, in Kurzform als ›Sowjetsektor‹ bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch kann auch von ›Ostberlin‹ gesprochen werden.

c) Das 1945 von der Sowjetunion besetzte Gebiet Deutschlands westlich der Oder-Neiße-Linie mit Ausnahme Berlins wird im politischen Sprachgebrauch als ›Sowjetische Besatzungszone Deutschlands‹, abgekürzt als ›SBZ‹, in Kurzform auch als ›Sowjetzone‹ bezeichnet. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch die Bezeichnung ›Mitteldeutschland‹ verwendet wird. Statt der adjektivischen Bezeichnung ›sowjetzonal‹ kann auch die Genitiv-Verbindung ›der SBZ‹ verwendet werden.

d) Die ostwärts der Oder-Neiße-Linie liegenden Gebiete Deutschlands werden als ›Deutsche Ostgebiete, zur Zeit unter fremder Verwaltung‹, in Kurzform als ›Deutsche Ostgebiete‹ bezeichnet.

Das nördliche Ostpreußen wird als ›Deutsche Ostgebiete, zur Zeit unter sowjetischer Verwaltung‹ oder auch als ›Ostpreußen, zur Zeit unter sowjetischer Verwaltung‹ bezeichnet.

Für das südliche Ostpreußen und die ostwärts der Oder-Neiße-Linie liegenden Teile von Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen gilt die Bezeichnung ›Deutsche Ostgebiete, z. Z. unter polnischer Verwaltung‹ oder die entsprechende Gebietsbezeichnung (z. B. ›Pommern, z. Z. unter polnischer Verwaltung‹).

II. Bezeichnung von Demarkationslinien innerhalb Deutschlands

a) Die Demarkationslinie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist als ›Demarkationslinie zur sowjetischen Besatzungszone Deutschlands‹, in Kurzform als ›Demarkationslinie zur SBZ‹ zu bezeichnen. Im mündlichen Sprachgebrauch und auf Warnschildern im Gelände an der Demarkationslinie ist gegen die Bezeichnung ›Zonengrenze‹ nichts einzuwenden.

b) Die Demarkationslinie zwischen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und den deutschen Ostgebieten heißt ›Oder-Neiße-Linie‹.

c) Die Demarkationslinie zwischen den unter polnischer Verwaltung und den unter sowjetischer Verwaltung stehenden Teilen Ostpreußens wird als ›Polnisch-Sowjetische Demarkationslinie in Ostpreußen‹ bezeichnet.

d) Die Demarkationslinie zwischen Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ist die ›Demarkationslinie um Berlin‹.

e) Die Demarkationslinie zwischen dem Sowjetsektor von Berlin und Berlin (West) ist als ›Sektorengrenze in Berlin‹, Kurzform ›Sektorengrenze‹, zu bezeichnen.

III. Ortsbezeichnungen

Bei der Bezeichnung von Orten innerhalb des deutschen Staatsgebiets sind allein die hergebrachten deutschen Namensformen zu verwenden. Dabei gelten für innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Orte ausschließlich das Amtliche Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland und die amtlichen Ortsnamenverzeichnisse der Länder.

Für die innerhalb der sowjetischen Besatzungszone bzw. im Sowjetsektor von Berlin gelegenen Orte oder Ortsteile sind die amtlich festgesetzten Ortsnamen zu verwenden, es sei denn, daß sie aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 umbenannt worden sind. In bestimmten Fällen kann es unumgänglich sein, auch bei Ortsnamen, die aus politischen Gründen umbenannt worden sind, die neue Bezeichnung zu verwenden.

Die amtlichen deutschen Ortsbezeichnungen, die in den z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten gelten, sind im ›Amtlichen Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung‹ wiedergegeben, das 1955 von der Bundesanstalt für Landeskunde herausgegeben wurde. In bestimmten Fällen kann es unumgänglich sein, den

deutschen Ortsbezeichnungen auch die in den betreffenden Gebieten gegenwärtig gebrauchten fremdsprachigen Namensformen in Klammer beizufügen.

Diese vorliegende Fassung der Bezeichnungsrichtlinien ersetzt alle früheren Verlautbarungen zu den hier abschließend geregelten Fragen bzw. Bezeichnungen. Im übrigen gelten für die Schreibweise von Namen, die Bezeichnung von Gebieten und Grenzen und die Darstellung der deutschen Grenzen in Karten und Texten die »Kartenrichtlinien« vom 1. 2. 1961 (GMBI. S. 123)«.

b) Die Bundesregierung betrachtet sich nach wie vor³⁰³⁾ als die **einzigste freigewählte deutsche Regierung**, die berechtigt ist, für das ganze deutsche Volk zu sprechen. So führte Bundeskanzler **Erhard** am 10. November 1965 in seiner Regierungserklärung³⁰⁴⁾ u. a. aus:

»Die Bundesregierung hält seit ihrem Bestehen an ihrem Alleinvertretungsrecht für alle Deutschen fest. Das heißt, daß wir in einer Anerkennung oder einer internationalen Aufwertung der Zone³⁰⁵⁾ einen unfreundlichen Akt erblicken

³⁰³⁾ Vgl. hierzu zuletzt VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 327 f.; VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 152. Der amerikanische Präsident **Johnson** stellte in einer Botschaft zum 10. Jahrestag der Souveränität der BRD fest: "Until Germany is reunited in freedom, the Government of the Federal Republic will remain the only legitimate spokesman for the German people" (Dep. of State Bull., Bd. 52 [1965], S. 814 f.

³⁰⁴⁾ 5. BT, Sten. Ber., 4. Sitzung, S. 29. Bundeskanzler **Kiesinger** im gleichen Sinne in seiner Regierungserklärung vom 13. 12. 1966 (5. BT, Sten. Ber., 80. Sitzung, S. 3656 ff.): »Auch diese Bundesregierung betrachtet sich als die einzige deutsche Regierung, die frei, rechtmäßig und demokratisch gewählt und daher berechtigt ist, für das ganze deutsche Volk zu sprechen«.

³⁰⁵⁾ Die DDR wurde bei Berichtsschluß auf der diplomatischen Ebene wie folgt vertreten (AdG 1965, S. 11733): a) **Botschaften** in Albanien (seit 1961 ohne Botschafter), Bulgarien, Volksrepublik China, Jugoslawien, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba (seit 2. 10. 1966; AdG 1966, S. 12738 B), Mongolei, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn, Demokratische Republik Vietnam; b) **Generalkonsulate** in Burma, Ceylon, Indonesien, Irak, Kambodscha, Polen, Syrien (seit September 1965, AdG 1965, S. 12064), Tansania (seit 19. 2. 1965, AdG 1965, S. 11724, 11758), VAR; **Konsulate** in Syrien, Polen; **Handelsvertretungen** auf Regierungsebene mit konsularischen Rechten in Algerien, Finnland, Guinea, Indien, Mali; **Handelsvertretungen** auf Regierungsebene in Libanon, Marokko, Sudan; **Vertretung** des Ministeriums für Außenhandel und innerdeutschen Handel in Tunesien; **Vertretungen** auf Grund von Bankenabkommen in Brasilien, Kolumbien, Uruguay; **Vertretungen** der Kammer für Außenhandel in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Türkei. Eine »Zusammenstellung der von der »DDR« seit deren Gründung (7. 10. 1949) abgeschlossenen internationalen Verträge und Vereinbarungen« wird herausgegeben vom Archiv für Gesamtdeutsche Fragen, Bonn. Am 28. 2. 1966 übermittelte die DDR dem UN-Generalsekretär einen Aufnahmeantrag, eine Erklärung und ein erläuterndes Memorandum (UN Doc. S/7192); Stellungnahmen der Bundesregierung in Bull. 1966, S. 237, 242, 273, der westlichen Alliierten in Bull. 1966, S. 297 und UN Doc. S/7580, einzelner Ostblockstaaten in UN Doc. S/7184/7259 (UdSSR), S/7185 (Kuba), S/7192 (Bulgarien) ferner S/7314. Vgl. **Frowein**, Die Entscheidung des britischen Court of Appeal in Sachen »Carl-Zeiss-Stiftung v. Rayner & Keeler Ltd. and others« zur Bedeutung der Nichtanerkennung der DDR, ZaöRV Bd. 25, S. 516 ff.

würden³⁰⁶⁾, der sich gegen die Wiederherstellung der deutschen Einheit richtet...«.

In einer Erklärung der Bundesregierung vom 7. März 1965³⁰⁷⁾ zur Lage im Nahen Osten³⁰⁸⁾ werden die diplomatischen Beziehungen der BRD zu 97 souveränen Ländern, die ihrerseits keine diplomatischen Beziehungen zur SBZ unterhalten, als überzeugender Ausdruck des Tatbestandes bezeichnet, daß nach dem Willen des einen deutschen Volkes die Regierung der BRD alleinige Sachwalterin aller Deutschen sei³⁰⁹⁾.

52³⁰⁹⁾. a) Die Bundesregierung tritt nachdrücklich für ihre Auffassung³¹⁰⁾ ein, daß die SBZ im Verhältnis zur EWG nicht Drittland, sondern ein Gebiet besonderer Art ist. Anlässlich der Abrechnung des EWG-Agrarfonds für das Wirtschaftsjahr 1962/63³¹¹⁾ wies die deutsche Delegation im EWG-Ministerrat am 20. Dezember 1965 darauf hin, daß sie eine Finanzierung

³⁰⁶⁾ Die Einladung des 1. Sekretärs des Zentralkomitees der SED Ulbricht seitens der Vereinigten Arabischen Republik durch Präsident Nasser bezeichnete Bundeskanzler Erhard am 12. 2. 1965 (Bull. 1965, S. 218) als »feindseligen Akt«. Zur Nahostkrise siehe oben im Abschnitt »Auswärtige Gewalt« Nr. 4. Über die Einstellung der deutschen Wirtschaftshilfe an Tansania, das nach Auflösung der DDR in Sansibar die Errichtung eines DDR-Generalkonsulats zugelassen hat, siehe AdG 1965, S. 11724, 11758, 11967.

³⁰⁷⁾ Bull. 1965, S. 325.

³⁰⁸⁾ Vgl. zum Alleinvertretungsrecht der BRD und zur sogenannten Hallstein-Doktrin Außenminister Schröder in 4. BT, Sten. Ber., S. 8507 f. und 9162 ff.

³⁰⁹⁾ Über die Verwendung einer sogenannten »Salvatorischen Klausel« in Vereinbarungen mit DDR-Stellen siehe Anm. 367. Eine derartige Klausel war auch für das Protokoll vom 9. 9. 1964 zu Verhandlungen über den Eisenbahngüterverkehr mit der DDR (Neues Deutschland vom 1. 7. 1965) vorgesehen, jedoch nicht aufgenommen worden (AdG 1965, S. 11940). Zum Scheitern von Verhandlungen über Änderungen des Eisenbahnpersonenverkehrs siehe 5. BT, Sten. Ber., S. 2649 C. Zur Verwendung der Bezeichnung »Währungsgebiete« in Interzonenhandelsvereinbarungen siehe AdG 1965, S. 11940 und Bull. 1965, S. 919; zum Interzonenhandel ferner AdG 1965, S. 11982 A und 12059 A.

³¹⁰⁾ Die Bundesregierung ist auf Grund des »Protokolls über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen« vom 25. 3. 1957 (BGBl. 1957 II, S. 984 f.), das ein Bestandteil des EWG-Vertrages ist, stets der Auffassung gewesen, daß aus rechtlichen und politischen Gründen ein Anspruch der Partner auf Ausfuhrerstattungen aus dem EWG-Agrarfonds für Lieferungen in die SBZ nicht besteht (Außenminister Schröder in BT-Drs. V/633). Auf Grund dieser Vertragslage erschien eine ausdrückliche Regelung nicht erforderlich; wo sich in der EWG die Notwendigkeit ergab, hat die deutsche Regierung für entsprechende Maßnahmen gesorgt. So wurde z. B. die SBZ nicht in die von der Gemeinschaft für handelspolitische Zwecke aufgestellte Liste der Staatshandelsländer aufgenommen (Staatssekretär Carstens in 5. BT, Sten. Ber., 17. Sitzung, S. 672).

³¹¹⁾ Die Kommission der EWG hat am 15. 12. 1965 im Rahmen einer technischen Globalentscheidung den Niederlanden Erstattungen aus dem EWG-Agrarfonds für landwirtschaftliche Ausfuhren in die SBZ zugebilligt (ABl. Gem. 1965, S. 3287/65). Die Bundesregierung hielt unter Darlegung ihres Rechtsstandpunktes bei der Überweisung ihres Finanzbeitrages für das Wirtschaftsjahr 1962/63 rund 21 000 DM zurück, die den deutschen Anteil an den Erstattungen für Lieferungen der Partner in die SBZ dargestellt hätten (BT-Drs. V/633).

von Ausfuhrückerstattungen für Lieferungen seitens der Partnerstaaten in die SBZ ablehnt³¹²⁾). Das Bundeskabinett hat die deutsche Haltung ausdrücklich bestätigt³¹³⁾). Der EWG-Ministerrat hat am 11. Mai 1966 im gleichen Sinne eine Einigung erzielt³¹²⁾ 314)). Dabei haben die übrigen Mitgliedstaaten sich dazu bereit erklärt, daß etwaige aus nationalen Mitteln finanzierte Maßnahmen zur Förderung ihrer Agrarausfuhren in die SBZ Gegenstand von Erörterungen mit der deutschen Regierung sein werden. Diese wird mit den interessierten Regierungen in Konsultationen eintreten, falls sie befürchtet, daß die nationalen Subventionsmaßnahmen sich auf das Verhältnis der BRD zur SBZ und insbesondere auf den Interzonenhandel nachteilig auswirken könnten³¹⁵⁾.

b) Die **Sicherung von Beweisen für die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin entstandenen Vermögensschäden** sowie die Feststellung von Ursache, Zeitpunkt und Umfang dieser Schäden ist Gegenstand des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 22. Mai 1965 (BGBl. I, S. 425)³¹⁶⁾. Es soll nach seiner Begründung³¹⁷⁾ den Geschädigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands dienen und im Interesse der Allgemeinheit eine Dokumentation der entstandenen Schäden³¹⁸⁾ einleiten. Die in dem

³¹²⁾ Siehe Antwort des Außenministers vom 16. 5. 1966 auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. V/553) in BT-Drs. V/633.

³¹³⁾ Auskunft von Staatssekretär Carstens in 5. BT, Sten. Ber., S. 672; siehe ferner 5. BT, Sten. Ber., S. 516.

³¹⁴⁾ Über die Haltung der Kommission berichtete Carstens (*cit.*), daß eine Erklärung vorliege, wonach die Kommission die Frage nochmals überprüfen und ihre Entscheidung gegebenenfalls revidieren wolle.

³¹⁵⁾ Die Bundesregierung rechnet nicht mit der Möglichkeit, daß durch Mehrheitsbeschluß ein Handelsvertrag zwischen der Gemeinschaft und der SBZ abgeschlossen wird (5. BT, Sten. Ber., S. 673). Zu der Frage, ob Agrarerzeugnisse aus Drittländern über die SBZ zoll- und abschöpfungsfrei in die BRD eingeführt wurden, stellt sie fest, daß ihr keinerlei derartige Tatsachen bekannt geworden sind (BT-Drs. V/633).

³¹⁶⁾ Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensverlusten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin vom 22. 5. 1965; vgl. hierzu 1. VO zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 4. 8. 1965, BGBl. I, S. 727, und 2. VO, BR-Drs. 513/66.

³¹⁷⁾ BT-Drs. IV/1994, S. 12.

³¹⁸⁾ Nach § 3 des Gesetzes unterliegen den Beweissicherungsverfahren Vermögensschäden in der SBZ Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Schadensgebiet), die entstanden sind

»1. im Zusammenhang mit den nach der Besetzung entstandenen besonderen politischen Verhältnissen durch Wegnahme von Wirtschaftsgütern durch die sowjetische Besatzungsmacht, Behörden, politische oder sonstige Stellen im Schadensgebiet;

2. durch Reparations-, Restitutions- oder Zerstörungsschäden, die nach dem Reparationsschädengesetz vom ... (vgl. Anm. 323) zu berücksichtigen wären, ferner durch Rückerstattungsschäden, die bei sinngemäßer Anwendung des Reparationsschädengesetzes be-

Gesetz vorgesehenen Beweissicherungsverfahren der Feststellung³¹⁹⁾ und der besonderen Beweisermittlung³²⁰⁾ sind nach Auffassung der Bundesregierung³²¹⁾ als Maßnahmen im Sinne des Art. 120 a GG (Lastenausgleich) zu verstehen. Die endgültige Regelung der Schäden bleibt dem künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten³²²⁾ 323).

53. Der **Status Berlins** wird nach den Worten von Bundeskanzler **Erhard**³²⁴⁾ weiterhin von folgenden Grundsätzen und Grundforderungen bestimmt:

«. . . der Anwesenheit der drei Verbündeten in Berlin³²⁵⁾, dem uneingeschränkten freien Zugang nach Berlin³²⁵⁾, der Zugehörigkeit Berlins zum freien Teil Deutschlands³²⁶⁾, dem Verlangen, daß jede Vereinbarung über Berlin den eindeutigen Willen der Berliner zu respektieren hat«.

rücksichtigt würden, wenn der Berücksichtigung dieser Schäden § 11 Abs. 1 des Reparationsschädengesetzes nicht entgegenstände;

3. durch Kriegssachschäden i. S. des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes«.

Von dem Gesetz werden nach § 6 diejenigen Schäden ausgenommen, die nach anderen Gesetzen geltend gemacht werden können.

³¹⁹⁾ Der zweite Abschnitt des Gesetzes behandelt die Feststellung von Schäden, wenn sie an bestimmten, in § 7 aufgezählten Wirtschaftsgütern entstanden sind.

³²⁰⁾ Das besondere Beweisverfahren im Dritten Abschnitt des Gesetzes betrifft Schäden an sonstigen Wirtschaftsgütern und insbesondere Schäden, die einer juristischen Person des privaten Rechts entstanden sind.

³²¹⁾ BT-Drs. IV/1994, S. 13.

³²²⁾ Nach § 2 des Gesetzes berühren Antragstellung und Durchführung der Verfahren nicht die Vermögensrechte des Antragstellers und begründen auch keinen Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen.

³²³⁾ Von der Bundesregierung wie auch aus der Mitte des Bundestages sind in der 4. Legislaturperiode Entwürfe zu einem Gesetz über die Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden dem Bundestag zur Beschlussfassung vorgelegt, jedoch nicht als Gesetz verabschiedet worden. Siehe hierzu ausführlich VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 93 ff. mit Verweis auf VRPr. 1949–1955, ZaöRV Bd. 23, S. 260 ff. Am 2. 11. 1966 hat die Bundesregierung grundsätzliche Entscheidungen über einen neuen Entwurf gefällt (Bull. 1966, S. 1142). Vgl. ferner den Entwurf eines Gesetzes über einen Währungsausgleich für Reichsmarksparguthaben von Deutschen aus der SBZ und dem Sowjetsektor von Berlin, BT-Drs. V/636.

³²⁴⁾ Regierungserklärung vom 10. 11. 1965, 5. BT, Sten. Ber., 4. Sitzung, S. 28.

³²⁵⁾ Über den Viermächtestatus Berlins vgl. Hinweise in Anm. 289. Über freien Zugang siehe auch oben Nr. 50. Bestätigung der Viermächteverantwortung durch den britischen Premierminister Wilson am 6. 3. (AdG 1965, S. 11737 A), durch den amerikanischen Präsidenten am 7. 3. (AdG 1965, S. 11845), durch die NATO-Parlamentarier-Konferenz am 8. 10. 1965 (BR-Drs. 108/66).

³²⁶⁾ Vgl. die Regierungserklärung von Bundeskanzler **Kiesinger** am 13. 12. 1966, 5. BT, Sten. Ber., 80. Sitzung, S. 3656 ff.: ». . . Die Bundesregierung wird alles tun, um die Zugehörigkeit Berlins zur Bundesrepublik zu erhalten, und gemeinsam mit dem Senat und den Schutzmächten prüfen, wie die Wirtschaft Berlins und seine Stellung in unserem Rechtsgefüge gefestigt werden können«. Über die Zugehörigkeit Berlins zur BRD auch Staatssekretär **von Hase** am 25. 1. 1965 in Bull. 1965, S. 116.

a) Gegen **Behinderungen** der Luftfahrt nach Berlin ³²⁷⁾, **Beschränkungen** des Interzonenverkehrs ³²⁸⁾ sowie Störflüge von Flugzeugen über Westberlin ³²⁹⁾ seitens der DDR aus Anlaß der **5. Sitzung des Deutschen Bundestages in Westberlin** am 7. April 1965 ³³⁰⁾ erhoben die drei Westmächte durch mehrere Erklärungen Protest ³³¹⁾. Bundestagspräsident **Gerstenmaier** führte bei der Eröffnung der Plenarsitzung des BT aus ³³²⁾:

³²⁷⁾ Über den freien Zugang der westlichen Alliierten nach Berlin siehe VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 128 Anm. 137. Der sowjetische Vertreter in der Viermächte-Luftverkehrszentrale in Westberlin kündigte in der Nacht zum 5. April Luftwaffenmanöver in den drei nach Westberlin führenden Luftkorridoren an. Er erklärte, die Höhen zwischen 1950 m und 3000 m (also die Höhen, in denen sich der gesamte militärische und zivile Berlin-Luftverkehr abwickelt) würden für sowjetische Flugzeuge reserviert (AdG 1965 S. 11788 B 1).

³²⁸⁾ In der Zeit vom 1. bis 4. April wurde der zivile Güter- und Personenverkehr von und nach Westberlin durch genaue Durchsuchungen seitens der Grenzposten der DDR verzögert oder angehalten. ADN gab am 4. April bekannt: »Im Zusammenhang mit der Einberufung des westdeutschen Bundestages nach Westberlin, die einen groben Völkerrechtsbruch darstellt, hat die Regierung der DDR zur Gewährleistung der Sicherheit und des Friedens sowie zur Wahrung des Rechts angewiesen: Für die Zeit der Durchführung der geplanten Plenarsitzung des westdeutschen Bundestages in Westberlin wird allen seinen Mitgliedern sowie anderen Personen, die an der Durchführung der Plenarsitzung des Bundestages in Westberlin beteiligt sind, die Durchfahrt durch die DDR auf den Straßen und den Schienenwegen von und nach Westberlin untersagt«. (Östliche offizielle Proteste und Stellungnahmen siehe in Dokumentation der Zeit, 17. Jg. [1965], S. 39 ff.). Am 4. April verweigerten Zonenposten der DDR dem Regierenden Bürgermeister von Berlin **Brandt** die Durchfahrt von Lauenburg-Horst nach Westberlin. Einigen Bundestagsabgeordneten wurde an der Kontrollstelle Helmstedt-Marienborn die Weiterreise untersagt. Die Interzonenautobahn Helmstedt-Berlin sowie die Wasserwege nach Berlin wurden vom 5. bis 10. April wiederholt für mehrere Stunden gesperrt (AdG 1965, S. 11788 B 1). Zur Beschränkung der Einreise für deutsche Staatsangehörige aus der BRD auf Grund einer Durchführungsverordnung zum Paßgesetz der DDR aus dem Jahre 1966 siehe AdG 1966, S. 12847 (12849-5).

³²⁹⁾ Am Tage der Bundestagssitzung (7. April) unternahmen sowjetische oder DDR-Flugzeuge Flüge über Westberlin, z. T. im Tiefflug (AdG 1965, S. 11788 B 1).

³³⁰⁾ 4. BT, 178. Sitzung; am gleichen Tage fand in Berlin eine Arbeitssitzung der Bundesregierung unter Vorsitz des Bundeskanzlers statt (Bull. 1965, S. 509). Die drei westlichen Alliierten hatten am 15. März ihre Zustimmung erteilt (AdG 1965, S. 11788 B).

³³¹⁾ Am 5. April erhoben die **Stadtkommandanten** der USA, Großbritanniens und Frankreichs beim sowjetischen Stadtkommandanten schärfsten Protest gegen die Behinderungen im Interzonenverkehr durch Stellen der DDR und UdSSR (AdG 1965, S. 11789-3). Am 6. April richteten die **Oberbefehlshaber** der in der BRD stationierten amerikanischen, britischen und französischen Truppen an den Oberbefehlshaber der sowjetischen Streitkräfte in der DDR ein Protestschreiben gegen die Störungen der Verbindungen mit Berlin. Der Versuch, diese alliierten Verbindungen zu Lande und in der Luft zu stören, stelle eine grobe Verletzung der alliierten Zugangsrechte zur Stadt und einen Bruch der Arrangements dar, die seit Ende des 2. Weltkrieges bestanden haben. Die sowjetischen Stellen würden für jede mögliche Konsequenz verantwortlich gehalten werden, die sich aus der Störung der alliierten Zugangsrechte nach Berlin ergebe (AdG 1965, S. 11789-3). Schließlich richteten die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs am 7. April gleichlautende Noten an die Regierung der UdSSR. Der Text der Note der USA (abgedruckt in Dep. of State Bull., Bd. 52 [1965], S. 658, deutscher Text in Bull. 1965, S. 512) lautet:

»... Zugleich protestieren wir in aller Form gegen die Verkehrsbehinderungen, durch die das in internationalen Verträgen festgelegte Recht auf freien Zugang von und nach Berlin in Zweifel gezogen, ja in rücksichtsloser Weise verletzt wird...«.

Zum Recht des Deutschen Bundestags, sich in Berlin zu versammeln ³³³), erklärte Gerstenmaier weiter ³³²):

»Das Recht des Bundestags, in Berlin zu tagen, ist unantastbar. Ich weise mit derselben Entschiedenheit auch die Behauptung zurück, daß der Bundestag mit diesem seinem normalen Zusammentreten hier völkerrechtliche Bestimmungen verletze. Völkerrechtliche Bestimmungen werden hier in Berlin allein durch jene verletzt, die seit Jahren die Grundrechte der Völker auf Selbstbestimmung im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen mißachten und dem Anspruch des deutschen Volkes auf Wiedervereinigung in Freiheit mit frevelhaftem Zynismus begegnen . . . Ohne die Provokationen Pankows hätte auch diese normale Sitzung des Bundestages nicht den Anschein einer Demonstration erhalten. Aber auch das kann uns nicht davon abhalten, unser Recht wahrzu-

“The Government of the United States of America cannot accept the views of the Soviet Government concerning the plenary meeting of the German Bundestag and the meetings of committees and fractions which will take place in Berlin this week. These meetings do not affect the special status of Berlin, as defined in the quadripartite agreements, nor do they place in question the responsibility of the Four Powers for Berlin and Germany as a whole. Moreover, such meetings have taken place repeatedly in the past without provoking any incident.

On the other hand the Soviet and East German authorities have for several days been taking a series of measures against access to Berlin, the illegal character of which is evident.

Since April 1 the East German authorities have repeatedly hindered movement on the ground routes to Berlin . . . In addition the East German authorities have again intensified interference with the free movement of persons between the Western and Soviet sectors of Berlin.

Simultaneously, on the pretext that Soviet and East German maneuvers were taking place in the Berlin area, Allied personnel traveling between Berlin and Western Germany have been turned back by the Soviet authorities on entering the autobahn.

The Soviet controller in the Berlin Air Safety Center has also refused to guarantee flight safety for Allied aircraft using certain flight levels in the air corridors during the whole period of these maneuvers.

These measures taken by the Soviet and East German authorities are contrary to the quadripartite agreements which define the special status of Berlin and establish the conditions of access to the city. They can only provoke tension in Europe.

The Government of the United States of America looks to the Soviet Government to put an immediate end to the harassment of ground communications with Berlin and to take whatever steps may be necessary to prevent a recurrence. It will also hold the Soviet Government responsible for the safety of Allied flights in the air corridors. These flights will continue in accordance with the quadripartite rules on this subject”.

Über den Inhalt der Antwortnote der UdSSR vom 14. 5. 1965 siehe AdG 1965, S. 11856 A.

³³²) Bull. 1965, S. 509; vgl. auch Äußerungen in Bull. 1965, S. 381.

³³³) Vgl. ZaöRV Bd. 21, S. 293 ff., Bd. 23, S. 460, Bd. 25, S. 345.

nehmen. Daß wir dabei gewillt sind, auch die Rechte der westlichen Schutzmächte Berlins auf das loyalste zu respektieren, das haben wir in den vergangenen Jahren bewiesen. Das ist auch der einzige Grund dafür, daß wir in den letzten Jahren hier nicht zu einer normalen Plenarsitzung zusammengetreten sind. Unsere Verbündeten können sich auch in Zukunft auf diese Loyalität verlassen ...«.

b) Die Bundesregierung äußerte sich wiederholt zu **Verletzungen des Viermächte-Status³³⁴⁾ für Ostberlin³³⁵⁾**. Außenminister **Schroder** führte am 14. Mai 1965 vor dem Bundestag aus³³⁶⁾:

»Die Sowjetunion hat unter Mißachtung ihrer Verpflichtungen aus den Viermächtevereinbarungen versucht, Ostberlin weitgehend zu einem Teil der SBZ zu machen. Sie hat den Viermächtestatus für Ostberlin insbesondere verletzt, indem sie in zahlreichen Einzelmaßnahmen die Arbeit der Viermächteorgane unmöglich machte – ich erwähne hier u. a. das Ausscheiden des sowjetischen Stadtkommandanten aus der Alliierten Kommandantur am 16. Juni 1948 und die Auflösung der sowjetischen Kommandantur am 22. August 1962 –, Ostberlin der kommunistischen Herrschaft in der SZB unterstellte, die sogar militärische Veranstaltungen im Sowjetsektor, wie diese Maiparaden, abhielt, und schließlich den Sowjetsektor vom übrigen Berlin abriegelte ...

Unsere Verbündeten haben gegenüber diesen Verletzungen des Vier-Mächte-Status wiederholt folgende Maßnahmen ergriffen. Sie haben scharfe Proteste eingelegt, zuletzt am 8. Mai 1965 gegen die Parade der sowjetzonalen Streitkräfte zusammen mit Einheiten der sowjetischen Armee. Sie haben ausdrücklich festgestellt, daß einseitige Schritte der Sowjetunion weder die alliierten Rechte beseitigen noch die sowjetische Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Vier-Mächte-Status mindern können ...«.

Über Verletzungen der den alliierten Mächten vorbehaltenen Lufthoheit³³⁷⁾ über dem Gebiet von Berlin³³⁸⁾ stellte Bundesminister **Mende** in einer Rede vor dem Kuratorium Unteilbares Deutschland am 9. Dezember 1965 fest³³⁹⁾:

»Seit geraumer Zeit verletzt Ostberlin in offensichtlich planmäßiger Weise durch Flüge sowjetzonaler Hubschrauber³⁴⁰⁾ den auf Grund von Vier-Mächte-

³³⁴⁾ Über den Viermächtestatus für Berlin vgl. Anm. 289 sowie oben S. 200 ff.

³³⁵⁾ Zur Einheit von Gesamtberlin als Inhalt des Viermächtestatus siehe VRPr. 1960, ZaöRV Bd. 23, S. 390 Anm. 325.

³³⁶⁾ 4. BT, Sten. Ber., 183. Sitzung, S. 9168 f.

³³⁷⁾ Zu dem für die Lufthoheit maßgebenden Viermächtestatus Berlins siehe VRPr. 1956, ZaöRV Bd. 18, S. 741, Anm. 180, VRPr. 1957, ZaöRV Bd. 20, S. 128 Anm. 137.

³³⁸⁾ Zur Einheit von Gesamtberlin als Inhalt des Viermächtestatus siehe VRPr. 1960, ZaöRV Bd. 23, S. 390 Anm. 325.

³³⁹⁾ Bull. 1965, S. 1566.

³⁴⁰⁾ Näheres in AdG 1965, S. 11938 F 3 vom 3. 7. 1965. Über Zwischenfälle an der Sektorengrenze und Protestschreiben des US-Botschafters in der BRD, **McGhee**, so-

Vereinbarungen alliierter Flugzeugen vorbehaltenen Luftraum über Berlin. Dahinter steht offenkundig die Absicht, die angebliche Souveränität Ostberlins in Bezug auf Großberlin zu demonstrieren. Diese Flüge werden nicht der Luftsicherheitszentrale gemeldet, die auf Grund geltender Vier-Mächte-Vereinbarungen den Flugverkehr über Berlin zu kontrollieren hat. Die alliierten Schutzmächte haben sich bisher zu Gegenmaßnahmen nur im Luftraum von Westberlin entschließen können, was einer weiteren freiwilligen Beschränkung ihrer aus dem Vier-Mächte-Status Berlins herrührenden Befugnisse gleichkommt«.

c) Am 23. April 1965 **übernahm**³⁴¹⁾ das Berliner Abgeordnetenhaus gemäß Art. 87 Abs. 2 der Berliner Verfassung³⁴²⁾ das **Gesetz** über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965³⁴³⁾. Den hiergegen am 3. Juli 1965 erhobenen Protest der Sowjetunion³⁴⁴⁾ wiesen die drei Westmächte zurück³⁴⁵⁾.

d) Hinsichtlich der **Übernahme völkerrechtlicher Verträge der BRD**³⁴⁶⁾

wie der drei alliierten Stadtkommandanten beim sowjetischen Botschafter in Ostberlin siehe AdG 1965, S. 11938 F 1 und 12250 G; das Schreiben des US-Botschafters wurde laut ADN vom Sowjetbotschafter nicht angenommen, da solche Fragen der Kompetenz der DDR unterlägen.

³⁴¹⁾ GVBl. Berlin 1965, S. 477. Vgl. zur Übernahme von Bundesgesetzen VRPr. 1949–1955, ZaöRV Bd. 23, S. 3227, VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 163 f.

³⁴²⁾ Verfassung von Berlin vom 1. 9. 1950, Verordnungsblatt für Großberlin 1950, S. 433; vgl. VRPr. 1949–1955, ZaöRV Bd. 23, S. 320 ff.

³⁴³⁾ BGBl. 1965 I, S. 315; vgl. VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 96 ff.

³⁴⁴⁾ AdG 1965, S. 11942 B; Dep. of State Bull., Bd. 53 (1965), S. 191. Der übersetzte Wortlaut der Note:

»Wie bekannt geworden ist, haben die Behörden Westberlins den Beschluß gefaßt, das Bonner Gesetz über die ab 1. Januar 1970 unter dem Vorwand der »Verjährung« vorgesehene Einstellung der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern auf Westberlin auszudehnen. Ein solcher Beschluß kann nicht anders gewertet werden als ein Versuch, Verbrecher, die schwerste Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit begangen haben, vor einer gerechten Bestrafung zu bewahren. Die Sowjetregierung kann nicht umhin festzustellen, daß derartige Handlungen unter dem Schutz der Besatzungsbehörden der USA, Großbritanniens und Frankreichs in Westberlin begangen werden, deren Regierungen nach dem Potsdamer Abkommen und anderen internationalen Verträgen verpflichtet sind, die Bestrafung aller Kriegsverbrecher zu sichern. Die Sowjetregierung erkennt weder das Gesetz selbst noch die Versuche als rechtmäßig an, es auf Westberlin, das niemals zu Westdeutschland gehörte und auch nicht gehört, auszudehnen, und behält sich das Recht vor, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um nicht zuzulassen, daß Westberlin zu einem Zufluchtsort für Hitlerverbrecher wird«.

³⁴⁵⁾ In ihrer Antwortnote vom 11. 10. 1965 (Dep. of State Bull., Bd. 53 [1965], S. 746) stellt die Regierung der USA u. a. fest: "This law has been adopted and is being applied in Berlin in accordance with procedures authorized by the Allied Kommandatura. These procedures are consistent with the special status of Berlin and in no way derogate from Allied rights and responsibilities in Berlin . . .".

³⁴⁶⁾ Die Anwendung der sogenannten »Berlin-Klausel« bei völkerrechtlichen Verträgen (vgl. VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 345 f., Bd. 26, S. 162) erfolgt auf Grund einer Erklärung der Alliierten Kommandatura Berlin vom 21. 5. 1952 (abgedruckt in

und hierzu ergangener Zustimmungsgesetze des Bundestages³⁴⁷⁾ in Berlin ergaben sich im Jahre 1965 folgende Besonderheiten:

AdG 1965, S. 11968 f.; vgl. VRPr. 1949-1955, ZaöRV Bd. 23, S. 323 ff.), in der es u. a. heißt:

»1. Die Alliierte Kommandantur erklärt, daß sie gegen die Einbeziehung Berlins in internationale Verträge und Verpflichtungen der Bundesrepublik unter folgenden Bedingungen keine Einwendungen erhebt: a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Senat von Berlin sind bereit, eine Vereinbarung mit dem Ziel zu treffen, daß (1) die Bundesrepublik – soweit wie möglich – Berlin in die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik einbeziehen wird. (2) Nach Maßgabe der Befugnisse der Alliierten Kommandantur und der Verfassung von Berlin wird der Senat von Berlin die entsprechenden internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik in Berlin durchführen. (3) Der Name Berlin soll in dem Wortlaut solcher Verträge und Übereinkommen genannt werden. Sollte es aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, den Namen Berlin in den Wortlaut eines Vertrages einzufügen, so soll die Bundesrepublik entweder in der Urkunde, durch die sie dem Vertrag beitrifft, oder in einer gesonderten Erklärung, die zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages ausgestellt wird, erklären, daß die Bestimmungen des Vertrages in Berlin angewendet werden. Bei Handels- und Zahlungsverträgen soll angenommen werden, daß Berlin als in den Vertrag einbezogen gilt, wenn der Vertrag die Angabe enthält, daß das Anwendungsgebiet des Vertrages das Währungsgebiet der DM-West ist . . . c) Berlin kann von dem Anwendungsbereich eines Vertrages ausgeschlossen werden, wenn die Alliierte Kommandantur gegen die Einbeziehung Berlins in einen solchen Vertrag Einwendungen erhebt. Das Einspruchsrecht der Alliierten Kommandantur muß innerhalb von 21 Tagen, nach dem die Alliierte Kommandantur den Vertragstext vom Senat erhalten hat, ausgeübt werden. In die Handels- und Zahlungsverträge jedoch, die im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Vertrages über Tarife und Handel zustande gekommen sind, bleibt Berlin so lange einbezogen, bis ein eventueller Einspruch erfolgt.

2. Das in den vorstehenden Absätzen beschriebene Verfahren wird auf alle Verträge, welche die Bundesrepublik in Zukunft eingeht, auf Verträge des früheren Deutschen Reiches, die wieder in Kraft gesetzt werden, auf Beitritte zu internationalen Verträgen zwischen mehreren Staaten und auf Beitritte zu internationalen Organisationen angewandt«.

Nachdem die UdSSR bei den Verhandlungen zur Erneuerung des am 31.12.1963 abgelaufenen Handelsabkommens mit der BRD der Einbeziehung Berlins widersprochen hatte und es deshalb zu keiner Einigung gekommen war (vgl. VRPr. 1961, ZaöRV Bd. 23, S. 458 ff.), hat die BRD der UdSSR am 5. 7. 1965 einen neuen Vorschlag unterbreitet (AdG 1965, S. 11945). Mit anderen osteuropäischen Ländern, nämlich Polen (BAnz. 1963 Nr. 64), Rumänien (BAnz. 1963 Nr. 198), Ungarn (BAnz. 1963 Nr. 212) und Bulgarien (BAnz. 1964 Nr. 48) vermochte die BRD in den Jahren 1963/64 Abkommen über die gegenseitige Errichtung von Handelsmissionen sowie über den Handels- und Zahlungsverkehr abzuschließen, in die Westberlin einbezogen ist. Verhandlungen mit der Tschechoslowakei mit dem gleichen Ziel hatten keinen Erfolg, da sich diese u. a. einer Berlin-Klausel widersetzte (AdG 1965, S. 11794).

³⁴⁷⁾ »Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen werden im Wege des Anwendungsgesetzes . . . in Berlin übernommen. Dies gilt nach ständiger Praxis auch dann, wenn das Zustimmungsgesetz weitere Bestimmungen zur Aus- oder Durchführung des internationalen Vertrages enthält« (Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. 12. 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee, BT-Drs. IV/3257, S. 9). Die Berlin-Klausel lautet in diesem Fall: »Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt«.

aa) In **Luftverkehrsabkommen**³⁴⁸⁾ sowie bei sogenannten »Transportklauseln«³⁴⁹⁾ in Kapitalhilfe- und Kapitalschutzabkommen³⁵⁰⁾ der BRD wurde die Erstreckung des Geltungsbereichs auf Berlin auch im Jahre 1965 im Hinblick auf Art. 5 des Zwölften Teils des Überleitungsvertrages³⁵⁴⁾ und auf Ziffer III b der Erklärung der Alliierten Kommandatura Berlin (BKC/L [55] vom 5. Mai 1955)³⁵²⁾ ausgeschlossen³⁵³⁾.

bb) Die Bundesregierung hat sich beim Abschluß des Vertrages vom 8. April 1965 zur **Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der EWG** vorbehalten³⁵⁴⁾, bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu erklären, daß dieser Vertrag sowie auch der **Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**³⁵⁵⁾ auch für das Land Berlin gelten.

cc) Die Alliierte Kommandatura traf am 19. August 1965 zu der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Weltraumforschungsorganisation (ESRO) vom 24. September 1965, die nach Maßgabe von § 3 des Zustimmungsgesetzes der BRD³⁵⁶⁾ auch in Berlin gilt, die folgende Anordnung (BK/O [65] 9)³⁵⁷⁾:

»Betrifft: Anwendung der Verordnung über die Vorrechte und Immunitätsrechte der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation auf Berlin

An den: Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin

1. Die Alliierte Kommandatura hat von der Anwendung der obengenannten Verordnung auf Berlin Kenntnis genommen.

2. Es wird hierdurch angeordnet, daß die Verordnung nur insoweit auf Berlin Anwendung findet, als es für die Gewährung von Steuervorrechten und -befreiungen an die Europäische Weltraumforschungs-Organisation bei Tätigkeiten kommerzieller Art, wie z. B. dem Einkauf von Waren und Materialien für diese Organisation in Berlin, erforderlich ist«.

Weiterhin traf die Alliierte Kommandatura eine Entscheidung, worin sie

³⁴⁸⁾ Vgl. im Abschnitt »Herrschaftsbereich der Staaten« Nr. 12; ferner VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 163 f.

³⁴⁹⁾ Vgl. unter Nr. 15 Anm. 85 dieses Berichts.

³⁵⁰⁾ Vgl. im Abschnitt »Internationaler Handel und Verkehr« Nr. 31 und im Abschnitt »Deutsches Vermögen im Ausland« Nr. 37 dieses Berichts sowie VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 346 Anm. 423.

³⁵¹⁾ Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen, BGBl. 1955 II, S. 405. Die Bestimmung ist abgedruckt in ZaöRV Bd. 25, S. 346 Anm. 422.

³⁵²⁾ GVBl. Berlin 1955, S. 335 f., Ziff. III. Die Bestimmung ist abgedruckt in ZaöRV Bd. 26, S. 164 Anm. 393.

³⁵³⁾ Die verwendete Formel ist in ZaöRV Bd. 25, S. 345/6 abgedruckt. Vgl. Denkschrift der Bundesregierung in BT-Drs. V/26, S. 6 (Luftverkehrsabkommen mit Österreich).

³⁵⁴⁾ BGBl. 1965 II, S. 1496.

³⁵⁵⁾ Vom 18. 4. 1951, BGBl. 1952 II, S. 447 ff.; geändert BGBl. 1960 II, S. 1573.

³⁵⁶⁾ BGBl. 1965 II, S. 1353.

³⁵⁷⁾ GVBl. Berlin 1965, S. 1672.

nach Kenntnisnahme von der am 27. Dezember 1965 erfolgten Übernahme des Haushaltssicherungsgesetzes³⁵⁸⁾ durch das Berliner Abgeordnetenhaus³⁵⁹⁾ anordnete³⁶⁰⁾, daß Art. 18 des Gesetzes³⁶¹⁾ auf Berlin nicht anwendbar sei.

e) Am 25. November 1965 unterzeichneten der Zonen-Staatssekretär K o h l und der Berliner Senatsrat K o r b e r in Westberlin ein Protokoll nebst Anhang über eine neuerliche Regelung der Ausgabe von Passierscheinen für Westberliner, die Besuche in Ostberlin machen wollen (sogenanntes »Drittes³⁶²⁾ Passierscheinabkommen«³⁶³⁾).

³⁵⁸⁾ BGBl. 1965 I, S. 2065.

³⁵⁹⁾ GVBl. Berlin 1965, S. 2056.

³⁶⁰⁾ GVBl. Berlin 1965, S. 2064. Vgl. in diesem Zusammenhang die Anordnung der Alliierten Kommandatura BK/O (6) 11 vom 1. 10. 1965 (GVBl. Berlin 1965, S. 1432), welche den Erlaß von Berliner Rechtsvorschriften zur Regelung eines Notstandes unter ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Alliierten Kommandatura vorsieht und die Geltung des Kontrollratsgesetzes Nr. 23 Artikel II insoweit suspendiert.

³⁶¹⁾ Art. 18 des Gesetzes suspendiert die Anwendung und das Inkrafttreten von Bestimmungen des Selbstschutzgesetzes (BGBl. 1965 I, S. 1240), des Schutzbaugesetzes (BGBl. 1965 I, S. 1232) und des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (BGBl. 1965 I, S. 782). Vgl. hierzu unten Anm. 377.

³⁶²⁾ Über die Vereinbarung vom 17. 12. 1963 siehe VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 341 ff. (mit Text des Protokolls und der Anlage). Über die Vereinbarung vom 24. 9. 1964 siehe VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 165 ff.; im Rahmen dieser Vereinbarung wurde am 5. 2. 1965 eine Einigung über die Durchführungsbestimmungen für Verwandtenbesuche von Westberlinern in Ostberlin zu Ostern und Pfingsten 1965 erzielt. Hierbei hatte der Vertreter des Senats jede Stellungnahme zu der Forderung der Gegenseite abgelehnt, eine Erklärung abzugeben, daß gemäß der im Abschnitt VII der Passierscheinübereinkunft niedergelegten Verpflichtungen von Seiten des Westberliner Senats wirksamere Maßnahmen gegen gewisse Störaktionen ergriffen werden (AdG 1965, S. 11678). Über eine zu der 3. Vereinbarung vom 25. 11. 1965 getroffene Zusatzregelung vom 4. 12. 1965 betreffend die ärztliche Versorgung in Ostberlin erkrankter Westberliner siehe AdG 1965, S. 12211 C. Die Zahl der Besucher im Rahmen der 3. Vereinbarung betrug ca. 824 000 (AdG 1966, S. 12271). Am 7. 3. 1966 wurde ein 4. Passierscheinabkommen für die Geltungsdauer vom 7. 3. bis 30. 6. 1966 unterzeichnet (Bull. 1966, S. 249). Verhandlungen zur Verlängerung des Wirkens der Passierscheinstelle für dringende Familienangelegenheiten (Härtefälle) wurden zunächst am 19. 7. 1966 ergebnislos abgebrochen (AdG 1966, S. 12631), nachdem die Bundesregierung sich mit der Fassung des Protokollentwurfs nicht einverstanden erklärt hatte. Am 6. 10. 1966 wurde über die Wiedereröffnung der Passierscheinstelle für Härtefälle ein Abkommen mit Gültigkeit vom 10. 10. 1966 bis 31. 1. 1967 unterzeichnet, das die entsprechende Anwendung des Protokolls vom 7. 3. 1966 sowie seiner Anlage vorsieht (AdG 1966, S. 12741; vgl. auch Bundesminister M e n d e in 5. BT, Sten. Ber., 63. Sitzung, S. 3049 f.). Die Gegenseite forderte vom Westberliner Senat nunmehr, daß dieser die DDR als Verhandlungspartner uneingeschränkt anerkennen müsse, wenn ein neues Passierscheinabkommen zustande kommen solle (AdG 1966, S. 12847). Hieran sind bisher weitere Verhandlungen gescheitert (AdG 1966, S. 12875 B). Am 12. 1. 1967 wurde die vertraglose Verlängerung der Tätigkeit der Passierscheinstelle für Härtefälle bis 31. 3. 1967 bekanntgegeben (AdG 1967, S. 12999).

³⁶³⁾ Im Bull. vom 26. 11. 1965 ist von »Übereinkunft«, in der Ausgabe vom 30. 11. von »Passierscheinabkommen« die Rede. Über die Verwendung des Wortes »Abkommen« vgl. Bundesminister M e n d e in 5. BT, Sten. Ber., 11. Sitzung, S. 416 f.

Am 24. November beschloß die Bundesregierung ³⁶⁴⁾, dem Vorschlag der DDR zuzustimmen ³⁶⁵⁾. Das am folgenden Tag unterzeichnete Protokoll hat folgenden Wortlaut ³⁶⁶⁾:

»Protokoll

Nach der Durchführung der zweiten Passierschein-Übereinkunft vom 24. September 1964 sind Senatsrat Korber und Staatssekretär Dr. Michael Kohl vom 21. Juni bis 24. November 1965 zu 23 Besprechungen über die weitere Ausgabe von Passierscheinen für Einwohner von Berlin (West) zum Besuch ihrer Verwandten in Berlin (Ost) / in der Hauptstadt der DDR zusammengekommen.

Ungeachtet der unterschiedlichen politischen und rechtlichen Standpunkte ließen sich beide Seiten davon leiten, daß es möglich sein sollte, dieses humanitäre Anliegen zu verwirklichen.

In den Besprechungen wurde die als Anlage beigefügte Übereinkunft erzielt.

Beide Seiten stellten fest, daß eine Einigung über die Orts-, Behörden- und Amtsbezeichnungen nicht erzielt werden konnte ³⁶⁷⁾.

Das Protokoll gilt vom 25. November 1965 bis 31. März 1966.

Das Protokoll mit einer Anlage wird von beiden Seiten gleichlautend veröffentlicht.

Berlin, den 25. November 1965

³⁶⁴⁾ Zur Übereinstimmung von Senat und Bundesregierung 5. BT, Sten. Ber., S. 3048 ff. (Fragestunde des BT). Vgl. auch die Ernennung eines Sonderbeauftragten des Bundeskanzlers für Berlin neben der eines Bevollmächtigten der Bundesregierung für Berlin (AdG 1965, S. 12229); über den Umfang der Tätigkeit des Sonderbeauftragten siehe AdG 1965, S. 12250 G sowie 1966, S. 12272 H und 5. BT, Sten. Ber., S. 4295.

³⁶⁵⁾ AdG 1965, S. 12186 A 1. Staatssekretär v o n H a s e erklärte hierzu (Bull. 1965, S. 1501): »... Das Bundeskabinett ist ... einmütig zu der Auffassung gekommen, die Verhandlungen abzuschließen ... Der Vertreter des Senats hat in monatelangen zähen Verhandlungen die sowjetzonale Seite davon zu überzeugen versucht, daß sie sich zur Verlängerung der Passierscheinvereinbarung vom 24. September 1964 verpflichtet hatte ... Die von der Sowjetzone angebotene rationierte Begegnungsmöglichkeit von Berliner Familien ist nach wie vor unbefriedigend. Gleichwohl hat sich die Bundesregierung nunmehr entschlossen, diesen im Vergleich zur Vorjahresvereinbarung eingeschränkten Vorschlag der anderen Seite zu akzeptieren, nachdem alle Bemühungen um ein besseres Ergebnis der Verhandlungen vergeblich waren und der Vertreter der Sowjetzone von allen politisch unzumutbaren Auflagen Abstand genommen hat. Die Bundesregierung bekräftigt bei dieser Gelegenheit ihren Willen, auch bei ihren künftigen Bemühungen um die Wiederherstellung der uneingeschränkten Freizügigkeit der Bürger Berlins in ihrer Stadt keine politischen Zugeständnisse zu machen, die zur Aufwertung des Zonenregimes führen und die Lösung der Deutschlandfrage auf Grund des Selbstbestimmungsrechts unseres Volkes erschweren könnten. Sie weiß sich hierbei in Übereinstimmung mit dem Berliner Senat und allen politischen Kräften im freien Teil Deutschlands«.

³⁶⁶⁾ Bull. 1965, S. 1502.

³⁶⁷⁾ Diese sogenannte »salvatorische Klausel« ist im Protokoll vom 7. 3. 1966 (Anm. 362) nicht enthalten. Über den diesbezüglichen mündlichen Vortrag von Senatsrat K o r b e r vor Unterzeichnung des Protokolls siehe AdG 1966, S. 12741 B.

Auf Weisung des Chefs der Senatskanzlei, die im Auftrage des Regierenden Bürgermeisters von Berlin gegeben wurde

Auf Weisung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Horst K o r b e r
Senatsrat

Michael K o h l
Staatssekretär«.

Die erwähnte Protokollanlage³⁶⁸⁾ mit den einzelnen Durchführungsbestimmungen entspricht im wesentlichen der Anlage zu dem Protokoll vom 24. September 1964³⁶⁹⁾. Bundesregierung und Senat der Stadt Berlin gaben zur Unterzeichnung eine gemeinsame Erklärung ab³⁷⁰⁾³⁷¹⁾.

54. Die Ablösung der den drei Westmächten in Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages³⁷²⁾ vorbehaltenen Notstands- und Krisenrechte war im Berichtsjahr Gegenstand parlamentarischer Erörterungen³⁷³⁾. Der Bundes-

³⁶⁸⁾ Text in Bull. 1965, S. 1502, 1515/16. Außer den Datumangaben (Abschnitt I) wurden auch einige Passierscheinstellen (Abschnitt II) geändert. § III 5 c lautet nunmehr: »... kann auf Antrag eine längere Gültigkeitsdauer des Passierscheins genehmigt werden«, während es bisher hieß: »... kann auf Antrag die zugelassene Besuchszeit verlängert werden«.

³⁶⁹⁾ SBZ Archiv Jg. 15 (1964) Nr. 19/20, S. 309 ff. Auszugsweise abgedruckt in AdG 1964, S. 11443 f. E. Siehe VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 168 und VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 342 f.

³⁷⁰⁾ Bull. 1965, S. 1501. Es heißt darin u. a.: »Bundesregierung und Senat von Berlin erfüllen mit ihrer Zustimmung zu der getroffenen Regelung den demokratischen Anspruch, zutiefst humanitären Anliegen der Bürger Rechnung zu tragen, soweit nicht politische Grundsätze dem entgegenstehen«. Der Regierende Bürgermeister von Berlin (West) B r a n d t erklärte in einer Stellungnahme hierzu (AdG 1965, S. 12186 f.): »... Die Passierscheinfrage ist in ihrem Kern eine Frage des innerstädtischen Verkehrs. Gleichwohl war und bleibt es wichtig, daß Berlin und Bonn gemeinsam entscheiden, was richtig und möglich ist. Daß wir uns der Zustimmung der alliierten Schutzmächte versichert haben, versteht sich von selbst«. Senatsrat K o r b e r führte zu der getroffenen Vereinbarung u. a. aus (Bull. 1965, S. 1502): »... Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß wir diese Übereinkunft ebenso korrekt erfüllen werden, wie dies bei den bisherigen Übereinkünften der Fall war. Allerdings werden wir uns ebenso auch weiterhin gegen jede mißbräuchliche Interpretation dieser Übereinkunft wehren... Für uns beinhaltet diese Übereinkunft ausschließlich eine in der gegenwärtigen Situation aus humanitären Gründen erforderliche technische Regelung, die ungeachtet der unterschiedlichen politischen und rechtlichen Standpunkte geschlossen wird. Unsere Zielsetzung ist und bleibt unverändert die Wiederherstellung der Freizügigkeit in ganz Berlin«.

³⁷¹⁾ Durch Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin vom 25. 11. 1965 (BK/O [65] 14, GVBl. Berlin 1965, S. 1936) wurden die in Zusammenhang mit der Passierscheinregelung stehenden Maßnahmen von dem Verbot der Einrichtung von Passierscheinstellen innerhalb der Westsektoren (Anordnung vom 25. 8. 1961, BK/O [61] 11, GVBl. Berlin 1961, S. 1222 – abgedruckt in ZaöRV Bd. 26, S. 166 Anm. 401) ausgenommen.

³⁷²⁾ Vertrag über die Beziehungen zwischen der BRD und den Drei Mächten in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes geänderten Fassung, BGBl. 1955 II, S. 305; hierzu VRPr. 1960, ZaöRV Bd. 23, S. 391 ff. Text des Art. 5 Abs. 2 in ZaöRV Bd. 25, S. 350 Anm. 441.

³⁷³⁾ 4. BT, Sten. Ber., Sitzungen 191, 192 (S. 9697 ff.), 193 (S. 9780 ff.), 194 (S. 9842 ff.),

tag lehnte den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes³⁷⁴), der eine Notstandsverfassung enthielt, am 24. Juni 1965 ab³⁷⁵), verabschiedete jedoch auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung³⁷⁶) eine Reihe von Einzelgesetzen³⁷⁷)³⁷⁸).

198 (S. 10086 ff.); 5. BT, 7. Sitzung, S. 82 f. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses siehe VRPr. 1963, ZaöRV Bd. 25, S. 350, VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 168 f.

³⁷⁴) BT-Drs. IV/891; IV/3494.

³⁷⁵) 4. BT, Sten. Ber., 192. Sitzung, S. 9737 D.

³⁷⁶) Der Bundesinnenminister hat am 7. 7. 1964 die Bestimmungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung in einem Rundschreiben zusammengestellt und im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 20/1964, S. 324 f. veröffentlicht. Vor allem sollte der bislang verwendete Begriff »Zivile Notstandsplanung« durch »Zivile Verteidigung« sowie der Begriff »Ziviler Bevölkerungsschutz« durch den umfassenden Begriff »Zivilschutz« ersetzt werden; der Begriff »Luftschutz« sollte ersatzlos wegfallen. Der Zivilschutz umfaßt die Gebiete: Selbstschutz, Warn- und Alarmdienst, Luftschutzdienst, Zivilschutzkorps und Zivilschutzdienst, Schutzbau, Aufenthaltsregelung, Gesundheitswesen und Schutz von Kulturgut. Unter dem Begriff der Zivilen Verteidigung werden als wesentliche Aufgaben im nationalen Bereich die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, der Zivilschutz und die Versorgung zusammengefaßt.

³⁷⁷) Unter der Geltung des GG sind bisher die folgenden »einfachen Notstandsgesetze« beschlossen worden:

(1) Bundesleistungsgesetz vom 19. 10. 1956 (BGBl. I, S. 815), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes vom 27. 9. 1961 (BGBl. I, S. 1755, 1770) sowie Ergänzung der Verjährungsvorschrift des § 34 Abs. III durch Art. 15 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. 8. 1961 (BGBl. II, S. 1183).

(2) Gesetz über die Landesbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. 2. 1957 (BGBl. I, S. 134), geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des § 64 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. 12. 1958 (BGBl. I, S. 990) durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landesbeschaffung vom 23. 12. 1960 (BGBl. I, S. 10), durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landesbeschaffung vom 24. 12. 1963 (BGBl. I, S. 1012).

(3) Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (1. ZBG) vom 9. 10. 1957 (BGBl. I, S. 1696), in Kraft getreten am 17. 10. 1957 (§ 39) mit Ausnahme des § 22 Abs. I Nr. 2 und Abs. II; das Gesetz wurde geändert durch das »Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz« vom 5. 12. 1958 (siehe unten) sowie durch das Schutzbaugesetz und das Selbstschutzgesetz, beide vom 9. 9. 1965 (siehe unten).

(4) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 11. 7. 1965 (BGBl. I, S. 603); in Kraft getreten am 16. 7. 1965 (siehe unter Nr. 44 dieses Berichts).

(5) Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. 8. 1965 (BGBl. I, S. 782); in Kraft getreten am 18. 8. 1965. Nach Art. 18 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. 12. 1965 (BGBl. I, S. 2065) unterbleibt die Aufstellung des Zivilschutzkorps in den Rechnungsjahren 1966 und 1967 (siehe unter Nr. 44 dieses Berichts).

(6) Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz) vom 24. 8. 1965 (BGBl. I, S. 920); rückwirkend zum 1. 7. 1965 in Kraft getreten.

(7) Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz) vom 24. 8. 1965 (BGBl. I, S. 938); in Kraft getreten am 28. 8. 1965.

55. Die Bundesregierung sieht z. Z. in Übereinstimmung mit dem Innenausschuß des Bundestages nach Auskunft von Bundesinnenminister **Lücke**³⁷⁹⁾ aus völkerrechtlichen und außenpolitischen Gründen keine Möglichkeit, den **im Ausland lebenden Deutschen** allgemein das **Wahlrecht**³⁸⁰⁾ zuzuerkennen. Maßgebend ist hierbei, daß als Anknüpfungspunkt für dieses Recht das Merkmal der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ausreicht, da Deutschland *de facto* geteilt ist. Der Wirkungsbereich des Bundes-

(8) Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherungsgesetz) vom 24. 8. 1965 (BGBl. I, S. 927); in Kraft getreten am 28. 8. 1965.

(9) Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) vom 24. 8. 1965; in Kraft getreten am 16. 9. 1965.

(10) Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz) vom 9. 9. 1965 (BGBl. I, S. 1240). Das Gesetz sollte ursprünglich am 1. 1. 1966 in Kraft treten; durch Art. 18 des Haushaltssicherungsgesetzes [siehe oben unter (5)] ist der Termin auf den 1. 1. 1968 hinausgeschoben worden.

(11) Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom 9. 9. 1965 (BGBl. I, S. 1232). Das Schutzbaugesetz ist für einen Teil seiner Vorschriften am Tage nach der Verkündung (also am 16. 9. 1965) in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften ist durch das Haushaltssicherungsgesetz [siehe oben unter (5)] auf den 1. 7. 1968 hinausgeschoben worden.

³⁷⁸⁾ Die Konvention vom 14. 5. 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (hierzu **Strebel** in ZaöRV Bd. 16, S. 35) liegt dem Bundestag zur Beschlussfassung vor (BT-Drs. V/979). Die Konvention ist gemäß ihrem Art. 33 Abs. 1 am 7. 8. 1956 in Kraft getreten. Der Bundesaußenminister hat am 12. 1. 1962 dem Generaldirektor der UNESCO nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Konvention erklärt, »daß die Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen der Konvention annimmt und ihrerseits anwendet« (BT-Drs. V/979, S. 84). Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

»3. Ist eine der an dem Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei dieser Konvention, so bleiben die Mächte, die Parteien der Konvention sind, trotzdem in ihren gegenseitigen Beziehungen durch diese Konvention gebunden. Sie sind ferner durch die Konvention auch gegenüber der erwähnten Macht gebunden, wenn diese erklärt hat, daß sie die Bestimmungen der Konvention annimmt, und solange sie selbst diese anwendet«.

³⁷⁹⁾ 5. BT, Sten. Ber., 6. Sitzung, S. 57; ebenso Staatssekretär **Ernst** in 5. BT, Sten. Ber., 38. Sitzung, S. 1704, und Staatssekretär **Schäfer** in 5. BT, Sten. Ber., 61. Sitzung, S. 3000, im Hinblick auf sogenannte Entwicklungshelfer, Techniker, Ingenieure, Facharbeiter usw. sowie Innenminister **Höcherl** in 4. BT, Sten. Ber., 187. Sitzung, S. 9383 f., im Hinblick auf deutsche Bedienstete bei europäischen Behörden.

³⁸⁰⁾ Der hier maßgebende § 12 des Bundeswahlgesetzes vom 7. 5. 1956 (BGBl. III, 111-1) lautete:

»(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben und
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes«.

tages als des Repräsentativorgans der im Geltungsbereich des Grundgesetzes lebenden Bevölkerung beschränkt sich auf einen Teil Deutschlands. Das Wahlrecht kann infolgedessen nur dem Teil der deutschen Bevölkerung gewährt werden, der in diesem Wirkungsbereich lebt ³⁸¹⁾.

56. In den Schlußbestimmungen des Rechtsträgerabwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 ³⁸²⁾ wird die **Verwaltung von im Geltungsbereich belegenen Vermögensgegenständen bestimmter nach deutschem Recht errichteter juristischer Personen des öffentlichen Rechts** geregelt ³⁸³⁾, die ihren **Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes**, jedoch in den Gebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 haben oder hatten ³⁸⁴⁾.

Im einzelnen werden folgende Unterscheidungen getroffen:

a) War am 8. Mai 1945 Rechtsträger eine Gebietskörperschaft mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, jedoch innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs, so gehen alle zu jenem Zeitpunkt innegehabten und heute im Geltungsbereich des Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände

³⁸¹⁾ Diesen Gedanken hat das BVerfG seinem Urteil vom 3. 5. 1956 (Amtliche Sammlung Bd. 5, S. 6) betreffend Aberkennung eines Mandates durch den Dt. BT zugrunde gelegt.

³⁸²⁾ Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz) vom 6. 9. 1965 (BGBl. I, S. 1065; in Kraft getreten nach Maßgabe seines § 31 am 1. 11. 1965, BGBl. I, S. 1073) behandelt in seinem Hauptteil die Auflösung und vermögensrechtliche Abwicklung tatsächlich nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes, die in zwei Anlagen zum Gesetzestext namentlich aufgeführt sind. Die Rechtsverhältnisse einzelner tatsächlich nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger sind bereits in folgenden Gesetzen geregelt:

Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. 8. 1953 (BGBl. I, S. 857; Reichsversicherungsanstalt für Angestellte); Gesetz über Kassenarztrecht vom 17. 8. 1955 (BGBl. I, S. 513; verschiedene Kassenärztliche Vereinigungen); Gesetz über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen vom 17. 8. 1955 (BGBl. I, S. 524; verschiedene Krankenkassenverbände); Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. 2. 1961 (BGBl. I, S. 77; Reichsnotarkammer); Gesetz zur Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse vom 23. 2. 1961 (BGBl. I, S. 119); Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. 8. 1961 (BGBl. I, S. 1169). Weitere vermögensrechtliche Abwicklungen werden durch das Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. 3. 1965 (BGBl. I, S. 7) getroffen. Nach der amtlichen Begründung (BT-Drs. IV/822, S. 24 f.) wird für dieses Gesetz wie auch für das Rechtsträger-Abwicklungsgesetz die Zuständigkeit auf Art. 35 Abs. 5 GG und auf einen Auftrag in § 3 Abs. I Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgesgesetz) vom 5. 11. 1957 (BGBl. I, S. 1747) gestützt.

³⁸³⁾ Übergangs- und Schlußbestimmungen, § 27 Abs. I–IV.

³⁸⁴⁾ Über Vermögensgegenstände von juristischen Personen mit Sitz im Bereich auswärtiger Staaten, mit denen die BRD am 1. 7. 1965 keine förmlichen Beziehungen unterhielt, sowie von deren Rechtsnachfolgern vgl. im Abschnitt »Fremdenrecht« Nr. 30.

einschließlich der aus ihnen gezogenen Nutzungen, der aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöse und einschließlich der Vermögensgegenstände, die auf Grund eines diesen Gebietskörperschaften am 8. Mai 1945 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines diesen Gebietskörperschaften zu diesem Zeitpunkt gehörenden Gegenstandes erworben worden sind, mit Wirkung vom 1. November 1965³⁸⁵⁾ in die treuhänderische Verwaltung des Bundes zur Sicherstellung und Erhaltung des Bestandes über³⁸⁶⁾. Der Bundesinnenminister vertritt die Gebietskörperschaften gerichtlich und außergerichtlich³⁸⁷⁾.

b) War Rechtsträger eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes³⁸⁸⁾ handlungsunfähig geworden ist, so gehen sämtliche im Geltungsbereich belegenen Vermögensgegenstände mit Wirkung vom 1. November 1965³⁸⁵⁾ in die treuhänderische Verwaltung des Bundes zur Sicherstellung und Erhaltung über³⁸⁹⁾ 390).

c) Für die unter a) und b) genannten Rechtsträger gemeinsam gilt, daß Vermögensgegenstände, die Kulturgüter sind, in die treuhänderische Verwaltung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zur Sicherstellung und Erhaltung übergehen³⁹¹⁾.

In jedem Falle endet die treuhänderische Verwaltung³⁹²⁾ mit einer endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse an den Vermögensgegenständen im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer friedensvertraglichen Regelung³⁹³⁾.

Abgeschlossen am 31. Dezember 1966.

Axel Wer b k e

³⁸⁵⁾ Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.

³⁸⁶⁾ § 27 Abs. III. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, über die nach dem 8. 5. 1945 rechtswirksam verfügt worden ist. Rechte Dritter bleiben unberührt.

³⁸⁷⁾ Über Vermögensgegenstände, die der treuhänderischen Verwaltung des Bundes unterliegen, darf nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gebietskörperschaften verfügt werden (Abs. III).

³⁸⁸⁾ Nach Art. 145 Abs. II GG in Kraft getreten am 24. 5. 1949.

³⁸⁹⁾ § 27 Abs. I des Gesetzes. Dies gilt jedoch nicht für öffentlich-rechtliche Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Abs. VI).

³⁹⁰⁾ Die konkursrechtliche Vorschrift des Art. 3 des Gesetzes zum 2. Abkommen vom 16. 8. 1960 zwischen der BRD und den USA über gewisse Angelegenheiten, die sich für die Bereinigung deutscher Dollarfonds ergeben, vom 26. 4. 1961 (BGBl. II, S. 461) findet für die in diesem Abs. I bezeichneten öffentlichen Rechtsträger keine Anwendung (§ 27 Abs. II Rechtsträger-Abwicklungsgesetz).

³⁹¹⁾ § 27 Abs. IV Rechtsträger-Abwicklungsgesetz.

³⁹²⁾ Die Einfügung des Wortes »treuhänderisch« in den Regierungsentwurf durch den Rechtsausschuß des BT soll nach der amtlichen Begründung (BT-Drs. IV/3585, S. 2) den vorläufigen Charakter der Verwaltung deutlicher hervorheben.

³⁹³⁾ Im Sinne des Art. 7 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der BRD und den Drei Mächten vom 26. 5. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 3. 1955 (BGBl. II, S. 301, 305).